StadtGemeinde Mistelbach
Stadtamtsdirektion

2020 – 2025 Gemeinderat Nr. 7
Mag. G/Krat

NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche Gemeinderatssitzung, die am Mittwoch, dem 24. Juni 2026, im Rathaus, Ebene 4, Sitzungssaal, stattgefunden hat und mit Einladungskurrende vom 18. Juni 2026 einberufen wurde.

Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 22.04 Uhr

Anwesend:

VPMI
Vizebürgermeister Schamann Michael, Vorsitzender
die StadträtInnen Hugl Andrea, Pfeffer Claudia, Inhauser Wolfgang, Fröhlich Roman und Holy Leo
die GemeinderätInnen Bader Margit, Galler Martina, Sroufek Iris, Bösmüller Anne-Kathrin, Fichtinger Franz, Hymer Benjamin, Lehner Maximilian, Strobl Leopold, Marchhart Patrick, Hirtl Simon, Hawel Herbert und Rupp Christina

SPÖ
die StadträtInnen Reiskopf Manfred und Mayer Monika
die GemeinderätInnen Strobl Josef, Schreibvogel Martin, Höfer Kathrin, Spitzbart-Kleewein Romana, Domann Veronika und Schmatzberger Bernhard

FPÖ
Stadträtin Liebminger Elke
die Gemeinderäte Kramer Johann, Luck Helmut, Dietrich Josef und Biswanger Manuel

LaB
die Gemeinderäte Brandstetter Friedrich und Lehnert Patrick

Grüne
die Gemeinderätinnen Pürkl Martina und Sperk Sieglinde

Entschuldigt:

Bürgermeister Stubenvoll Erich und Gemeinderat Netzl Robert

Tagesordnung:

01.) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift vom 24.3.2026
02.) Bericht des Bürgermeisters
03.) Bericht des Prüfungsausschusses
04.) Subventionsansuchen
05.) Arbeitsvergaben und Ankaufsbewilligungen
06.) Abänderung Gesellschaftsvertrag WMB zur Absicherung Gemeinnützigkeit und Spendenbegünstigung
07.) Festlegung der Deckungsfähigkeit von Mittelverwendungen (Deckungsringe)
08.) Nachtragsvoranschlag 2026
09.) Innere Darlehensaufnahmen 2026
10.) Subvention von Darlehenszinsen an die Wirtschaftspark Mistelbach-Wilfersdorf GmbH
11.) Übernahme hypothetisches Haftungsrisiko Gemeindeverband Interkommunaler Wirtschaftspark A5 Mistelbach-Wilfersdorf
12.) Winterdienst, Umstellung auf Salzstreuung
13.) Änderung 55, örtliches Raumordnungsprogramm und Bebauungsplan, Stellungnahme
14.) Änderung 55, örtliches Raumordnungsprogramm, Verordnung
15.) Änderung 55, Bebauungsplan, Verordnung
16.) Freigabe einer Aufschließungszone
17.) Einheitssatz der Aufschließungsabgabe, Verordnung
18.) Höhe der Stellplatzausgleichsabgabe für Kraftfahrzeuge und Fahrräder, Verordnung
19.) Musikschulverband „Musikschule Mistelbach-Poysdorf“
20.) Tarife
21.) Veranstaltungen
22.) Verträge
23.) Annahme von Förderverträgen
24.) Benützung von öffentlichem Gut
25.) Bestand- und Gestattungsverträge
26.) Grundverkehr
27.) Feuerwehrangelegenheiten
28.) Soziales
29.) Abfallwirtschaft
30.) Klimaneutrale Stadt, Bewerbung zum Kooperationsprojekt „Partnerschaft für zukunftsfähige Klein- und Mittelstädte“

Nicht öffentliche Sitzung:

Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden, eröffnet die Sitzung, stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen wurde und die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Die Sitzung wird via Video-Livestream übertragen (youtube.mistelbach.at) und ist dort zur Nachschau abrufbar.

Änderung der Tagesordnung

- **Verweis in die nicht öffentliche Sitzung**

Gemäß § 47 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 beantragt der Vorsitzende die Verweisung des lit **b) Kläranlage, Ausschreibung Batteriespeicher für Photovoltaikanlage** des TOP **5.) Arbeitsvergaben und Ankaufsbewilligungen** in die nicht öffentliche Sitzung.

Einstimmig genehmigt.

Zur Tagesordnung erfolgt keine weitere Wortmeldung und gilt diese somit als genehmigt.

Zu 1.) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift vom 24.3.2026

Da keine Einwendungen gegen den Inhalt des Sitzungsprotokolls erhoben wurden, gilt dieses als genehmigt.

Zu 2.) Bericht des Bürgermeisters

a) Verordnungsprüfung, Franz Ladner-Weg

Das Amt der NÖ Landesregierung hat die in der Sitzung des Gemeinderates vom 24. März 2026 beschlossene Bezeichnung der Verkehrsfläche als Franz Ladner-Weg (KG Siebenhirten) überprüft und zur Kenntnis genommen.

b) MIMA-Generalversammlung

Am Montag, 16. Februar 2026, fand im Rathaus der Stadtgemeinde Mistelbach die letzte MIMA-Generalversammlung statt.

Folgende Punkte standen dabei an der Tagesordnung:
1) Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2) Genehmigung der Tagesordnung und des Protokolls der letzten MIMA GV
3) Präsentation des vorläufigen Ergebnisses 2025
4) Personalangelegenheiten
5) Aktionsplan
6) Allfälliges

Seitens der Stadtgemeinde Mistelbach nahmen BGM Erich Stubenvoll, Vzbgm. Michael Schamann, STR Claudia Pfeffer, STR Elke Liebminger, GR Franz Fichtinger und GR Romana Spitzbart-Kleewein an der Generalversammlung teil. Das Protokoll der MIMA-Generalversammlung liegt im GRA 2 Ordner auf der Daten-Cloud „SharePoint“ der Stadtgemeinde zur Verfügung.

c) Förderung schulische Tagesbetreuung

Für die Tagesbetreuungseinrichtung in der Volksschule wurde um eine Förderung angesucht.
Landesrätin Christiane Teschl-Hofmeister hat mitgeteilt, dass für die Tagesbetreuungseinrichtung für den Zeitraum von März 2026 bis August 2026 ein Förderbetrag von € 13.908,-- gewährt wird.

d) Ferienspiel 2026

Im heurigen Jahr werden 78 Aktivitäten von 48 Vereinen/Unternehmen in der Zeit von 4. Juli – 5. September 2026 angeboten. Ab 19. Mai 2026 wurden die Heftchen in den Schulen verteilt und im Bürgerservice, Stadtsaal und Bibliothek aufgelegt.

e) Kindergruppe Rappel-Zappel, kostenloser Vormittag, Förderung vom Amt der NÖ Landesregierung

Aufgrund der Kindergartenoffensive des Amtes der NÖ Landesregierung ist seit September 2023 der Besuch der Kindergruppe Rappel-Zappel am Vormittag kostenlos.

Die Stadtgemeinde Mistelbach wurde im Kalenderjahr 2025 mit € 89.632,08 unterstützt.
Im Kalenderjahr 2024 wurde die Stadtgemeinde Mistelbach insgesamt mit € 117.504,42 unterstützt.
2025 war die Förderung des kostenlosen Vormittags geringer, da weniger Kinder angemeldet waren.

f) Musikschulförderung des Landes NÖ für 2026

Seitens des Landes Niederösterreich steht ein Finanzierungsbeitrag in Höhe von € 248.158,53 für die Stadtgemeinde Mistelbach zur Verfügung, welcher wie üblich in 4 Teilbeträgen im Auftrag von Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner durch die Kultur. Region. Niederösterreich GmbH – MKM-Musik & Kunst Schulen Management NÖ GmbH ausbezahlt wird.

g) GAUM, Rechnungsabschluss 2025

Mit Schreiben vom 11. Mai 2026 wurde vom Gemeindeverband für Aufgaben des Umweltschutzes im Bezirk Mistelbach der Rechnungsabschluss 2025 per Mail übermittelt. Dieser ist auch auf der Homepage des GAUM unter https://mistelbach.umweltverbaende.at/ueber-uns/unser-publikationen/?kategorie=rechnungsabschluss einzusehen.

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Zu 3.) Bericht des Prüfungsausschusses

Dem Gemeinderat wird gemäß § 82 (3) NÖ Gemeindeordnung berichtet, dass der Prüfungsausschuss jeweils am 3. Juni und 18. Juni 2026 eine Sitzung bzw. die Fortsetzung der Sitzung mit folgender Tagesordnung abgehalten hat.

1.) Begrüßung durch die Prüfungsausschussvorsitzende
2.) Feststellung der Beschlussfähigkeit und dass ordnungsgemäß eingeladen wurde
3.) Beschlussfassung vorübergehende Zuziehung von Personen zur Auskunftserteilung
4.) Prüfungsthemen:
 a.) FF-Haus Hüttendorf und Dorf-/Kommunikationszentrum Hüttendorf
 b.) Gemeindeleistungen im Zusammenhang mit dem Maibaumfest am 30. April.2026
5.) Anfragen und Anregungen
6.) Anfertigung des Protokolls und anschließende Unterfertigung

Den Prüfungsausschussmitgliedern wurde in der Sitzung am 3. Juni 2026 von Hrn. Mag. Mark Schönmann der Sachverhalt unter anderem zur Entstehungsgeschichte, wie es von einem ursprünglich eher kleinen, zu einem so großen Projekt des Dorf-/Kommunikationszentrums Hüttendorf bzw. ergänzend zum FF-Haus Hüttendorf kam, erklärt.
In der Fortsetzung zu dieser Sitzung am 18. Juni 2026 veranschaulichte Frau Graf die finanzielle Entwicklung und deren Beschlüsse dieses STERN XL-Projektes und jener der beiden Bauabschnitte der FF-Hüttendorf. Herr Dipl. wirtsch Ing. (BA) Bösmüller erläuterte ergänzend ebenso die Aufstellung der Gebarung beider Projekte.

Der Prüfungsausschuss resümiert, dass bei Großprojekten ohne externer Projektbegleitung (Zuständigkeit des GRA 1) auf eine ganzheitliche Planung mit Projektumfeldanalyse, der Nominierung einer Projektleitung, einem Projektauftrag und einem Meilensteinplan mit Zeitplan zu achten ist.
Das Steuerungsgremium (der Bauausschuss) soll unter anderem auch Änderungen vom Projektauftrag prüfen und aktiv auf diese hinweisen. Ebenso sollte der zuständige Sachbearbeiter Mitglied des Bauausschusses sein.

Gleichermaßen empfiehlt sich ein Projekthandbuch für die Standards von Großprojekten zur Abwicklung und Begleitung der internen Projekte seitens des GRA 1 zu formulieren bzw. vom Finanzstadtrat, STR Holy, in Auftrag zu geben.

Als weitere Empfehlung regt der Prüfungsausschuss an, dass der Bauausschuss auch tatsächlich und beständig bis zum Projektabschluss seine Aufgaben wahrzunehmen hat. Ein Projektleiter (in der Regel der Bauausschussvorsitzende, eine Delegation ist jedoch möglich) ist zu Beginn des Projektes zu bestellen.

Zum zweiten Prüfungsthema der Gemeindeleistungen im Zuge des Maibaumaufstellens wurde Einsicht in die Tagesberichte des Bauhofes und die übereinstimmende, selbige Verrechnung an die ÖVP Mistelbach genommen.

Die genehmigten Protokolle der Sitzungen vom 3. Juni und 18. Juni liegen während der Gemeinderatssitzung vor.

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Wortmeldung: GR Brandstetter

Zu 4.) Subventionsansuchen

a) Hobby-Weinkeller, Subventionsrichtlinie

Aus verwaltungsökonomischen Gründen und um die Kellergassen der Katastralgemeinden der Stadtgemeinde Mistelbach vor dem Aussterben zu bewahren, sollen Eigentümer von „Hobby-Weinkellern“ auch weiterhin einen Großteil der Kanalbenützungsgebühren subventioniert bekommen.

Es sollen weiterhin Weinkeller (egal ob benützt oder leerstehend) im eigentlichen Sinn umfasst sein. Die Richtlinie soll nicht gelten für zweckentfremdete Hobby-Weinkeller, wie z.B. Heurigenlokale, adaptierte Keller für Bewirtungen, umgebaute Keller zu Wohnungen oder Garagen, etc.

Ebenso darf als Förderkriterium auch weiterhin kein WC oder Pissoir am Kanal des Hobby-Weinkellers angeschlossen sein.

Das Kriterium einer maximal bewirtschafteten Weingartenfläche von 0,50 ha des gesamten Betriebes (bzw. im gemeinsamen Haushalt lebende Ehegatten und Kinder zusammen) soll nicht mehr als Förderkriterium gelten, da dies seitens der Stadtgemeinde Mistelbach nicht überprüfbar ist.

Die Richtlinie soll nur maximal für die aktuell geförderten 76 Hobby-Weinkeller und nicht für neu eingereichte Hobby-Weinkeller gelten. Eine Liste der 76 Hobby-Weinkeller liegt den Sitzungsunterlagen bei.

Die Subvention der Kanalbenützungsgebühr für Hobby-Weinkeller mit ausschließlichem Schmutzwasserkanalanschluss soll weiterhin die berechnete Kanalbenützungsgebühr abzüglich € 23,98 zzgl. USt betragen. Die Subvention der Kanalbenützungsgebühr für Hobby-Weinkeller mit zusätzlichem Regenwasseranschluss soll weiterhin die berechnete Kanalbenützungsgebühr abzüglich € 0,41/m² Berechnungsfläche für einen Regenwasser-anschluss und abzüglich € 23,98 zzgl. USt betragen.

Die Vollziehung dieses Grundsatzbeschlusses (Richtlinie) obliegt nach den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung (§ 38 Abs. 1 Z. 1) dem Bürgermeister.

Für 2026 soll diese Subvention gegeben werden. Für 2027 und Folgejahre sollen im zuständigen Ausschuss bis zur letzten Gemeinderatssitzung im Jahr 2026 neue anteilige Subventionszahlungen beschlossen werden.

Der GRA 1 hat in seiner Sitzung vom 11. Mai 2026 dieser Vorgangsweise seine Zustimmung erteilt.

STR Holy beantragt namens des Stadtrates vom 8. Juni 2026, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 12.840,66brutto/757000/851 000 4000/H/MR 300000016.043

Einstimmig genehmigt.

Wortmeldung: GR Lehnert

b) Nahversorgerförderung, Abschaffung

Im Zuge der Haushaltskonsolidierung wurde festgestellt, dass die seit Jahren bestehende Nahversorgerförderung nicht mehr in Anspruch genommen bzw. in den letzten 10 Jahren nur ein einziges Mal ein entsprechendes Ansuchen gestellt wurde.

Da der damit verbundene bürokratische Aufwand sehr hoch ist und aus den bestehenden Richtlinien nicht eindeutig hervorgeht, wann ein Betrieb die Voraussetzungen als Nahversorger erfüllt, soll diese Förderung abgeschafft werden.

Der GRA 2 war in seiner Sitzung vom 2. Juni 2026 damit einverstanden, dass die Nahversorgerförderung abgeschafft wird.

Vzbgm. Schamann beantragt namens des Stadtrates vom 8. Juni 2026, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

GR Biswanger stellt den Gegenantrag, diese Angelegenheit zur nochmaligen Beratung in den GRA 2 zurückzustellen und bei den Förderrichtlinien Direktvermarkter bzw. „Ab-Hof-Verkäufer“ zu berücksichtigen.

Der Vorsitzende bringt den Gegenantrag von GR Biswanger zur Abstimmung.

Bei 13 Pro-Stimmen (GR Höfer, GR Spitzbart-Kleewein, GR Domann, GR Schmatzberger, FPÖ, LaB und Grüne) mehrheitlich abgelehnt.

Der Vorsitzende bringt den Hauptantrag zur Abstimmung.

Bei 13 Gegenstimmen (GR Höfer, GR Spitzbart-Kleewein, GR Domann,
GR Schmatzberger, FPÖ, LaB und Grüne) genehmigt.

Wortmeldung: GR Biswanger

c) Schule für Sozialbetreuungsberufe

Mit Schreiben vom 17. Februar 2026 sucht die Schule für Sozialbetreuungsberufe um eine finanzielle Unterstützung in Höhe von € 2.500,-- an.
Mit Beschluss des Gemeinderats vom 3. Juli 2009 wurde festgelegt, dass die Stadtgemeinde Mistelbach eine jährliche Subvention in der Höhe von € 2.500,-- gewährt.

Der GRA 3 hat in seiner Sitzung vom 22. April 2026 folgenden Beschluss gefasst:
Der Schule für Sozialbetreuungsberufe soll eine Subvention in Höhe von € 2.500,-- gewährt werden.

STR Fröhlich beantragt namens des Stadtrates vom 28. April 2026, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 2.500brutto/757000/221 000 2000/H/MR 300000136.003

Einstimmig genehmigt.

d) Sportförderung, Berechnung laut Richtlinien

Die Sachbearbeiterin legt die Liste der Sportvereine vor, die um Sportförderung angesucht haben. Es werden € 50.000,-- aufgeteilt. Laut Richtlinien wurden, nach Kontrolle durch STR Roman Fröhlich, GR Sieglinde Sperk und Sachbearbeiterin, folgende Punkte vergeben:

Verein	Punkte 2025	Betrag 2025
USV Kettlasbrunn	88	300
Kegelsportverein Raiba Mistelbach	224	300
UTC Hüttendorf	400	351
USV Frättingsdorf	420	369
Sportunion Stockschützen Mistelbach	480	421
Tennisverein Kettlasbrunn	555	244
USG Hüttendorf	875	768
Schachverein Mistelbach	940	825
UTC Eibesthal	1.350	1.185
Kampfkunstforum Leiser Berger	1.510	1.326
USC Eibesthal	1.595	1.401
Sportunion Mistelbach Sek. TT	1.665	1.462
Weinviertel Spartans	3.115	2.735
Sportunion Mistelbach	4.230	3.714
BUSHIDO Mistelbach	4.525	3.973
Union Tennisclub Mistelbach	5.905	5.185
FC spusu Mistelbach	6.295	5.528
USG Paasdorf	10.965	9.629
UKJ Mistelbach Mustangs	11.760	10.327
SUMME	56.897	50.043

Der GRA 3 hat in seiner Sitzung vom 22. April 2026 folgenden Beschluss gefasst:
Die Sportförderung soll laut Richtlinien wie berechnet vergeben werden. Der Tennisverein Kettlasbrunn soll nur 50 % der Förderung bekommen, da nicht alle Richtlinien erfüllt sind.

STR Fröhlich beantragt namens des Stadtrates vom 28. April 2026, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 50.043brutto/757005/269 000 2000/H/MR 300000160.005

Einstimmig genehmigt.

e) Volkshochschule

Die Volkshochschule Mistelbach sucht um eine Subvention an. Die VHS Mistelbach ist ein wichtiger Bestandteil der Erwachsenenbildung in der Großgemeinde Mistelbach. Es werden jedes Semester an die 200 verschiedenen Veranstaltungen aus den unterschiedlichsten Bereichen angeboten. Außerdem wird die regionale Bildungsberatung der Bildungsberatung Niederösterreich in den Räumlichkeiten der VHS abgewickelt. Allein das Ferienprogramm beinhaltet 27 verschiedene Angebote für Kinder und Jugendliche.
Die VHS sucht um die höchstmögliche Fördersumme für das Jahr 2026 an. Allein die Mietzahlungen im Jahr 2024 an die Stadtgemeinde Mistelbach und die Hauptschulgemeinde belaufen sich auf über € 12.000,--.

- 976 für alle zugängliche öffentliche Veranstaltungstage á durchschnittlich 10 Personen
- 248 vom Verein Volkshochschule als Veranstalter iSd § 3 NÖ VerG durchgeführte öffentliche Veranstaltung á durchschnittlich 10 Personen
- Kooperationen mit der Stadtgemeinde Mistelbach: Natur im Garten, Gesunde Gemeinde
- 411 Vereinsmitglieder
- Öffentlichkeitsarbeit
- Regelmäßig neue Kulturangebote: Theaterverein, Bildungsreisen, Tagesausflüge mit Bildungs- und Kulturangeboten

Der GRA 3 hat in seiner Sitzung vom 20. Mai 2026 folgenden Beschluss gefasst:
Die Volkshochschule Mistelbach soll auch 2026 mit € 2.000,-- unterstützt werden.

STR Fröhlich beantragt namens des Stadtrates vom 8. Juni 2026, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 2.000/757000/270 000 2000/H/MR 300000180.002

Einstimmig genehmigt.

GR Sroufek hat während der Beratung und Abstimmung wegen Befangenheit nicht an der Sitzung teilgenommen.

f) Blasmusikförderung

Um eine Blasmusikförderung haben in diesem Jahr 8 Blasmusikkapellen angesucht. Nach Überprüfung aller eingereichten Unterlagen (Ausgaben 2025) soll die Subvention an die Blasmusikvereine im Sinne der bestehenden Richtlinien wie folgt vergeben werden:

Verein	Punkte	Wert/Punkt	Betrag
Ortsmusik Frättingsdorf	56	3,816793893	€ 213,74
Ortsmusik Paasdorf	40	3,816793893	€ 152,67
Ortsmusik Siebenhirten	83	3,816793893	€ 316,79
Ortsmusik Kettlasbrunn	36	3,816793893	€ 137,40
Ortsmusik Hörersdorf	71	3,816793893	€ 270,99

Musikverein Ebendorf	54	3,816793893	€ 206,11
Blasmusikverein Eibesthal	171	3,816793893	€ 652,67
Stadtkapelle Mistelbach	406	3,816793893	€ 1.549,62
Summe	**917**		**€ 3.500,00**

Die Vollziehung der Richtlinien für die Blasmusikförderung nach den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung (§ 38 Abs. 1 Z. 1) obliegt dem Bürgermeister.

Der GRA 4 hat in seiner Sitzung vom 26. Mai 2026 folgenden Beschluss gefasst:
Die Subvention für die Blasmusikvereine soll wie oben angeführt gewährt werden.

STR Pfeffer beantragt namens des Stadtrates vom 8. Juni 2026, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 3.500brutto/777004/321 000 2000/H/MR 300000148.005
Vorbehaltlich der Genehmigung im Nachtragsvoranschlag

Einstimmig genehmigt.

g) Kunst- und Kulturvereinsförderung für 2025

Um eine Kunst- und Kulturvereinsförderung haben dieses Jahr 18 Vereine angesucht. Nach Überprüfung aller eingereichten Unterlagen soll die Subvention im Sinne der bestehenden Richtlinien folgenderweise vergeben werden:

Vereinsname	**Zusatzpunkte**	**Subvention**
Freie Werkstätte Frättingsdorf ZVR-Zahl 854538839	1.342	€ 1.823,16
HORCH Hörersdorfer Chor ZVR-Zahl 986224672	102	€ 415,77
Kulturverein Paasdorf Katze im Sack ZVR-Zahl 1493740814	125	€ 441,87
Stadtchor Mistelbach ZVR-Zahl 9215317	94	€ 406,69
Die Mistelbacher Volkstänzer ZVR-Zahl 783184024	155	€ 475,92
Kunstverein Mistelbach ZVR-Zahl 550605656	793	€ 1.200,05
Chor con cor-Chor mit Herz ZVR-Zahl 187217816	122	€ 438,47
Schlössl Advent ZVR-Zahl 838642096	57	€ 364,69
ARGE Baumkreis Veltlinerland ZVR-Zahl 843646034	70	€ 379,45
film.kunst.kino ZVR-Zahl 058104479	1.187	€ 1.647,24
Kantorei St. Martin	174	€ 497,49
Laienbühne Hörersdorf ZVR-Zahl 940545626	124	€ 440,74

Kirchenchor Siebenhirten	92	€ 404,42
Locos Diavolos ZVR-Zahl 611527143	77	€ 387,39
Kulturverein Lanzendorf ZVR-Zahl 476643572	101	€ 414,63
Bildungs- und Heimatwerk Paasdorf ZVR-Zahl 1959358196	155	€ 475,92
Verein Erste Geige ZVR-Zahl 0467854028	905	€ 1.327,17
Mistelbacher Pride - LGBTQ+ Initiative ZVR-Zahl 1753538281	140	€ 458,90
Summe	5.815	**€ 12.000,00**

Der GRA 4 hat in seiner Sitzung vom 26. Mai 2026 folgenden Beschluss gefasst:
Die Subvention für Kunst- und Kulturvereine soll wie oben angeführt gewährt werden.

STR Pfeffer beantragt namens des Stadtrates vom 8. Juni 2026, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 12.000brutto/757000/329 000 2000/H/MR 300000149.007

GR Luck stellt den Gegenantrag, dass über die Subvention an den Verein Mistelbacher Pride - LGBTQ+ Initiative gesondert abzustimmen ist. Die restlichen Subventionen sollen gemäß der Aufstellung gewährt werden.

Der Vorsitzende bringt den Gegenantrag von GR Luck zur Abstimmung.

Bei 6 Pro-Stimmen (GR Schreibvogel und FPÖ) mehrheitlich abgelehnt.

Der Vorsitzende bringt den Hauptantrag zur Abstimmung.

Bei 6 Gegenstimmen (GR Schreibvogel und FPÖ) genehmigt.

Wortmeldungen: GR Luck und GR Spitzbart-Kleewein

h) KulturQuartier Kloster

Der Verein KulturQuartier Kloster sucht mit Schreiben vom 22. Mai 2026 um Subvention zur Durchführung ihrer Veranstaltungen im Jahr 2026 an.

Seitens der Pfarre Mistelbach gibt es seit mehreren Jahren Bestrebungen das Kloster kulturell wieder mehr zu beleben. Eine solche Belebung ist auch als Argumentarium wichtig für die Notwendigkeit von Sanierungen und Investitionen ins Gebäude. Daher hat sich 2025 der Verein KulturQuartier Kloster gegründet.

Der neue Verein hat für 2026 zahlreiche Aktivitäten im und rund ums Barnabitenkolleg geplant. U.a. hat der Verein auch das Format "Vielmusik am Kirchenberg" übernommen, wodurch sich die Gemeinde zig Personalstunden und einiges an Kosten spart. Weitere Veranstaltungen siehe detailliertes Programmheft. Für dieses sehr ausführliche

Kulturprogramm in Mistelbach haben sie u.a. auch um eine Kulturförderung beim Land NÖ angesucht. Der zuständige Sachbearbeiter des Landes NÖ Peter Zanziger war im Frühjahr in Mistelbach und hat sich alle Räumlichkeiten inkl. Pfarrkirche, Schwedenkeller, etc. sehr genau angeschaut. Für die erfolgreiche Vergabe einer Landesförderung ist allerdings das Commitment der Standortgemeinde wichtig. Als Faustregel gilt: Je mehr die Gemeinde das Kulturprojekt unterstützt, umso höher fördert auch das Land NÖ den Verein (Drittelfinanzierung Verein - Gemeinde - Land).

Die beiden Projektanten Andreas Kuba und Elisabeth Schiller haben Anfang des Jahres um einen Termin bei BGM und Kultur-Stadträtin gebeten, um das Konzept vorzustellen und haben in diesem Rahmen um eine Subvention durch die Stadtgemeinde Mistelbach angefragt, damit sie auch ausreichend an Förderung durch das Land NÖ bekommen.

Herr Kuba hat dann in einem Mail vom 21. Mai 2026 eine genaue Aufstellung möglicher und gewünschter Subventionsmaßnahmen übermittelt:

Sach- und Dienstleistungen:

Öffentlichkeitsarbeit & Bewerbung
- Affichierung von Veranstaltungsplakaten im gesamten Gemeindegebiet
- Bewerbung der Veranstaltungen über die Kommunikationskanäle der Stadtgemeinde
- Sichtbarmachung des Projekts im Rahmen der städtischen Kulturkommunikation

Infrastrukturmaßnahmen:
- Transport von Sesseln, Tischen und Bühnenelementen
- Bereitstellung bzw. Vermietung von Veranstaltungsequipment
- Transport und Aufbau einer Zuschauertribüne im Kloster-Innenhof
- Unterstützung bei Auf- und Abbau logistischer Infrastruktur
- Bereitstellung technischer Gemeinderessourcen im Veranstaltungsbereich

Infrastruktur & Logistik:
- Transport von Sesseln, Tischen und Bühnenelementen
- Bereitstellung bzw. Vermietung von Veranstaltungsequipment
- Transport und Aufbau einer Zuschauertribüne im Kloster-Innenhof
- Unterstützung bei Auf- und Abbau logistischer Infrastruktur
- Bereitstellung technischer Gemeinderessourcen im Veranstaltungsbereich

Gestaltung & Aufenthaltsqualität:
- Bereitstellung und Transport von Pflanzen und Dekorationselementen
- Unterstützung bei der atmosphärischen Gestaltung des Kloster-Areals
- Begrünung und optische Aufwertung des Veranstaltungsbereichs

Organisatorische Unterstützung:
- Unterstützung durch Bauhof und Gemeindedienststellen
- Koordination infrastruktureller Abläufe
- organisatorische Abstimmungen im Veranstaltungsbetrieb

Gesamtwert der Sach- und Dienstleistungen: geschätzt **ca. € 6.000,--**

Barsubvention:
Der Verein KulturQuartier sucht um zusätzliche finanzielle Barsubvention in Höhe von € 3.000,-- an.

Gesamtsubvention: ca. € 9.000,--

Mit vergleichsweise geringem Mitteleinsatz unterstützt die Stadtgemeinde Mistelbach ein Projekt, das:

- ein historisch bedeutendes Gebäudeensemble nachhaltig belebt und dessen Chancen auf Erhalt durch notwendige Sanierungsmaßnahmen erhöht
- zusätzliche kulturelle Angebote schafft
- regionale Künstler:innen stärkt
- zusätzliche Besucherfrequenz schafft, also Besucher:innen überregional nach Mistelbach bringt (Stichwort Tourismusförderung)
- die Identität Mistelbachs als Kulturstadt überregional stärkt
- und langfristig einen nachhaltigen Mehrwert für die Stadtentwicklung erzeugt

Der GRA 4 hat in seiner Sitzung vom 26. Mai 2026 den Grundsatzbeschluss gefasst, dass der Verein "KulturQuartier Kloster" 2026 eine einmalige Anschubförderung in Höhe von € 9.000,-- gewährt wird. Diese setzt sich aus Dienst- und Sachleistungen aus dem oben genannten Pouvoir (nicht allen) bis zu € 7.000,-- und einer maximalen Barsubvention in Höhe von € 2.000,-- zusammen.

STR Pfeffer beantragt namens des Stadtrates vom 8. Juni 2026, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 7000/Dienst- und Sachleistungen
2000/757000/771 000 2000/H/MR 300000128.016
vorbehaltlich der Genehmigung des Nachtragsvoranschlag 2026

Einstimmig genehmigt.

i) Kneipp Aktiv-Club Mistelbach

Mit Schreiben vom Februar 2026 sucht der Kneipp Aktiv-Club Mistelbach um eine Subvention an. Der 1994 in Mistelbach gegründete Verein ist seither umfassend im Sinne der Gesundheitsförderung tätig. Neben dem wöchentlich stattfindenden, kostenlosen „Smovey-Training” und „Nordic-Walking-Touren” werden das ganze Jahr über zwölf Veranstaltungen mit Fokus auf Gesundheitsförderung und Prävention angeboten.

Der GRA 8 hat in seiner Sitzung vom 27. Mai 2026 folgenden Beschluss gefasst:
Der Kneipp Aktiv-Club Mistelbach erhält eine Subvention in Höhe von € 150,--.

STR Liebminger beantragt namens des Stadtrates vom 8. Juni 2026, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 150brutto/757 014/429 000 2000/H/MR 300000139.031

Bei 1 Gegenstimme (GR Brandstetter) genehmigt.

Zu 5.) Arbeitsvergaben und Ankaufsbewilligungen

a) KG Ebendorf, Sanierung Glockenturm

Der Ebendorfer Glockenturm, das Wahrzeichen des Dorfes, ist grundlegend sanierungsbedürftig. Vor allem der Holzturmaufsatz, der aus der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts stammt, weist massive Schäden auf, die zeitnah behoben werden sollten. Aus diesem Grund hat sich der Dorferneuerungsverein Ebendorf dazu entschlossen, den Glockenturm umfangreich zu sanieren.

Entsprechende Kostenvoranschläge für die Zimmerer-, Maler- sowie Steinmetzarbeiten wurden eingeholt, die in Summe € 38.764,13 inkl. USt betragen.

Zur Aufbringung dieser Summe ist vorgesehen, beim Land Niederösterreich im Rahmen des Projektes „lebendiger Ortskern“ sowie beim Bundesdenkmalamt, um Fördermittel anzusuchen, wobei in diesem Fall die Stadtgemeinde Mistelbach als Eigentümer des Glockenturmes auch als Förderwerber auftritt.

Der Dorferneuerungsverein Ebendorf ersucht die Stadtgemeinde Mistelbach darum, die geplante Sanierung technisch und administrativ zu begleiten und zu unterstützen sowie die einlangenden Rechnungen zu begleichen, die Fördermittel zu verbuchen und eine Endabrechnung zu erstellen. In Summe kann von € 23.876,42 Fördermittel und € 14.887,71 an Eigenmitteln seitens des Dorferneuerungsvereines Ebendorf ausgegangen werden.

Der Dorferneuerungsverein Ebendorf verpflichtet sich, den sich ergebenden Fehlbetrag/Abgang der Stadtgemeinde Mistelbach zu refundieren, sodass die Gemeinde durch das Projekt ausgabenseitig nicht belastet wird.

Der GRA 2 hat in seiner Sitzung vom 2. Juni 2026 folgenden Beschluss gefasst:
Die Arbeiten am Glockenturm sollen durchgeführt werden. Die Arbeitsvergaben und das Controlling erfolgt durch die Stadtgemeinde Mistelbach, die auch die Zwischenfinanzierung übernimmt. Der Gemeinde erwachsen dadurch keine direkten Kosten.

Vzbgm. Schamann beantragt namens des Stadtrates vom 8. Juni 2026, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: nicht bedeckt, rund € 40.000brutto/615000/363 000 3000/H/
MR 300000153.003 werden durch Landes- und Bundesförderung und
einer Restzahlung durch den Dorferneuerungsverein Ebendorf finanziert.

Einstimmig genehmigt.

b) Kläranlage, Ausschreibung Batteriespeicher für Photovoltaikanlage
(A-2026-1180-01364)

Lit b) des TOP 5.) wurde bei Behandlung und Genehmigung der Tagesordnung einstimmig in die nicht öffentliche Sitzung verwiesen.

c) KG Mistelbach, Kirchenberg V – 2027, Absichtserklärung Projektfortsetzung

Das Projekt Kirchenberg I wurde im Jahr 2022 mit der Sanierung der Infrastruktur (Kanal und Wasserleitung, Verlegung von Glasfaserkabeln und Stromverkabelungen) und Straßenbauarbeiten in der Neustiftgasse, Winzerschulgasse und Stiegelsteig begonnen.
Im Jahr 2023 folgte das Projekt Kirchenberg II mit Kirchengasse und Berggasse und im Jahr 2024 das Projekt Kirchenberg III mit Sanierungen in der Berggasse, Annagasse, Engegasse, Mittelgasse und Kellergasse.
Im Jahr 2025 startete das Projekt Kirchenberg IV – Am Schloßberg, das mit Ende Juni 2026 abgeschlossen wird.

Im Jahr 2027 soll das Projekt Kirchenberg mit folgenden Maßnahmen fortgesetzt werden:
Kirchenberg V – 2027:

- Bruderhofgasse und Trinklergasse: Sanierung Kanal und Straßenbau neu
 Wasserleitung wurde bereits im Zuge der Gasleitungssanierung im Jahr 2019 erneuert
- Waldstraße ab Neustiftgasse bis Mitterhofgasse:
 Sanierung Kanal und Hausanschlüsse, Neuverlegung der Wasserleitung, Neugestaltung der Straße samt Nebenflächen
 Sanierung der Gasleitung seitens EVN ist ebenfalls erforderlich

Bis zur Stadtratssitzung am 8. Juni 2026 sollen von den Fachplanern bei folgenden Büros Angebote für die Planung und Ausschreibung eingeholt werden:

- Büro Dr. Lengyel ZT GmbH, Rennweg 46-50/1/2, 1030 Wien
 - Kanalplanung
- Büro IBL Ziviltechniker GmbH, Puchbergerstr.-Industriestr. 305, 2700 Wr. Neustadt
 - Wasserleitungsplanung
- Büro PIRO Plan+Partner GmbH., Ferdinandsgasse 4, 2351 Wiener Neudorf
 - Straßenbauplanung.

Folgende Straßenzüge bleiben für die Sanierung noch offen:
Neustiftgasse West und Ost, Martinsgasse, Hochgasse und Josefigasse.

Der GRA 5 hat in seiner Sitzung vom 21. Mai 2026 folgenden einstimmigen Beschluss gefasst:
Der oben beschriebenen Vorgangsweise wird zugestimmt.

Zwischenzeitlich wurden von den Fachplanern Angebote für die Leistungen Planung und Ausschreibung angefragt.

Das Projekt Kirchenberg V 2027 umfasst folgenden Flächen- und Mengenumfang:

Straßenname	FLÄCHENAUFSTELLUNGEN				erforderliche Sanierungen					
	Fahrbahn	Gehsteig	Sonstiges	Länge	Straße	Gasleit	Kanal	Wasser-leitung	Strom (EVN)	Glasfaser (A1, Spusu, Kabelplus)
Waldstraße 2 - 28 - Teil 1	695,86	291,47		100,00						
Waldstraße 2 - 28 - Teil 2	1049,45	324,77		116,10						
Summe Waldstraße 2 - 28	1.745,31	616,24		216,10	X	X	X	X	X	? ?
Bruderhofgasse 1 - 7	468,81	79,47	41,35	60,51	X		X		? ?	? ?
Trinklergasse 1 - 5	423,20	42,10		73,58	X		X		? ?	? ?
Gesamtfläche	**2.637,32**	**737,81**	**41,35**	**350,19**						
	m2	m2	m2	lfm						

Folgende Angebote wurden der Stadtgemeinde Mistelbach übermittelt:

1. **Für die Kanalplanung:**
 Angebot vom 1. Juni 2026 – Angebotsnummer A2026_051_KAN
 Büro Dr. Lengyel ZT GmbH
 Rennweg 46-50/1/2, 1030 Wien
 Angebotsinhalt: Entwurfsplanung, Ausführungsplanung, Ausschreibung und Mitwirkung bei der Vergabe
 Angebotssumme: € 31.996,07 exkl. USt

2. **Für die Wasserleitungsplanung:**
 Angebot vom 28. Mai 2026
 Büro IBL Ziviltechniker GmbH
 Puchbergerstraße-Industriestraße 305, 2700 Wiener Neustadt
 Angebotsinhalt: Sanierungsplanung und wasserrechtliches Einreichprojekt, Erstellung Förderunterlagen, Ausschreibung und Angebotsprüfung sowie wasserrechtliche und fördertechnische Kollaudierung
 Angebotssumme: € 12.245,92 exkl. USt

3. **Für die Straßenbauplanung:**
 Angebot vom 2. Juni 2026 – Angebotsnummer: A2026020
 Büro PIRO Plan+Partner GmbH
 Ferdinandsgasse 4, 2351 Wiener Neudorf
 Angebotsinhalt: Straßenplanung mit Entwurfsplanung, Präsentation, Detailplanung, Erstellung und Durchführung der Ausschreibung samt Begehungen und Abstimmung mit dem Auftraggeber und den Fachplanern
 Angebotssumme: € 18.024,00 exkl. USt

STR Inhauser beantragt namens des Stadtrates vom 8. Juni 2026, der Gemeinderat wolle folgenden Beschluss fassen:
Aufgrund der Prüfung der Angebote durch die Fachabteilungen sollen die Fachplaner für die oben angeführten Leistungen beauftragt werden:

Für die Kanalplanung soll das Büro Dr. Lengyel ZT GmbH, Rennweg 46-50/1/2, 1030 Wien zum Angebotspreis von € 31.996,07 exkl. USt beauftragt werden.

Bedeckung: 31.996,07netto/060000/851 000 4000/V/MR 300000187.003

Für die Wasserleitungsplanung soll das Planungsbüro IBL Ziviltechniker GmbH, Puchbergerstraße-Industriestraße 305, 2700 Wiener Neudorf, zum Angebotspreis von € 12.245,92 exkl. USt beauftragt werden.

Bedeckung: 12.245,92netto/060000/850 100 4000/V/MR 300000187.002

Für die Straßenbauplanung soll das Planungsbüro PIRO Plan+Partner GmbH, Ferdinandsgasse 4, 2351 Wiener Neudorf, zum Angebotspreis von € 18.024,-- inkl. USt beauftragt werden.

Bedeckung: 18.024brutto/060000/612 000 4000/H/MR 300000187.001

Einstimmig genehmigt.

Wortmeldung: GR Pürkl

d) KG Hörersdorf und KG Eibesthal, Kanalwaschen, Kamerabefahrung und Kanalkataster aktualisieren

In der KG Hörersdorf und in der KG Eibesthal wurde vor mehr als 10 Jahren das letzte Mal der Kanal gereinigt und eine Kamerabefahrung durchgeführt.
Es wurde daher das Planungsbüro Lengyel mit der Ausschreibung und Angebotseinholung beauftragt.
Die Angebotsöffnung fand am 20. Mai 2026 um 10.00 Uhr statt.

Es wurden folgende Angebote abgegeben:
- Hydro Ingenieure € 222.256,--
- Blubb € 208.738,22
- Strabag AG € 193.316,49
- Quabus € 259.650,74
- LARO-TEC € 192.203,54

Die Angebotssummen werden noch überprüft und dem Stadt- bzw. Gemeinderat ein Vergabevorschlag vorgelegt.

Die Abrechnung erfolgt nach genauem Stunden- bzw. Materialaufwand.

Es wurde in Summe eine Haltungslänge (Regenwasser-, Schmutzwasser, Mischwasserkanal und Druckleitung) von ca. 33.061 m ausgeschrieben.
Davon betrifft die KG Eibesthal 20.861 m und die KG Hörersdorf 12.197 m.

Der GRA 5 hat in seiner Sitzung vom 21. Mai 2026 folgenden Beschluss gefasst:
Der Ausschuss ist grundsätzlich mit der Arbeitsvergabe für das Kanalwaschen und die Kamerabefahrung sowie die Aktualisierung Kanalkataster in der KG Hörersdorf und der KG Eibesthal einverstanden. Es soll die Firma LARO-TEC, Spital a. d. Drau. Schwarzenbach 29, 9701 Spittal/Drau, mit den Arbeitsleistungen in der Höhe von € 192.203,54 netto beauftragt werden.

Zwischenzeitlich wurden vom Planungsbüro Dr. Lengyel ZT GmbH, Rennweg 46-50, 1030 Wien, die Angebote geprüft und ein Prüfbericht mit Vergabevorschlag an die Stadtgemeinde Mistelbach übermittelt.

Auszüge aus dem Prüfbericht – Seite 3:

Tabelle 2: Gegenüberstellung der Leistungsgruppen der ersten drei Bieter

Leistungsgruppe / Firma	LARO-TEC GmbH		STRABAG AG		Blubb Kanal & Abwassertechnik GmbH	
	Preis €	%	Preis €	%	Preis €	%
LG 90 Prüfungen	116.398,20	61%	112.011,80	58%	143.035,20	69%
LG 92 Kanalreinigung	75.805,34	39%	81.304,69	42%	65.703,02	31%
Nettosumme	**192.203,54**	**100%**	**193.316,49**	**100%**	**208.738,22**	**100%**
+ 20,00% Umsatzsteuer	38.440,71		38.663,30		41.747,64	
Bruttosumme	230.644,25		231.979,79		250.485,86	
Reihung	1		2		3	

Vergabevorschlag – Seite 5 des Prüfberichtes:

8 Vergabevorschlag

Als Billigstbieter wurde die Firma:

LARO-TEC GmbH.
Schwarzenbach 29,
9701 Spittal an der Drau

festgestellt.

Angebotspreis netto	€	192.203,54
20% USt.	€	38.440,71
Angebotspreis brutto	**€**	**230.644,25**

Anteile aufgeteilt nach KG und Gewerk:

KG	LG 90 Prüfungen	LG 92 Kanalreinigung	Gesamt netto
Eibesthal	72.888,97 €	47.202,73 €	120.091,70 €
Hörersdorf	43.509,23 €	28.602,61 €	72.111,84 €
Summe	116.398,20 €	75.805,34 €	**192.203,54 €**

Es wird die Vergabe an die Fa. LARCO-TEC GmbH als Billigstbieter empfohlen.

STR Inhauser beantragt namens des Stadtrates vom 8. Juni 2026, der Gemeinderat wolle der Auftragsvergabe aufgrund des Prüfberichtes und des beinhalteten Vergabevorschlages durch das Planungsbüro Dr. Lengyel ZT GmbH, an die Firma LARO-TEC, Schwarzenbach 29, 9701 Spittal/Drau, mit den Arbeitsleistungen in der Höhe von € 192.203,54 netto seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: **KG Eibesthal**
Prüfmaßnahmen: 72.888,97netto/070000/851 000 4000/V/MR 300000016.047
Reinigung: 47.202,73netto/612000/851 000 4000/V/MR 300000016.048

Bedeckung: **KG Hörersdorf**
Prüfmaßnahmen: 43.509,23netto/070000/851 000 4000/V/MR 300000016.049
Reinigung: 28.602,61netto/612000/851 000 4000/V/MR 300000016.050

Einstimmig genehmigt.

STR Pfeffer verlässt während der Behandlung des lit. d) die Sitzung.

e) Umrüstung Straßenbeleuchtung, LED Plurio Leuchte
(A-2026-1180-01362)

Letztes Jahr hatten wir noch über 500 Stk Plurio Leuchten, welche auf LED-Leuchten umgebaut werden sollten.
Anstatt hier den ganzen Leuchtkopf zu tauschen, haben wir nach Alternativen gesucht und einen Umrüstsatz gefunden.

Mit den Umbausätzen von der Firma Elektron Austria GmbH haben wir letztes Jahr ca. 200 Stk umgebaut.
Inzwischen vertreibt auch die Firma Zumtobel derartige Umbausätze, von denen wir 2 Musterstücke zum Austesten erhalten haben und wir sind mit der Qualität zufrieden.

Es wurden daher von beiden Firmen Angebote für 130 Stk Umrüstsätze eingeholt.

Firma ELEKTRON Austria GmbH	€	35.620,-- exkl. USt
Firma ZT Lightning Austria GmbH	€	25.285,-- exkl. USt

STR Inhauser beantragt, der Gemeinderat wolle der Beauftragung der Firma ZT Lightning Austria GmbH, Schweizer Straße 30, 6850 Dornbirn, zur Lieferung von 130 Stk LED-Umrüstsätzen für die Plurio Leuchte zum Gesamtpreis von € 25.285,-- exkl. USt seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 25.285netto/0050000/816 000 4000/V/MR 300000014.035

Einstimmig genehmigt.

STR Pfeffer nimmt nach der Behandlung und Abstimmung des lit. e) wieder an der Sitzung teil.

Zu 6.) Abänderung Gesellschaftsvertrag WMB zur Absicherung Gemeinnützigkeit und Spendenbegünstigung

Mit Mail vom 18. Mai 2026 hat der Geschäftsführer der WMB, Christoph Mayer, MAS, nachfolgendes mitgeteilt:

„Das Finanzamt hat uns in Kenntnis gesetzt, dass für den Erhalt der Gemeinnützigkeit und der Spendenbegünstigung auch unsere Gesellschaftsverträge abgeändert werden müssen. Auf Basis der Gespräche zwischen NÖKU, unseren Rechtsberatern und dem Finanzamt, wurde deshalb ein neuer ***Standard-Gesellschaftsvertrag für alle Betriebe der NÖKU*** *aufgesetzt, der betreffend der inhaltlichen Tätigkeit weiter gefasst ist (bzw. eventuelle Abänderungen durch Notare aufgrund von inhaltlichen Stoßrichtungen verhindert/Kostenersparnis) und alle notwendigen Passagen für die oben angeführten Themen beinhaltet. Inhaltlich ändert sich am Gesellschaftsvertrag nichts, wenngleich er von der Struktur und sprachlich etwas anders aufgebaut ist.*

Hinweisen möchte ich auf Punkt „Fünftens“ (Erfüllung der Voraussetzungen für die Zuerkennung von steuerlichen Begünstigungen und die Spendenbegünstigung), der neu ist sowie auf Punkt „Achtens“ / (10) (Beschlüsse der Gesellschafter, die eine Mehrheit von 75 % benötigen) – hier haben wir zum Vergleich sowohl die neue als auch noch die alte Textierung (gelb markiert) belassen.

Der neue Gesellschaftsvertrag wurde natürlich auch zur Prüfung an das Finanzamt geschickt.

Der Gesellschaftsvertrag wird auch auf der Tagesordnung bei der nächsten Generalversammlung am 24. Juni sein („Bericht und Beschluss: Änderung des Gesellschaftsvertrags mit dem Ziel der nachhaltigen Absicherung der Themen Gemeinnützigkeit und Spendenbegünstigung auf Basis der Beratung von Frau Mag. Karin Bartalos).“

Mit Mail vom 8. Juni 2026 gibt der Geschäftsführer der WMB, Christoph Mayer, MAS, bekannt, dass das Finanzamt nun noch einmal einige kleine Änderungen im neuen Gesellschaftsvertrag vorgeschrieben hat.

Dies betrifft beim Punkt Fünftens den Absatz 4 sowie den Absatz 10 und beim Punkt Sechstens den Absatz 4. Die neue Fassung liegt in der Gemeinderatssitzung vor.

STR Pfeffer beantragt namens des Stadtrates vom 8. Juni 2026, der Gemeinderat wolle der Änderung des Gesellschaftsvertrages WMB, wie vom Geschäftsführer, Christoph Mayer, MAS, mit Mail vom 8. Juni 2026 vorgelegt, seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

STR Inhauser verlässt während der Behandlung des TOP 6.) die Sitzung.

Zu 7.) Festlegung der Deckungsfähigkeit von Mittelverwendungen (Deckungsringe)

In der Gemeinderatssitzung vom 16. Dezember 2025 wurde die Deckungsfähigkeit (Deckungsringe) von Mittelverwendungen beschlossen. Diese sollen nun aktualisiert werden.

Gemäß § 72 (8) NÖ Gemeindeordnung 1973 kann der Gemeinderat durch einen Voranschlagsvermerk bestimmen, dass bei Mittelverwendungen (Ausgaben), zwischen denen ein sachlicher und ein verwaltungsmäßiger Zusammenhang besteht, zur besseren wirtschaftlichen Verwendung der Mittel, Einsparungen ohne besondere Beschlussfassung zum Ausgleich der Mehrerfordernisse bei anderen Mittelverwendungen herangezogen werden dürfen (einseitige oder gegenseitige Deckungsfähigkeit).

Da das exakte Budgetieren in vielen Bereichen praktisch unmöglich ist, sollen sich bestimmte Konten gegenseitig budgetär decken. Dadurch kann beispielsweise ein Gesamtbudgetwert auf das Konto 400000 geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) des Hauptansatzes 240000 Kindergärten veranschlagt werden, ohne im Vorfeld bei jedem der 12 verschiedenen Kindergartenunteransätze einen entsprechend kleinen Budgetwert zu definieren, der im Fall des Falles zu niedrig wäre. Wenn nun in irgendeinem Kindergarten zB ein Geschirrspüler kaputt geht und neu angeschafft werden muss, so wäre dies in Zukunft durch das Gesamtbudget des Kontos 400000 GWG des Hauptansatzes 240000 Kindergärten – sprich in diesem Deckungsring - gedeckt.

Die Deckungsringe sollen sowohl im Finanzierungs-, als auch im Ergebnishaushalt Anwendung finden.

Finanzstadtrat Holy schlägt in Absprache mit der Finanzverwaltung für das Jahr 2026 sowie für die zukünftigen Voranschläge und Nachtragsvoranschläge folgende Deckungsringe für Mittelverwendungen vor, welche sowohl im Finanzierungs- als auch im Ergebnishaushalt bis auf Weiteres Gültigkeit haben:

I) Gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb des Gesamtvoranschlages bzw. Gesamtnachtragsvoranschlages bzw. Vorhabens

Gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb des Gesamtvoranschlages bzw. Gesamtnachtragsvoranschlages bedeutet, dass sich die angegebenen Konten alle in Summe über sämtliche Ansätze gegenseitig budgetär bedecken.

Konten	Kontenbezeichnung
0*	Konten investive Gebarung mit Vorhabenscode
24*, 274*, 34*, 359*, 65*	Darlehen, Leasing, kurzfristige Darlehensverbindlichkeiten, Zinsen, Bankspesen u. dgl.
413000	Handelswaren
430*	Lebensmittel
451*, 452*	Brennstoffe und Treibstoffe
453*, 454*, 455*	Schmier-/Schleif-/Reinigungs-/chemische Mittel
456*, 457*	Schreib-/Zeichen-/sonstige Büromittel/Druckwerke
458*	Mittel zur ärztlichen Betreuung
459* ohne 459100	Sonstige Verbrauchsgüter, außer Beschäftigungsmaterial
5*, 724000	Personalkosten und Reisegebühren
60*	Energie

613000, 615000, 616000, 617000, 618000, 619000	Instandhaltung sonstige Grundstückseinrichtungen, Kulturgütern, Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge, sonstige Anlagen, Sonderanlagen
614*	Instandhaltungen Gebäude
63*	Post-/Telekommunikations-/Internetdienste
640*	Rechts- und Beratungsaufwand
670000	Versicherungen
670001, 721000	DG-Beiträge und Bezüge der gewählten Mandatare
680*, 681*, 682*, 683*, 694*, 695*, 699*	Abschreibungen und Abgangsverluste Vermögenswerte u. dgl.
691000	Schadensvergütungen
700000	Mietzinse
700200, 700301	Betriebskostenabrechnungen
705000, 705100	Operating Leasing Tilgung und Zinsen
710000	öffentliche Abgaben ohne Gebühren gem. FAG
710001	Ausgleichstaxe Behinderte
711000	Gebühren Benützung Gemeindeeinrichtungen/Anlagen
723000, 723100, 723200	Repräsentationsausgaben, Festlichkeiten, Trauerfeiern, Bürgermeisterexkursion
726000	Mitgliedsbeiträge
728300	Fremdreinigung
729901	Leistungen der EDV
768*	Sonstige Transfers an private Haushalte

II) Gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb desselben Ansatzunterabschnitts (AUA)

Gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb desselben Ansatzunterabschnitts (AUA) bedeutet, dass sich die angegebenen Konten alle in Summe gegenseitig budgetär bedecken, jedoch nur innerhalb des AUA.

Konten	Kontenbezeichnung
0*	Konten investive Gebarung ohne Vorhabenscode
400*	Geringwertige Wirtschaftsgüter
728000	Entgelte für sonstige Leistungen
729000	Sonstige Ausgaben

III) Unechte Deckungsfähigkeit bei Überschreitung der veranschlagten Einnahmen innerhalb des Gesamtvoranschlages bzw. Gesamtnachtragsvoranschlages

Unechte Deckungsfähigkeit bei Überschreitung der veranschlagten Einnahmen innerhalb des Gesamtvoranschlages bzw. Gesamtnachtragsvoranschlages bedeutet, dass sich die angegebenen Aufwandskonten alle in Summe mit Mehreinnahmen bei den angegebenen Ertragskonten budgetär bedecken.

Konten	Kontenbezeichnung
413001 mit 810008	Gemeindezeitung Inserate
459100 mit 810001	Beschäftigungsmaterial

720509, 720609, 720709, 720909 mit 816509, 816609, 816709, 816909	Vergütungen Personal, KFZ, Overhead, innerer Zusammenhang
799000, 899000	Operative oder investive Zuführungen an Investitionsvorhaben
728141 mit 868003	Verkehrsüberwachung, Verkehrsstrafen

IV) Einseitige Deckungsfähigkeit der Konten des Ansatzes 970000 (Verstärkungsmittel) innerhalb des Gesamtvoranschlages bzw. Gesamtnachtragsvoranschlages

Einseitige Deckungsfähigkeit der Konten des Ansatzes 970000 (Verstärkungsmittel) innerhalb des Gesamtvoranschlages bzw. Gesamtnachtragsvoranschlages bedeutet, dass die veranschlagten Budgetmittel auf den Konten des Ansatzes 970000 zur Deckung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen herangezogen werden können, siehe § 8 Abs 7 VRV 2015.

Konten	**Kontenbezeichnung**
400000	Geringwertige Wirtschaftsgüter
614000	Instandhaltungen Gebäude
728000	Entgelte für sonstige Leistungen
729000	Sonstige Ausgaben

Der GRA 1 hat in seiner Sitzung vom 11. Mai 2026 seine Zustimmung zu den oben beschriebenen Deckungsringen für das Jahr 2026 und bis auf weiteres für die zukünftigen Voranschläge und Nachtragsvoranschläge erteilt.

STR Holy beantragt namens des Stadtrates vom 8. Juni 2026, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

GR Spitzbart-Kleewein stellt den Abänderungsantrag, dass die Deckungsringe ausschließlich für das Haushaltsjahr 2026 gelten. Für zukünftige Voranschläge und Nachtragsvoranschläge sind die Deckungsringe jeweils gesondert durch den Gemeinderat zu beschließen. Weiters soll im darauffolgenden Jahr ein Bericht über die Mittelverwendungen durch die Deckungsringe erfolgen.

Der Vorsitzende bringt den Abänderungsantrag von GR Spitzbart-Kleewein zur Abstimmung.

Mit 10 Pro-Stimmen (SPÖ und LaB) mehrheitlich abgelehnt.

Der Vorsitzende bringt den Hauptantrag zur Abstimmung.

Bei 10 Gegenstimmen (SPÖ und LaB) genehmigt.

Wortmeldungen: GR Spitzbart-Kleewein, GR Lehnert, GR Brandstetter und GR Höfer

STR Inhauser nimmt während der Behandlung des TOP 7.) wieder an der Sitzung teil.

Zu 8.) Nachtragsvoranschlag 2026

Aufgrund von etwa 160 ausgearbeiteten Einzelmaßnahmen im Zuge des Haushaltskonsolidierungsprojektes kann die Stadtgemeinde Mistelbach wieder positiv in die finanzielle Zukunft blicken.

Ohne den eingearbeiteten Maßnahmen des Haushaltskonsolidierungsprojektes gingen die Prognosen des letzten Jahres noch von einem Schuldenstand bis 2030 von bis zu € 50 Mio. aus. Dies hätte immense negative Auswirkungen auf die Liquidität der Stadtgemeinde Mistelbach, schon allein wegen der zusätzlichen Darlehenstilgungen und -zinsen.

Laut mittelfristigem Finanzplan wird sich der Schuldenstand bis Ende 2030 auf etwa € 26 Mio. reduzieren. Die Vision bzw. das ambitionierte Ziel „30 – 30“, also einen Schuldenstand von 30 Millionen Euro bis zum Jahr 2030 zu erreichen, ist laut derzeitigem Plan realistisch.

Grundsätzliches:
Der Nachtragsvoranschlagsentwurf 2026 (NVA 2026) setzt sich wie folgt zusammen (Beträge auf € 100,-- gerundet): (NVA Seiten 1 - 3)

Ergebnishaushalt:	**NVA 2026**	**VA 2026**
Summe Erträge	€ 51.873.000	€ 49.517.900
Summe Aufwände	€ 48.100.900	€ 45.183.700
Nettoergebnis vor Rücklagen	€ 3.772.100	€ 4.334.200
Nettoergebnis nach Rücklagen	**€ 5.270.200**	**€ 3.443.200**
Finanzierungshaushalt:		
Summe Einzahlungen aus operativer Gebarung	€ 46.221.800	€ 44.611.100
Summe Auszahlungen operative Gebarung	€ 39.680.000	€ 37.616.000
Saldo (1) Geldfluss aus der operativen Gebarung	**€ 6.541.800**	**€ 6.995.100**
Summe Einzahlungen investive Gebarung	€ 2.331.200	€ 2.791.400
Summe Auszahlungen investive Gebarung	€ 11.543.500	€ 9.746.600
Saldo (2) Geldfluss aus der investiven Gebarung	€ - 9.212.300	€ - 6.955.200
Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1 + 2)	**€ - 2.670.500**	**€ 39.900**
Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	€ 5.203.400	€ 3.197.200
Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	€ 3.472.500	€ 3.472.500
Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	€ 1.730.900	€ - 275.300
Saldo (5) Geldfluss aus der VA-wirksamen Gebarung	€ - 939.600	€ - 235.400

Es konnten auszugsweise folgende Investitionsvorhaben im NVA 2026 vorgesehen werden: Sanierung Stadtsaal, Photovoltaikanlagen und Batteriespeicher, Kanal-, Wasser- und Straßensanierungen am Kirchenberg, diverse Straßen- und Gebäudesanierungen sowie Hochwasserschutzbauten.

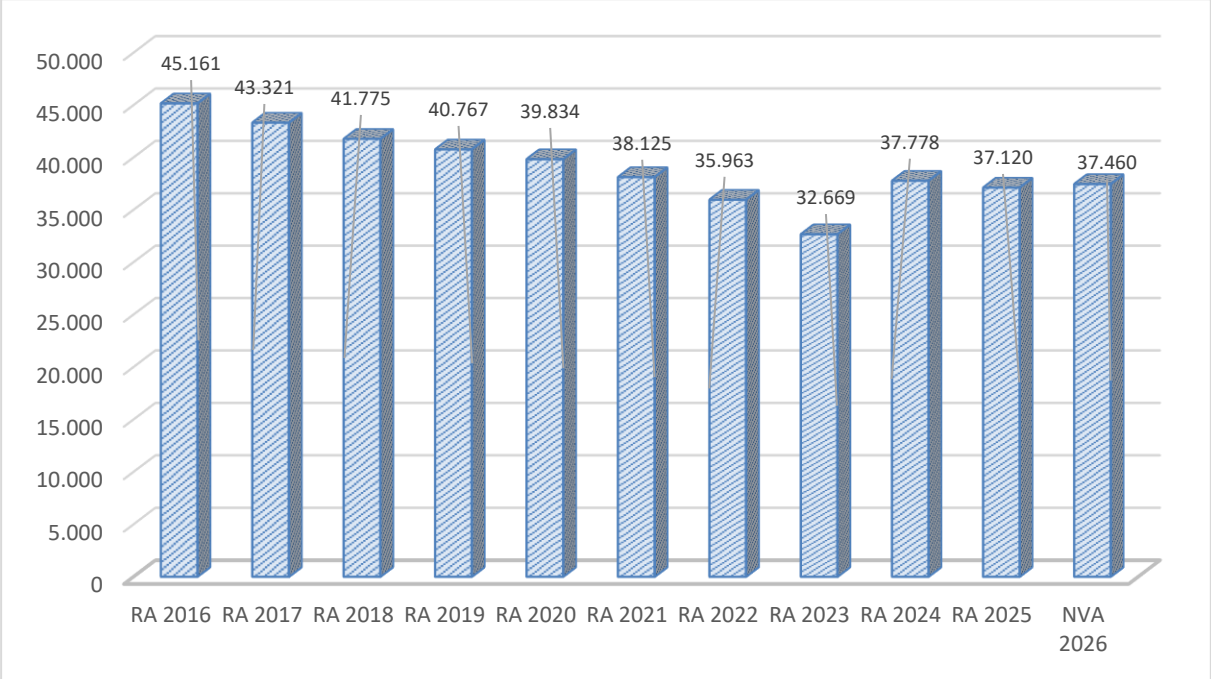
Um diese Vorhaben auch alle umsetzen zu können, sind im NVA 2026 Neuaufnahmen von Darlehen von Kreditinstituten im Gesamtausmaß von ca. € 1,4 Mio. vorgesehen, was eine Reduktion zum VA 2026 in Höhe von ca. € 1,8 Mio. bedeutet. In der Position der vorigen Tabelle „Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit“ in Höhe von € 5.203.400,-- sind

innere Darlehensaufnahmen in Höhe von € 1,4 Mio. und Darlehenszuzählungen aus beschlossenen Darlehen des Jahres 2025 in Höhe von € 2.371.200,-- enthalten. Dieser Teil wird voraussichtlich erst im Jahr 2026 abgerufen, um der Stadtgemeinde Mistelbach entsprechende erhebliche Zinszahlungen zu ersparen.

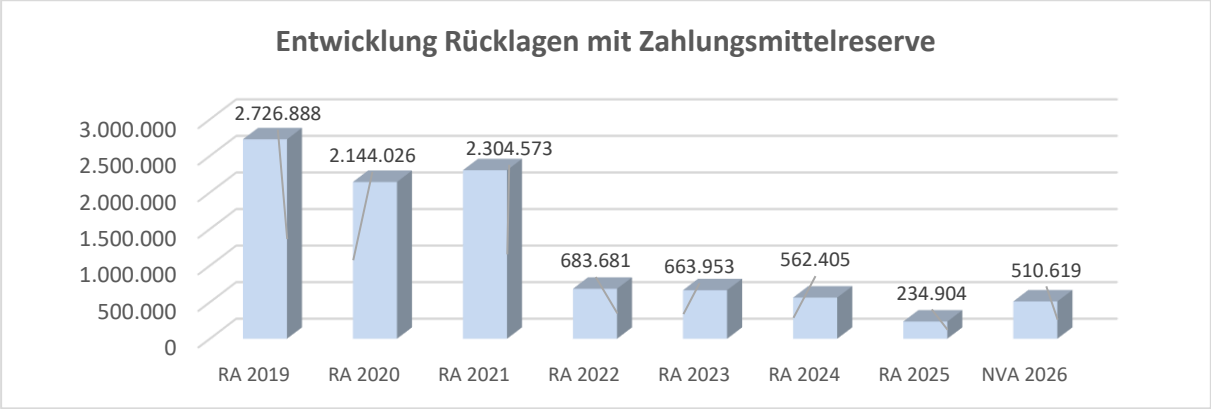
Dadurch wird der Darlehensstand per Ende 2026 voraussichtlich **€ 37,5 Mio**. betragen. (NVA Seite 495)

Das folgende Diagramm zeigt die Entwicklung des Darlehensschuldenstandes vom Jahr 2016 bis zum Jahr 2026 in € 1.000,--. Der Schuldenstand belief sich Ende 2016 auf ca. € 45,2 Mio. und wird Ende 2026 voraussichtlich € 37,5 Mio. betragen. Laut mittelfristigem Finanzplan wird sich der Schuldenstand bis Ende 2030 nur noch auf etwa € 26 Mio. belaufen.

Der Gesamtbetrag der **Zahlungsverpflichtungen** (Darlehenstilgungen, Zinsen und Leasingraten) wird für das Jahr 2026 ca. € 5,8 Mio. ergeben.



Insgesamt wird sich der **Rücklagenstand** mit Zahlungsmittelreserve per Ende 2026 auf ca. **€ 510.000,--** belaufen. (NVA Seite 458)



Das **jährliche Haushaltspotential** beträgt laut NVA 2026 **€ 1.914.400,--** und das **kumulierte Haushaltspotential € 4.242.801,84**.

Der Nachtragsvoranschlag 2026 und der Dienstpostenplan sind laut § 73 Abs (1) NÖ Gemeindeordnung durch zwei Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Der Nachtragsvoranschlag und der Dienstpostenplan sowie alle weiteren Beilagen (wie beispielsweise der Vorbericht) sind dann in weiterer Folge dem Gemeinderat vorzulegen und von diesem zu beschließen.

Wie es sich in den letzten Jahren bereits bewährt hat, wird aus Kostengründen ein Komplettausdruck des beschlossenen NVA 2026 inklusive Beilagen den Mitgliedern des Gemeinderates nur auf Anforderung zugestellt. Alternativ dazu besteht auch die Möglichkeit, eine digitale Version (pdf) per Mail zu erhalten. Wer also ein Exemplar des NVA 2026 erhalten will, möge sich in der Finanzverwaltung melden. Für eventuelle Auskünfte steht Herr RD Dieter Englisch, MSc MBA gerne zur Verfügung.

STR Holy beantragt, der Gemeinderat wolle dem vorliegenden Nachtragsvoranschlagsentwurf 2026 inkl. Dienstpostenplan und aller zusätzlichen Anlagen und Beilagen sowie dem Gesamtbetrag der Darlehen und der Zahlungsverpflichtungen seine Zustimmung erteilen.

Bei 15 Gegenstimmen (SPÖ, FPÖ und LaB) genehmigt.

Wortmeldungen: GR Brandstetter, STR Pfeffer, STR Liebminger und STR Reiskopf

Zu 9.) Innere Darlehensaufnahmen 2026

Im Voranschlag 2026 sind Neuaufnahmen von Darlehen im Gesamtausmaß von ca. € 3,2 Mio. vorgesehen. Der Nachtragsvoranschlagsentwurf 2026 (NVA 2026) geht von Darlehensneuaufnahmen bei Kreditinstituten in Höhe von nur ca. € 1,4 Mio. aus.

Da der NVA 2026 eine Rücklagenbildung im Abwasserbereich in Höhe von € 1.100.000,-- und im Wasserbereich von € 300.000,-- vorsieht, ist es sinnvoll, dass sich die Stadtgemeinde Mistelbach so genannte innere Darlehen selbst gewährt, damit hier nicht unnötig Darlehen von Kreditinstituten mit einer Verzinsung von ca. 3 % aufgenommen werden müssen.

Laut § 77 Abs. 1 NÖ GO 1973 dürfen Darlehen nur im Rahmen der investiven Gebarung bei entsprechender Veranschlagung aufgenommen werden. Dies trifft auch auf innere Darlehen zu. Innere Darlehen bedürfen eines Tilgungsplanes, einer nachvollziehbaren Verzinsung und einer transparenten Darstellung im Voranschlag bzw. Rechnungsabschluss.

Die Tilgungspläne werden voraussichtlich folgendermaßen aussehen:

1) Inneres Darlehen Kostenstelle Abwasserbereich an Grundbesitz

Datum	Zahlung	Zinsen	Gebühren	Kapitaltilgung	Restschuld
01.07.2026	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 1.100.000,00
31.12.2026	€ 16.500,00	€ 16.500,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 1.100.000,00

01.07.2027	€ 126.500,00	€ 16.500,00	€ 0,00	€ 110.000,00	€ 990.000,00
31.12.2027	€ 14.850,00	€ 14.850,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 990.000,00
01.07.2028	€ 124.850,00	€ 14.850,00	€ 0,00	€ 110.000,00	€ 880.000,00
31.12.2028	€ 13.200,00	€ 13.200,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 880.000,00
01.07.2029	€ 123.200,00	€ 13.200,00	€ 0,00	€ 110.000,00	€ 770.000,00
31.12.2029	€ 11.550,00	€ 11.550,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 770.000,00
01.07.2030	€ 121.550,00	€ 11.550,00	€ 0,00	€ 110.000,00	€ 660.000,00
31.12.2030	€ 9.900,00	€ 9.900,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 660.000,00
01.07.2031	€ 119.900,00	€ 9.900,00	€ 0,00	€ 110.000,00	€ 550.000,00
31.12.2031	€ 8.250,00	€ 8.250,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 550.000,00
01.07.2032	€ 118.250,00	€ 8.250,00	€ 0,00	€ 110.000,00	€ 440.000,00
31.12.2032	€ 6.600,00	€ 6.600,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 440.000,00
01.07.2033	€ 116.600,00	€ 6.600,00	€ 0,00	€ 110.000,00	€ 330.000,00
31.12.2033	€ 4.950,00	€ 4.950,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 330.000,00
01.07.2034	€ 114.950,00	€ 4.950,00	€ 0,00	€ 110.000,00	€ 220.000,00
31.12.2034	€ 3.300,00	€ 3.300,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 220.000,00
01.07.2035	€ 113.300,00	€ 3.300,00	€ 0,00	€ 110.000,00	€ 110.000,00
31.12.2035	€ 1.650,00	€ 1.650,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 110.000,00
01.07.2036	€ 111.650,00	€ 1.650,00	€ 0,00	€ 110.000,00	€ 0,00
Summe:	**€ 1.281.500,00**	**€ 181.500,00**	**€ 0,00**	**€ 1.100.000,00**	

2) Inneres Darlehen Kostenstelle Wasserwerk an Grundbesitz

Datum	Zahlung	Zinsen	Gebühren	Kapitaltilgung	Restschuld
01.07.2026	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 300.000,00
31.12.2026	€ 4.500,00	€ 4.500,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 300.000,00
01.07.2027	€ 34.500,00	€ 4.500,00	€ 0,00	€ 30.000,00	€ 270.000,00
31.12.2027	€ 4.050,00	€ 4.050,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 270.000,00
01.07.2028	€ 34.050,00	€ 4.050,00	€ 0,00	€ 30.000,00	€ 240.000,00
31.12.2028	€ 3.600,00	€ 3.600,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 240.000,00
01.07.2029	€ 33.600,00	€ 3.600,00	€ 0,00	€ 30.000,00	€ 210.000,00
31.12.2029	€ 3.150,00	€ 3.150,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 210.000,00
01.07.2030	€ 33.150,00	€ 3.150,00	€ 0,00	€ 30.000,00	€ 180.000,00
31.12.2030	€ 2.700,00	€ 2.700,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 180.000,00
01.07.2031	€ 32.700,00	€ 2.700,00	€ 0,00	€ 30.000,00	€ 150.000,00
31.12.2031	€ 2.250,00	€ 2.250,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 150.000,00
01.07.2032	€ 32.250,00	€ 2.250,00	€ 0,00	€ 30.000,00	€ 120.000,00
31.12.2032	€ 1.800,00	€ 1.800,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 120.000,00

01.07.2033	€ 31.800,00	€ 1.800,00	€ 0,00	€ 30.000,00	€ 90.000,00
31.12.2033	€ 1.350,00	€ 1.350,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 90.000,00
01.07.2034	€ 31.350,00	€ 1.350,00	€ 0,00	€ 30.000,00	€ 60.000,00
31.12.2034	€ 900,00	€ 900,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 60.000,00
01.07.2035	€ 30.900,00	€ 900,00	€ 0,00	€ 30.000,00	€ 30.000,00
31.12.2035	€ 450,00	€ 450,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 30.000,00
01.07.2036	€ 30.450,00	€ 450,00	€ 0,00	€ 30.000,00	€ 0,00
Summe:	**€ 349.500,00**	**€ 49.500,00**	**€ 0,00**	**€ 300.000,00**	

STR Holy beantragt, der Gemeinderat wolle dem inneren Darlehen seitens des Abwasserbereichs an den Grundverkehr in Höhe von € 1.100.000,-- sowie des Wasserbereichs an den Grundverkehr in Höhe von € 300.000,--, beide mit einer Verzinsung von 3 % Fixzinsen, mit den vorher abgebildeten Tilgungsplänen seine Zustimmung erteilen.

Bei 3 Gegenstimmen (GR Strobl J. und LaB) genehmigt.

Wortmeldungen: GR Lehnert und Vzbgm. Schamann

Zu 10.) Subvention von Darlehenszinsen an die Wirtschaftspark Mistelbach-Wilfersdorf GmbH

Im Zuge des Genehmigungsverfahrens für die Haftungsübernahme für die Wirtschaftspark Mistelbach-Wilfersdorf GmbH durch das Amt der NÖ Landesregierung hat der Sachbearbeiter der Abt. IVW 3 mit Schreiben vom 15. Mai 2026 mitgeteilt, dass zusätzliche Beschlüsse der beiden Gemeinden Mistelbach und Wilfersdorf sowie des Gemeindeverbandes erforderlich sind.

Für die Erweiterung des Wirtschaftsparks Mistelbach-Wilfersdorf A5 benötigt die Wirtschaftspark Mistelbach-Wilfersdorf GmbH (in Folge WIPA-GmbH genannt) für Grundstücksankäufe und Nebenkosten in Summe ca. **€ 4.411.764,71**.

Für den Ankauf der Liegenschaften (Erweiterungen) sind die Gesellschafter der WIPA-GmbH angehalten, der Gesellschaft ein unverzinstes langfristiges Darlehen bezogen auf die jeweiligen Gesellschafteranteile zu gewähren oder zumindest eine entsprechende Haftung zu übernehmen.

Der Gesellschafteranteil der ecoplus Beteiligungen GmbH beträgt 66 %, was eine Kapitaleinbringung von € 2.911.764,71 entspricht. Der Gemeindeverband Interkommunaler Wirtschaftspark A5 Mistelbach-Wilfersdorf (in Folge WIPA-Verband genannt) hält einen Anteil von 34 %, was einer Kapitaleinbringung von **€ 1.500.000,--** gleich kommt.

Da der WIPA-Verband nicht über liquide Eigenmittel in Höhe von € 1.500.000,-- verfügt und die NÖ Gemeindeordnung 1973 auch nicht erlaubt, dass der Verband ein Darlehen aufnimmt, ohne selbst die Grundstücke zu erwerben, hat die WIPA-GmbH bei der RAIKA Weinviertel ein Fixzinsdarlehen mit 3 % Fixzinsen abgeschlossen. Der Darlehensvertrag sieht die Möglichkeit

von pönalfreien vorzeitigen Tilgungen vor, wodurch sich die Zinsbelastung der WIPA-GmbH und letztendlich die Zinssubventionszahlungen seitens der Stadtgemeinde Mistelbach und Marktgemeinde Wilfersdorf reduzieren würden.

Der WIPA-Verband hat sich neben der Übernahme der Haftung für das Darlehen in Höhe von € 1.500.000,-- verpflichtet, der WIPA-GmbH die anfallenden Darlehenszinsen zu ersetzen.

Damit der WIPA-Verband nicht in Liquiditätsschwierigkeiten kommt, sollen nun die beiden Verbandsgemeinden Mistelbach und Wilfersdorf ihrerseits anteilsmäßig (60 % zu 40 %) diese Zinssubventionen an den WIPA-Verband subventionieren.

Je nachdem, wann die WIPA-GmbH das Darlehen in Höhe von € 1.500.000,-- abrufen und wann die ersten vorzeitigen Darlehenstilgungen seitens der WIPA-GmbH erfolgen werden, ändern sich die Höhe und die Dauer der Zinsbelastung der GmbH und folglich die Höhe und die Dauer der notwendigen Subventionszahlungen des WIPA-Verbandes an die WIPA-GmbH und folglich auch die Subventionszahlungen der Gemeinden an den WIPA-Verband. Die jährlichen Zinsen werden sich anfänglich auf € 45.000,-- belaufen und verringern, sobald die WIPA-GmbH die ersten Grundstücke verkauft und genügend freie Liquidität zur Verfügung haben wird, um vorzeitige Tilgungen durchzuführen. Die letzte Zinssubventionszahlung soll entsprechend der Laufzeit des von der WIPA-GmbH aufgenommenen Darlehens spätestens im Jahr 2036 stattfinden.

Die WIPA-GmbH wird dem Gemeindeverband jährlich den aktuellen Tilgungsplan am Anfang des Jahres per E-Mail zur Verfügung stellen, anhand dessen der WIPA-Verband dann zeitgerecht die anfallenden Darlehenszinsen der WIPA-GmbH als Subvention überweisen wird. Zusätzlich wird die WIPA-GmbH dem WIPA-Verband laufend die Darlehenskontoauszüge per E-Mail weiterleiten, worin die Darlehenskontostände, Zinszahlungen und eventuelle Tilgungen ersichtlich sind. Der WIPA-Verband wird in weiterer Folge die beiden Verbandsgemeinden über die notwendigen Subventionszahlungen informieren, sodass die Stadtgemeinde Mistelbach 60 % und die Marktgemeinde Wilfersdorf 40 % an Zinssubventionen an den WIPA-Verband zeitnah leisten kann. Im Jahr 2026 sollen die beiden Gemeinden noch keine Zinssubvention an den WIPA-Verband leisten, sondern erst ab dem Jahr 2027. Die maximale Zinssubvention der Stadtgemeinde Mistelbach an den WIPA-Verband beträgt maximal € 27.000,-- (60 % von maximal € 45.000,--).

Die Vollziehung dieses Beschlusses (Richtlinie) obliegt nach den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung (§ 38 Abs 1 Z. 1) dem Bürgermeister.

STR Holy beantragt namens des Stadtrates vom 8. Juni 2026, der Gemeinderat wolle den Beschluss fassen, dass die Stadtgemeinde Mistelbach dem Gemeindeverband Interkommunaler Wirtschaftspark A5 Mistelbach-Wilfersdorf in den Jahren 2027 bis Ende 2036 die Zinssubventionen, welche der WIPA-Verband an die Wirtschaftspark Mistelbach-Wilfersdorf GmbH leistet, zu 60 % ersetzt. Diese 60 % betragen für die Stadtgemeinde Mistelbach somit maximal € 27.000,-- pro Jahr.

Bedeckung: 27.000brutto/755000/782 100 1000/H/MR 300000100.026

Bei 2 Gegenstimmen (LaB) genehmigt.

Wortmeldungen: GR Lehnert und GR Brandstetter

Zu 11.) Übernahme hypothetisches Haftungsrisiko Gemeindeverband Interkommunaler Wirtschaftspark A5 Mistelbach-Wilfersdorf

Im Zuge des Genehmigungsverfahrens der Haftungsübernahme des Gemeindeverbandes Interkommunaler Wirtschaftspark A5 Mistelbach-Wilfersdorf (in Folge WIPA-Verband genannt) für das Darlehen der Wirtschaftspark Mistelbach-Wilfersdorf GmbH (in Folge WIPA-GmbH genannt) in Höhe von € 1.500.000,-- hat die Aufsichtsbehörde von beiden Verbandsgemeinden Mistelbach und Wilfersdorf unter anderem verlangt, dass diese jeweils einen Gemeinderatsbeschluss erwirken, wo festgelegt wird, wie ein etwaiger Haftungseintritt seitens des WIPA-Verbandes und somit in weiterer Folge seitens der Verbandsgemeinden bewerkstelligt werden wird.

Im hypothetischen Fall, dass es der WIPA-GmbH innerhalb der kommenden 10 Jahre nicht möglich sein sollte, zumindest einen Teil der im Erweiterungsgebiet 3 und 4 des Wirtschaftsparks A5 angekauften Grundstücke zu verkaufen, um damit das aufgenommene Darlehen in Höhe von € 1.500.000,-- rückzuzahlen, damit die Haftung seitens des WIPA-Verbandes nicht schlagend wird, soll nun beschlossen werden, dass die Stadtgemeinde Mistelbach den dann noch ausstehenden Haftungsbetrag anteilsmäßig im satzungsgemäßen Ausmaß von 60 % übernimmt und an den WIPA-Verband transferiert.

Laut derzeitigem mittelfristigen 5-jährigen Finanzplan des Nachtragsvoranschlages 2026 und den seitens der Finanzverwaltung angestellten Finanzprognosen der kommenden 10 Jahre wird die Stadtgemeinde Mistelbach eine allgemeine Rücklagenbildung für „Notfälle“ von mindestens € 1.000.000,-- durchgeführt haben. Zusätzlich werden mindestens weitere € 5.000.000,-- an allgemeiner (nicht zweckgebundener) Rücklagenbildungen durchgeführt. Des Weiteren beträgt das kumulierte Haushaltspotential der Stadtgemeinde Mistelbach des mittelfristigen Finanzplanes des NVA 2026 im Jahr 2030 über **€ 1.000.000,--**.

Dies deckt ein Vielfaches der € 900.000,-- ab, welches im hypothetischen Fall eines Haftungseintrittes des WIPA-Verbandes und in weiterer Folge des 60 %-Anteils der Stadtgemeinde Mistelbach fällig wäre.

Die Marktgemeinde Wilfersdorf wird analog einen ähnlichen Gemeinderatsbeschluss erwirken, wo diese darstellt, wie sie die anteiligen € 600.000,-- im hypothetischen Extremfall aufbringen wird.

STR Holy beantragt, der Gemeinderat wolle den Beschluss fassen, dass die Stadtgemeinde Mistelbach bis zum 30. Juni 2037 im Falle eines Haftungseintrittes seitens des WIPA-Verbandes gegenüber der WIPA-GmbH dem Gemeindeverband Interkommunaler Wirtschaftspark A5 Mistelbach-Wilfersdorf die anteilige Höhe im satzungsgemäßen Ausmaß von 60 % und damit bis zu maximal € 900.000,-- übernehmen soll.
Laut § 90 Abs. 4 Zi. 8 NÖ Gemeindeordnung 1973 ist diese Maßnahme der Stadtgemeinde Mistelbach nicht genehmigungspflichtig, da Haftungen für Gemeindeverbände, deren Mitglied die Gemeinde ist, im satzungsgemäßen Ausmaß keiner Genehmigung bedürfen.

Bedeckung: 900.000brutto/755000/782 100 1000/H/MR 300000100.027

Bei 2 Gegenstimmen (LaB) genehmigt.

Zu 12.) Winterdienst, Umstellung auf Salzstreuung

a) Umstellung Winterdienst auf Salzstreuung

Im GRA 1 am 11. Mai 2026 wurde die Umstellung des Winterdienstes von Split- auf Salzstreuung für das Kerngebiet der Stadtgemeinde Mistelbach sowie ca. 11 km Freilandstraßen beschlossen.

Der GRA 9 hat am 28. Mai 2026 beschlossen, dass Kostenvoranschläge von umliegenden Firmen (z.B. Poyss, Heger, Kober etc.) eingeholt werden sollen und geprüft wird, ob eine Auslagerung des Winterdienstes erfolgen könnte. Ebenso wurde beschlossen, dass das Synergiepotential mit anderen umliegenden Gemeinden erhoben werden soll.

Da diese Zusatzerhebungen sich bis zum kommenden Stadtrat am 8. Juni 2026 nicht ausgehen wird und die Neuanschaffung des LKW Scania sowieso eine voraussichtliche Lieferzeit von 10 – 12 Monaten bedeutet, geht sich eine Umstellung des Winterdienstes auf Salzstreuung mit Soleanteil (Feuchtsalz) für den kommenden Winter 2026/2027 zeitlich nicht aus.

Die folgenden Tabellen mit gerundeten und teilweise geschätzten Beträgen zeigen die finanziellen Auswirkungen auf die Umstellung des Winterdienstes auf Feuchtsalz, welche sich innerhalb von ca. 12 Jahren amortisieren sollte. Der Winterdienst für Geh- und Radwege soll weiterhin mit Splitt stattfinden.

1) Einmalige extra notwendige Investitionskosten für Winterdienst mit Salzstreuung

Position	**Gesamt inkl. USt**
2 Salzsilos	€ 70.000,--
Fundament- und div. Installationsarbeiten	€ 33.000,--
Soleanlage	€ 80.000,--
Streuautomat LKW (3-Achser)	€ 69.000,--
Hako Citymaster (Pflug + Streuer)	€ 52.000,--
Kahlbacher Schneepflug Vampir Pro 270	€ 24.000,--
Kahlbacher Streuer Bucher Yeti W40c	€ 70.000,--
Streuautomat 3-Punkt	€ 36.000,--
Einmalige Investitionskosten gesamt	**€ 434.000,--**

In den einmaligen Investitionskosten sind ca. € 200.000,-- inkl. USt für einen neuen Traktor als Ersatzbeschaffung des bestehenden 31 Jahre alten Unimogs nicht berücksichtigt, da dieser laut Bauhofleiter sowieso in den kommenden Jahren ersetzt werden müsste.

2) Laufende Betriebskosten für Winterdienst mit Salzstreuung im Vergleich zu Splittstreuung

Position	**Gesamt inkl. USt**
Materialkosten Salz, 250 t á € 190	€ 47.500,00
interne Kosten Lagerung & Handling Salz	€ 5.000,00
Wartung Soleanlage	€ 3.000,00

laufende Gesamtkosten Salz	**€**	**55.500,00**
Materialkosten Splitt 600 t á 28,62	€	17.172,00
Entsorgungskosten Splitt	€	16.800,00
chemische Analyse Splitt	€	2.000,00
Fa. Poyss Aufwand Frühjahrskehrung	€	22.120,00
Frühjahreskehrung Personalstundenaufwand	€	30.026,80
Frühjahreskehrung KFZ-Stundenaufwand	€	5.514,80
laufende Gesamtkosten Splitt	**€**	**93.633,60**
Laufender Mehraufwand Splittstreuung	**€**	**38.133,60**

Die obige Tabelle zeigt, dass die laufenden Kosten für die betreffenden Straßen mit Salzstreuung jährlich um € 38.133,60 günstiger liegen als mit Splittstreuung. Dadurch würden sich die einmaligen Investitionskosten von € 434.000,-- innerhalb von knapp 12 Jahren amortisieren.

STR Holy beantragt namens des Stadtrates vom 8. Juni 2026, der Gemeinderat wolle grundsätzlich der Umstellung des Winterdienstes der Stadtgemeinde Mistelbach auf Feuchtsalz im Kerngebiet der Stadtgemeinde Mistelbach sowie ca. 11 km Freilandstraßen ab dem Winter 2027/2028 seine Zustimmung erteilen. Es soll der Winterdienst mit Trockensalz (ohne Soleanteil) bereits teilweise im Winter 2026/2027 erfolgen.

GR Pürkl stellt den Gegenantrag, dass die winterdienstliche Betreuung aufgrund von Schäden an Infrastruktur, baulichen Anlagen, Vegetation und Fahrzeugen durch den Einsatz von Salz bzw. Solestreuung nicht umgestellt, sondern wie gewohnt durch Splitt Streuung erfolgen soll.

Der Vorsitzende bringt den Gegenantrag von GR Pürkl zur Abstimmung.

Bei 5 Pro-Stimmen (GR Spitzbart-Kleewein, LaB und Grüne) mehrheitlich abgelehnt.

Der Vorsitzende bringt den Hautantrag zur Abstimmung.

Bei 5 Gegenstimmen (GR Spitzbart-Kleewein, LaB und Grüne) genehmigt.

Wortmeldungen: GR Pürkl, GR Lehnert und GR Brandstetter

b) Ersatzbeschaffung für LKW Scania

Der im Jahr 2009 angeschaffte LKW der Firma Scania weist sukzessive immer höhere Instandhaltungs- und Reparaturkosten auf, sodass der Ankauf eines Neugerätes wirtschaftlich sinnvoll erscheint.

Hier die konkreten Daten dazu:
Erstzulassung 7. Dezember 2009, Kilometerstand 235.000 km
Kranbetriebsstunden rund 7.000 h, das entspricht einer rechnerischen zusätzlichen Kilometerleistung von ca. 315.000 km (Kranbetriebsstunden werden mit 45 km/Betriebsstunde kalkuliert), das ergibt eine rechnerische Gesamtkilometerleistung von in Summe ca. 550.000 km. Der LKW ist technisch abgenutzt.

Das eigentliche Problem stellt jedoch der PK-11001B Palfinger Ladekran dar, der für ca. 90 - 95 % aller Arbeiten mit dem Fahrzeug benötigt wird. Das 17 Jahre alte Aufbaugerät benötigt zur Erlangung des Pickerls gem. Inspektion der Fa. Feitzinger Instandsetzungsinvestitionen in Höhe von ca. € 28.000,--. Ein neuer, leistungsfähiger Kran würde rund € 80.000,-- kosten.

Die Reparatur ist daher eindeutig unwirtschaftlich, auch der Ankauf eines neuen Krans auf den alten LKW wäre nicht sinnvoll in Anbetracht des Alters, der Betriebsstunden des LKWs sowie der Tatsache, dass der Kran nicht auf einen, in der nächsten Zeit anzukaufenden LKW, sinnvoll übertragbar wäre (zu geringe Nutzlast, heute technisch bessere Systeme).

Aus den dargestellten Gründen wird vorgeschlagen, einen neuen LKW mit Ladekran über die BBG (Bundesbeschaffung GmbH) anzukaufen. Hier ist eine zeit- und zweckgemäße Gerätekonfiguration in Dreiachsausführung, angeboten von der Firma MAN Trucks und Bus Vertrieb Österreich GmbH, 2333 Leopoldsdorf vom 24. März 2026, dargestellt:

Ersatzbeschaffung LKW MAN TGS 28.440 6x4-4 BL	€ 150.401,73
Kuhn PK 18002 EH-C – (Kran)	€ 79.956,33
Meiler Kipper Aufbau DSK TYP 12	€ 44.862,17
Kahlbacher Hydraulikanlage für WIDI E1/2K	€ 13.533,14
Kahlbacher Schneepflug Vampir Pro 270	€ 19.161,67
Kahlbacher Streuer Bucher Yeti W40c	€ 57.733,44
Gesamtkosten exkl. USt	€ 365.648,48
20 % USt	€ 73.129,70
Gesamtkosten inkl. USt	**€ 438.778,18**

Zusätzlich soll für die hintere klappbare Bordwand eine Vorrichtung vorgesehen werden, die Kosten dafür in Höhe von ca. € 500,-- werden nicht verrechnet.

Der für den Winterdienst erforderliche Schneepflug sowie das Streugerät (Streuautomat nur notwendig, wenn auf Salzstreuung umgestellt wird) müssen neu angeschafft werden. Die Reparaturen bzw. die Wartung könnte über die MAN Vertragswerkstätte des Raiffeisen Lagerhauses im Wirtschaftspark in Mistelbach ortsnah erfolgen.

In Anbetracht der Lieferzeit von 10 bis 12 Monaten sowie des Auslaufens der § 57a Bescheinigung im Dezember 2026 wird die rasche Auftragserteilung über die BBG (Bundesbeschaffungsgesellschaft) empfohlen.

STR Holy beantragt namens des Stadtrates vom 8. Juni 2026, der Gemeinderat wolle der Beschaffung des LKW MAN mit einer zeit- und zweckgemäßen Gerätekonfiguration in 3-Achsausführung mit Gesamtkosten von € 438.778,18 inkl. USt seine Zustimmung erteilen.

Bei 2 Gegenstimmen (Grüne) genehmigt.

c) Neuanschaffung Traktor anstelle von Unimog

Der bestehende 31 Jahre alte Unimog bekommt ohne Reparatur des kaputten Plateaus in Höhe von € 10.329,12 inkl. USt kein gültiges Pickerl mehr.

Da die Reparaturkosten auch nach Rücksprache mit einem externen Experten nicht wirtschaftlich erscheinen, soll ein neuer Traktor angeschafft werden, welcher für Schlägerungsarbeiten, Salz- und Splittstreuung eingesetzt werden kann.

Bauhofleiter Bernd Stoiber hat Angebote bei den Firmen Lagerhaus Technik-Center GmbH, ACA Center Janu GmbH und Robert Schuster Fahrzeuge und Landmaschinen GesmbH eingeholt.

Die Lagerhaus Technik-Center GmbH hat einen 3 Jahre alten Traktor John Deere 6R 150 um € 156.000,-- zzgl. USt sowie das gleiche Modell als Neutraktor um € 161.988,-- zzgl. USt angeboten.

Die ACA Center Janu GmbH hat einen neuen Traktor Valtra N155ED mit verschiedenen Aufbauvarianten zwischen € 169.865,-- zzgl. USt und € 174.865,-- zzgl. USt angeboten.

Die Robert Schuster Fahrzeuge und Landmaschinen GesmbH, Wirtschaftspark 13, 2130 Mistelbach, hat einen neuen Traktor Claas Arion 550 mit Anbaukonsole für Frontmäher und Schneepflug um € 142.776,90 zzgl. USt (€ 171.332,28 inkl. USt) angeboten.

STR Holy beantragt namens des Stadtrates vom 8. Juni 2026, der Gemeinderat wolle dem Billigstbieter, Robert Schuster Fahrzeuge und Landmaschinen GesmbH, den Zuschlag für die Anschaffung des Claas Arion 550 zum Preis von € 142.776,90 zzgl. USt (€ 171.332,28 inkl. USt) die Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 171.332,28brutto/040000/820 000 3000/H/MR 300000107.024

Einstimmig genehmigt.

Zu 13.) Änderung 55, örtliches Raumordnungsprogramm und Bebauungsplan, Stellungnahme

Die Änderung 55 des örtlichen Raumordnungsprogrammes mit der Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und Bebauungsplanes ist in der Zeit vom Mittwoch, 25. März 2026 bis Mittwoch, 6. Mai 2026 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegen.

Die Änderungspunkte unterteilten sich im Wesentlichen in die Umsetzung der letzten Punkte aus der Abänderung des Örtl. Entwicklungskonzeptes und der Abänderung des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes in jeweils sehr kleinem Rahmen.

Die Punkte aus der Abänderung des Örtl. Entwicklungskonzeptes beinhalteten im Wesentlichen die Überarbeitung der Aufschließungszone, die Rückstufung in Aufschließungszonen in jenen Bereichen, wo keine Infrastruktur besteht, die Neufestlegung der Grünland Freihalteflächen auf Grundlage des ÖEKs und die Spezifizierung der Freihalteflächen (z.B. Siedlungsentwicklung, Betriebsgebiet, etc.).

Dem zufolge waren alle Katastralgemeinden betroffen, was wiederum eine große Anzahl an Verständigungen von Grundeigentümern hervorgerufen hat.

Aufgrund der großen Datenmenge der Planunterlagen wurden nur Beschreibungen (hier gab es verkleinerte Pläne) der Änderungen im Örtl. Raumordnungsprogramm und Bebauungsplan im Internet veröffentlicht. Dies sind auch die Unterlagen, welche größtenteils bei der Einsichtnahme im Bauamt verwendet wurden.

Entsprechend den Bestimmungen des § 25a NÖ ROG 2014 waren die Voraussetzungen mit der Bestätigung des Ortsplaners erfüllt, dass für das gegenständliche Verfahren keine Genehmigung der NÖ Landesregierung erforderlich ist. Diese Einschätzung wurde vom Amt der NÖ Landesregierung bestätigt. Somit ist auch die Begutachtung entfallen. Damit tritt eine Beschleunigung des Verfahrens im Sinne des NÖ Deregulierungsgesetzes ein. Mit einer Rechtskraft des Verfahrens ist Ende Juli 2026 zu rechnen.

Während der Auflagefrist haben sehr viele Personen in die Einreichunterlagen im Bauamt eingesehen bzw. haben fernmündlich Verständnisfragen gestellt oder um Übermittlung der Unterlagen gebeten.

Innerhalb der Auflagefrist sind 15 Stellungnahmen zu den gegenständlichen Verfahren eingelangt. Die Stellungnahmen wurden dem Büro RaumRegionMensch übergeben und werden für das Beschlussexemplar vom Ortsplaner aufbereitet.

10 Stellungnahmen wurden vom Amt der NÖ Landesregierung abgegeben. Entsprechend diesen Stellungnahmen besteht grundsätzlich kein Einwand. Es wird lediglich darauf hingewiesen, dass entlang der Gewässer zu achten ist, einen ausreichend breiten Erhaltungs- und Betreuungsstreifen vorzusehen.
Eine direkte Kontaktaufnahme mit dem NÖ Straßendienst ist nicht erforderlich.

5 Stellungnahmen wurden von Bürgern der Stadt abgegeben und beinhalteten folgende Änderungspunkte:

a) Zu Änderungspunkt 1.01, KG Frättingsdorf - Fam. Üblauer

Die Familie Üblauer weist darauf hin, dass der Grundstücksstreifen zwischen Holzleitenstraße 15 und 17 nicht versiegelt ist und darin eine Verrohrung für den Kanal und eine Gasleitung besteht. Entsprechend der Stellungnahme wurde dieser Streifen vom Nachbarn bepflanzt. Es besteht die Sorge, dass die Leitungen durch Überfahren Schaden nehmen können. Es besteht daher das Anliegen, dass das Gehölz wieder entfernt wird.

Stellungnahme des Bauamtes:
Zwischen den Grundstücken 184/2 und .185, KG Frättingsdorf, befindet sich entsprechend dem derzeitigen Flächenwidmungsplan eine Wasserfläche. Diese Wasserfläche ist auch nördlich des Grundstückes 184/2, KG Frättingsdorf, ausgewiesen. In der Natur ist jedoch kein Graben existent.
Es werden/wurden daher diese Grundstücke vom öffentlichen Wassergut in das Eigentum der Stadtgemeinde Mistelbach übertragen. Im Bereich des Gehsteiges ist zukünftig eine öffentliche Verkehrsfläche vorgesehen. Zwischen den Grundstücken 184/2 und .185 besteht jetzt schon eine Grünfläche. Diese erhält zukünftig die Widmung „Grünland Park“.

Aus Sicht des Sachbearbeiters wird lediglich der Naturstand im Flächenwidmungs- und Bebauungsplan dargestellt.

Betreffend der aufgezeigten (angeblich) konsenslosen Bauwerken werden Erhebungen seitens des Bauamtes durchgeführt. Die Erhebungen haben bereits ergeben, dass der Nachbar für alle Geschoße sehr wohl die Kanaleinmündungsgebühr bezahlt hat.

Der GRA 2 hat in seiner Sitzung vom 2. Juni 2026 folgenden Beschluss gefasst:
Durch die neue Festlegung im örtlichen Raumordnungsprogramm wird lediglich der Naturstand abgebildet. Ein Überfahren der Grünfläche ist nur zur Gerinnepflege der Mistel vorgesehen.
Es soll daher keine Änderung zur Auflage erfolgen.

Vzbgm. Schamann beantragt namens des Stadtrates vom 8. Juni 2026, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

STR Pfeffer verlässt während der Behandlung des lit. a) die Sitzung.

b) Zu Änderungspunkt 3.02, KG Siebenhirten - Schimmer Franz

Herr Franz Schimmer ist Eigentümer der Grundstücke 1950 und 1953/1, KG Siebenhirten, und ersucht um Entfall der Widmung „Grünland – Freihaltefläche“ und damit auch der Konkretisierung der Freihaltefläche als Siedlungsentwicklung. Begründet wird das damit, dass auf dem – im Bauland befindlichen - Grundstück Nr. 1952, KG Siebenhirten, die Errichtung eines Wohnhauses geplant ist und im rückwertigen Bereich eine Maschinenhalle errichtet werden soll. Auf dieser Liegenschaft soll dann für den Sohn ein landwirtschaftlicher Betrieb entstehen.

Stellungnahme des Bauamtes:
Im gegenständlichen Verfahren ist nur der Zweck und damit die Konkretisierung der Freihaltefläche Gegenstand. Die Widmung „Grünland – Freihaltefläche“ wurde bereits vor mehr als 10 Jahren festgelegt.

Das potentielle Siedlungserweiterungsgebiet wird im gegenständlichen Bereich durch einen asphaltierten Agrarweg geteilt. Dieser Agrarweg ist eine Hauptzufahrt für die Landwirte zu ihren Grundstücken westlich der Bahn.

Sofern dem Antrag gefolgt wird, so ist ein eigenes Änderungsverfahren erforderlich. Hier wäre dann zu prüfen, ob die Freihaltefläche lediglich im Süden weiterbestehen bleibt oder ob sie komplett gestrichen wird.
Nördlich der gegenständlichen Grundstücke wäre dann keine Siedlungsentwicklung mehr möglich.

Der GRA 2 hat in seiner Sitzung vom 2. Juni 2026 folgenden Beschluss gefasst:
Der Wunsch des Antragstellers über die Errichtung einer Maschinenhalle im Anschluss an ein Wohnhaus ist nachvollziehbar, zumal im Norden die Freihaltefläche für die Errichtung von landwirtschaftlichen Gebäuden im Anschluss an die Höfe vor etwa 7 Jahren schon zurückgenommen worden ist.
Eine Streichung der Freihaltefläche ist im gegenständlichen Verfahren nicht möglich, da auch andere Grundstückseigentümer und Interessen betroffen sind.

Der Änderungspunkt 3.02 soll daher zurückgestellt und im Rahmen der nächsten Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramm überarbeitet werden.

Vzbgm. Schamann beantragt namens des Stadtrates vom 8. Juni 2026, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

STR Pfeffer ist während der Behandlung des lit. b) in der Sitzung nicht anwesend.

c) Zu Änderungspunkt A.6.01, KG Ebendorf - Geyer Herbert

Herr Herbert Geyer ist Eigentümer des Grundstückes 811/3, KG Ebendorf. Er beantragt, dass die Umstufung von „Bauland Agrargebiet“ in „Bauland Agrargebiet - Aufschließungszone“ nicht erfolgt. Außerdem soll die im gegenständlichen Bereich verordnete Verkehrsfläche auf 10 m reduziert werden.

Begründet wird das damit, dass die Abtretungsfläche rund 37 % seines Grundstücks beträgt und selbst eine Hauptverkehrsfläche im NÖ ROG mit einer Breite von lediglich 14 m angegeben ist. Der aktuelle Flächenwidmungsplan sieht eine Breite der Verkehrsfläche von 15 m vor.

Diesbezüglich wurde auch ein Vorschlag mit einer Verringerung der neuen Verkehrsflächenbreite beigelegt. Außerdem wurden auch als Vergleich mehrere Straßenzüge in Ebendorf angeführt, wo die Breite lediglich 10 m beträgt.

Betreffend der Umstufung in eine Aufschließungszone ist angegeben, dass ein vollwertiger Bauplatz unter Berücksichtigung der verkleinerten Breite der Verkehrsfläche und Lösung der fälligen Ersatzaufforstung geschaffen werden soll.

Stellungnahme des Bauamtes:
Gegenstand des Änderungspunktes ist die Rückstufung des gewidmeten „Bauland Agrargebiet“ auf „Bauland Agrargebiet – Aufschließungszone“. In diesem Zuge erfolgen auch in unmittelbarer Nähe Rückstufungen in „Bauland Wohngebiet 3WE – Aufschließungszone“.
Diese weiteren Rückstufungen (ebenfalls im Änderungsentwurf als A.6.01 ausgewiesen) sind ebenfalls über dieselbe im Flächenwidmungsplan ausgewiesen 15 m breite Verkehrsfläche erschlossen.

Gegenstand des Änderungspunktes ist nicht die Änderung der Breite der Verkehrsfläche. Sofern diese abgeändert werden soll, wäre ein eigenes Änderungsverfahren erforderlich.

Sämtliche für eine Bebauung erforderliche Infrastruktur ist in den rückgestuften Baufeldern nicht existent. In der Natur besteht ein steiler, teilweise bewaldeter Hang. Ebenso ist die ausgewiesene Verkehrsfläche größtenteils nicht im öffentlichen Eigentum.

Sohin sind neben der fehlenden Infrastruktur noch weiterer Faktoren zu lösen, um gegebenenfalls ein Bauland zu entwickeln.

Das Grundstück von Herrn Geyer weist jedoch eine Größe auf, wo eine Teilung in mehrere Bauplätze (bei Errichtung der dafür erforderlichen Infrastruktur) möglich ist. Die Entwicklung könnte somit auch eigenständig erfolgen.
Gleiches gilt auch für das nicht erschlossene Bauland in der KG Kettlasbrunn - In der Neustift.

Nach Rücksprache mit dem Ortsplaner gibt es folgende Möglichkeiten:
) Beschluss, so wie aufgelegt
) Rückstellung dieses Änderungspunktes, Teilung in VO A und B; und nochmaliger Überarbeitung des Änderungspunktes
) Nochmalige Auflage zu einem späteren Zeitpunkt

Nachdem der Sachverhalt ähnelt, muss die Entscheidung nicht nur für das Baufeld des Herrn Geyer (BA-A1, KG Ebendorf) sondern auch für BW-3WE-A1, KG Ebendorf; BW-3WE-A2, KG Ebendorf; BW-A1, KG Kettlasbrunn; BW-A2, KG Kettlasbrunn und BA-A1, KG Eibesthal gleich lauten.

Der GRA 2 hat in seiner Sitzung vom 2. Juni 2026 folgenden Beschluss gefasst:
Die gegenständliche Stellungnahme ist auf zwei Punkte aufgeteilt. Die Abänderung der Straßenfluchtlinie ist nicht Gegenstand der gegenständlichen Änderung. Dieser Teil wird unter den Tagesordnungspunkt „Umwidmungsanträge“ weiter beraten.

Die Rückstufung der betroffenen Baufelder soll nochmals überarbeitet werden. Dies betrifft somit BA-A1, KG Ebendorf; sondern auch für BW-3WE-A1, KG Ebendorf; BW-3WE-A2, KG Ebendorf; BW-A1, KG Kettlasbrunn und BW-A2, KG Kettlasbrunn.

Die Änderungspunkte A.6.01, KG Ebendorf, A 5.02, KG Kettlasbrunn und 4.02, KG Eibesthal werden daher zurückgestellt. Die Verordnungen sollen daher dementsprechend geteilt werden.

Vzbgm. Schamann beantragt namens des Stadtrates vom 8. Juni 2026, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

STR Pfeffer ist während der Behandlung des lit. c) in der Sitzung nicht anwesend.

d) Zu Änderungspunkt 6.01, KG Ebendorf - Roswitha Müllner-Balon
und zu den
Änderungspunkten 1.02, 1.03, 1.04, 2.01, 2.04, 3.01, 3.02, 3.03, 4.05, 4.06, 4.07, 4.08, 5.01, 5.02, 5.04, 5.05, 7.01, 7.02, 8.02, 8.03, 8.04, 9.03, 9.04, 9.05, 10.04, 10.05, 10.06, 10.07, 10.08

Entsprechend dieser Stellungnahme befinden sich zum Änderungspunkt 6.01 einige dieser derzeit landwirtschaftlich genutzter Grundstücke in Verkauf an „Nichtlandwirte“. Dieser Verkauf soll bei der Grundverkehrsbehörde in Hollabrunn anhängig sein. Diese Grundstücke befinden sich (nach einem Grundstück der Stadtgemeinde Mistelbach) östlich der Robert Stolz-Gasse.

Die Notwendigkeit dieses Änderungspunktes und der restlichen angeführten Änderungspunkten in den anderen Katastralgemeinden über eine Konkretisierung der „Grünland Freihaltefläche“ wird daher hinterfragt, da diese bereits im ÖEK ausgewiesen sind. Befürchtet wird, dass diese Grundstücke Spekulationsobjekte werden. Außerdem wird angeführt, dass das vorhandene Bauland in Bezug auf die prognostizierte Bevölkerungsentwicklung ausreichend ist und die Infrastruktur für eine derartige Baulanderweiterung nicht ausreicht.

Im Allgemeinen wurde ein Formfehler angeführt, da nicht alle Dokumente online abrufbar waren.

Stellungnahme des Bauamtes:
Im gegenständlichen Verfahren werden die Festlegungen des ÖEKs in den Flächenwidmungsplan übertragen und damit große Flächen der gewidmeten „Freihalteflächen“ zurückgenommen.
Andererseits werden – nach Vorgabe des NÖ ROGs – die Verwendungszwecke der einzelnen Widmungen „Grünland – Freihaltefläche“ konkretisiert.
Die befürchtete Spekulation durch die Konkretisierung der Widmung „Grünland - Freihaltefläche“ kann nicht nachvollzogen werden, da auch das ÖEK auf der Homepage veröffentlicht ist bzw. kann darin während der Parteienverkehrszeit im Bauamt Einsicht genommen werden.

Zum Änderungspunkt 6.01 KG Ebendorf wird angemerkt, dass hier vor etwa 3 - 4 Jahren ein Siedlungsprojekt öffentlich vorgestellt wurde. Dazu wurde zuerst auch ein Änderungsverfahren eingeleitet, das dann aber zurückgestellt wurde. Das Schlüsselgrundstück für eine beidseitige Verbauung der Robert Stolz-Gasse hält die Stadt.

Die Widmungskategorie „Grünland Freihaltefläche – Siedlungserweiterung“ bedeutet nicht, dass diese Flächen „automatisch“ in Bauland umgewidmet werden. Vielmehr wird hier nur die grundsätzliche Eignung festgestellt. Im ÖEK wurde darauf geachtet, dass unter dem Blickpunkt Verfügbarkeit immer mehrere Gebiete in jeder Katastralgemeinde mit einer derartigen Widmung versehen werden.

Im ÖEK wird der Innenentwicklung gegenüber der Außenentwicklung der Vorzug gegeben. Es muss – egal bei bereits bestehenden Widmungen oder bei Neuwidmungen - aber auch der Verfügbarkeit von Grundstücken gegeben sein. Ebenso ist aus dem Blickpunkt der Wirtschaftlichkeit die bereits vorhandene Infrastruktur (z.B. in der Robert Stolz-Gasse) zu berücksichtigen.

Die Veröffentlichung der Änderungsunterlagen auf der Homepage ist gesetzlich nicht verpflichtend und ist vielmehr eine Serviceleistung für betroffene Grundstückseigentümer und deren unmittelbaren Nachbarn. Dafür wurde in der Beschreibung des Änderungsanlasses jeweils ein Orientierungsplan mit unterschiedlichen Maßstäben angefügt.
Die einzelnen Mappenblätter weisen eine sehr große Datenmenge auf und eignen sich für eine derartige niederschwellige Veröffentlichung nur bedingt.

Der Service wird von den Grundeigentümern und den unmittelbaren Nachbarn jedoch sehr gut angenommen. Bei Bedarf erfolgt dann auch die Information, Klarstellung, etc. fernmündlich.
Sollte das nicht ausreichen, so ist es - vor allem für Personen, welche nicht persönlich angeschrieben werden und am Verfahren grundsätzlich Interesse haben - erforderlich, persönlich am Bauamt in die Auflageunterlagen Einsicht zu nehmen.

Der GRA 2 hat in seiner Sitzung vom 2. Juni 2026 folgenden Beschluss gefasst:
Durch dieses Verfahren werden Festlegungen im ÖEK übernommen. Die Freihalteflächen widerspiegeln lediglich das Potential und die Eignung von Erweiterungsbereichen in den einzelnen KGs. Dabei wurde getrachtet mindestens zwei Erweiterungsgebiete pro KG auszuweisen.

Im Wesentlichen erfolgt in diesem Verfahren eine Konkretisierung der schon gewidmeten „Grünland – Freihaltefläche“ in beispielsweise Siedlungsentwicklung, Betriebsgebiet.

Die Ausweisung einer Freihaltefläche oder deren Konkretisierung bedeutet nicht automatisch eine Widmung. In Rahmen eines Widmungsverfahren für Neuwidmungen sind der Bedarf und die Verfügbarkeit nachzuweisen.

Im konkreten Fall befindet sich in der Robert Stolz-Gasse schon die erforderliche technische Infrastruktur für eine Erweiterung in östlicher Richtung.

Die Änderungspunkte sollen entsprechend dem Auflageentwurf des örtlichen Raumordnungsprogramms umgesetzt werden. Dem Antrag der Antragstellerin wird daher nicht gefolgt.

Vzbgm. Schamann beantragt namens des Stadtrates vom 8. Juni 2026, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bei 5 Gegenstimmen (FPÖ) genehmigt.

STR Pfeffer ist während der Behandlung des lit. d) in der Sitzung nicht anwesend.

e) Zu Änderungspunkt A.10.7, KG Mistelbach - Manfred Stacher

Die Stellungnahme bezieht sich nicht auf die geänderten bzw. Konkretisierung der Freigabebedingung der Aufschließungszonen, sondern auf die im Flächenwidmungsplan festgelegte öffentliche Verkehrsfläche für eine etwaige Unterführung der Bahnlinie S 2. Dazu wurde auch die nicht gefolgte Stellungnahme für die 51. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogramm beigelegt.

Stellungnahme des Bauamtes:
Im ÖEK ist im gegenständlichen Bereich die einzige Möglichkeit innerstädtisch eine Unterführung unter der Bahnlinie S2 herzustellen, ausgewiesen. Die in der Stellungnahme angeführten Grundstücke eignen sich aufgrund der vorhandenen Bebauung und der erforderlich Rampenlängen nicht für eine Unterführung.

Mit dieser Straße sollen auch die Aufschließungszonen BW-A11 und BA-A11 erschlossen werden. Der Stadtrat hat dazu bereits ein Erschließungskonzept in Auftrag gegeben. Ebenso wurde eine verkehrliche Untersuchung auf Auswirkung einer Verkehrsverlagerung auf die angrenzenden Straßenzüge beauftragt. Dies ist jedoch nicht in Verbindung mit dem gegenständlichen Verfahren zu sehen.

Im gegenständlichen Verfahren werden lediglich die Freigabebedingungen der Aufschließungszonen BW-A11 und BA-A11 konkretisiert.

Der GRA 2 hat in seiner Sitzung vom 2. Juni 2026 folgenden Beschluss gefasst:
Gegenstand des Änderungspunktes ist die Konkretisierung der Aufschließungszone BW-A11 und BA-A11.
Die Festlegung der Widmung für eine Unterführung erfolgte schon im Rahmen der 51. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes. Schon damals wurde einer sinngemäß gleichen Stellungnahme nicht gefolgt.

Der Änderungspunkt soll daher, so wie im Auflageentwurf, umgesetzt werden.

Vzbgm. Schamann beantragt namens des Stadtrates vom 8. Juni 2026, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

STR Pfeffer nimmt nach der Beratung und Abstimmung des lit. e) wieder an der Sitzung teil.

f) Zu Änderungspunkt 10.01, KG Mistelbach (Bebauungsplan)

Für diesen Änderungspunkt liegt eine E-Mail des Planers für das PVZ am Mistelsteig vor. Hier wird darauf hingewiesen, dass die Baufluchtlinie parallel zur Kirchengasse ersatzlos gestrichen werden soll, da Einsicht der Kreuzung gegeben ist und die Ausmündung in den Mistelsteig aufgrund der vorhandenen Baumscheiben erschwert ist.

Stellungnahme des Bauamtes:
Eine Streichung der Baufluchtlinie parallel zur Kirchengasse eröffnet eine größere Planungsvielfalt. In der Detailplanung und somit im Bauverfahren sind der Radweg, Lage des Einganges/Zuganges, die Vereinbarung mit der VIE etc. zu berücksichtigen.
Im Übrigen sind Grundstückszufahrten sowohl in der NÖ BTV als auch in den städtischen Bebauungsvorschriften geregelt.

Der GRA 2 hat in seiner Sitzung vom 2. Juni 2026 folgenden Beschluss gefasst:
Zur besseren Plan- und Bebaubarkeit der Liegenschaft für das PVZ soll die vordere Baufluchtlinie zur Kirchengasse gestrichen und eine Anbaumöglichkeit an die Straßenfluchtlinie bei der Kirchengasse festgelegt werden.

Vzbgm. Schamann beantragt namens des Stadtrates vom 8. Juni 2026, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

GR Brandstetter stellt den Gegenantrag, dass dieser Änderungspunkt zur nochmaligen Beratung in den GRA 2 zurückgestellt werden soll.

Der Vorsitzende bringt den Gegenantrag von GR Brandstetter zur Abstimmung.

Bei 2 Pro-Stimmen (LaB) mehrheitlich abgelehnt.

Der Vorsitzende bringt den Hauptantrag zur Abstimmung.

Bei 2 Gegenstimmen (LaB) genehmigt.

Wortmeldungen: GR Brandstetter und STR Liebminger

Zu 14.) Änderung 55, örtliches Raumordnungsprogramm, Verordnung

Aufgrund einer Stellungnahme in der KG Ebendorf hat der GRA 2 vom 2. Juni 2026 sowie der STR vom 8. Juni 2026 beschlossen, dass alle Baufelder, wo eine Rückstufung in Aufschließungszone im Auflageentwurf vorgesehen war, aus dem Verfahren herausgenommen und zurückgestellt werden.

Zwischenzeitlich wurde im Rahmen der Ausarbeitung der Beschlussunterlagen für den Gemeinderat ersichtlich, dass in der KG Hüttendorf ebenfalls ein Baufeld rückgestuft werden soll. Dabei handelt es sich um den Änderungspunkt A.9.03. Dabei handelt es sich um ein Betriebsgebiet westlich der Bahnlinie (nächst Firma Lechner).

Der Ortsplaner hat daher empfohlen, auch diesen Änderungspunkt A.9.03 zurückzustellen.

Vzbgm. Schamann beantragt, der Gemeinderat wolle folgender Verordnung seine Zustimmung erteilen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mistelbach beschließt nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen in seiner Sitzung vom 24. Juni 2026 folgende

VERORDNUNG A

§ 1

Auf Grund des § 25 Abs. 1 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBL. Nr. 3/2015 - i.d.g.F., wird das örtliche Raumordnungsprogramm für die Stadtgemeinde Mistelbach dahingehend abgeändert, dass für die auf der hierzu gehörigen Plandarstellung (GZ. 10.910-26/01 VO A, Blatt 1, 3, 4, 5, 6, 7 und 9, vom Juni 2026, RaumRegionMensch ZT GmbH) rot umrandeten Grundflächen, die auf der Plandarstellung in roter Signatur dargestellte Widmungsart festgelegt wird.

Das Änderungsverfahren wird als beschleunigtes Verfahren nach § 25a des NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBL. Nr. 3/2015 - i.d.g.F. geführt.

§ 2

Für die Aktualisierung der Freigabebedingungen der Aufschließungszonen im Gemeindegebiet und die durch Umstufung neu hinzukommenden Aufschließungszonen werden folgende Freigabebedingungen festgelegt:

BW-A1, KG Frättingsdorf
- Vorlage eines Erschließungskonzeptes
- Sicherstellung der Herstellung der Verkehrserschließung und technischen Infrastruktur, insbesondere zur schadlosen Ableitung der Oberflächenwässer

BA-A2, KG Kettlasbrunn
- Vorlage eines Erschließungskonzeptes
- Sicherstellung der Herstellung der Verkehrserschließung und technischen Infrastruktur

BW-A2, KG Lanzendorf
- Vorlage eines Erschließungskonzeptes
- Sicherstellung der Herstellung der Verkehrserschließung und technischen Infrastruktur

BW-A3, KG Lanzendorf
- Vorlage eines Erschließungskonzeptes
- Sicherstellung der Herstellung der Verkehrserschließung und technischen Infrastruktur

BB-emissionsarme Betriebe Lärm 60dB (A) Tag/ 50dB (A) Nacht-A1, KG Paasdorf
- Vorlage eines Erschließungskonzeptes insbesondere hinsichtlich der internen Erschließung und Bebauungsstruktur
- Sicherstellung der Herstellung der Verkehrserschließung und technischen Infrastruktur
- anteilmäßige Abtretung des Grünland-Grüngürtel im Nordosten

BA-A1, KG Hüttendorf
- Vorlage eines Erschließungskonzeptes
- Sicherstellung der Herstellung der Verkehrserschließung und technischen Infrastruktur

BW-A1, KG Hüttendorf
- Vorlage eines Erschließungskonzeptes
- Sicherstellung der Herstellung der Verkehrserschließung und technischen Infrastruktur

BW-A2, KG Hüttendorf
- Vorlage eines Erschließungskonzeptes
- Sicherstellung der Herstellung der Verkehrserschließung und technischen Infrastruktur

BB-emissionsarm-A1, KG Mistelbach
- Vorlage eines Erschließungskonzeptes
- Sicherstellung der Herstellung der Verkehrserschließung und technischen Infrastruktur

BB-A2, KG Mistelbach
- Vorlage eines Erschließungskonzeptes
- Sicherstellung der Herstellung der Verkehrserschließung und technischen Infrastruktur
- Erstellung eines Bebauungskonzeptes unter Berücksichtigung hoher Grundwasserstände und ausreichender Retentionsräume

BB-emissionsarme Betriebe-A5, KG Mistelbach
- Löschwasser durch andere Vorhaben sichergestellt
- Vorlage eines Erschließungskonzeptes
- Sicherstellung der Herstellung der Verkehrserschließung und technischen Infrastruktur
- anteilsmäßige Abtretung des "Grünland-Grüngürtel" im östlichen Randbereich

BB-emissionsarme Betriebe-A6, KG Mistelbach
- Vorlage eines Erschließungskonzeptes
- Sicherstellung der Herstellung der Verkehrserschließung und technischen Infrastruktur

BW-A6, KG Mistelbach
- Vorlage eines Erschließungskonzeptes
- Sicherstellung der Herstellung der Verkehrserschließung und technischen Infrastruktur
- Vorlage eines geologischen Gutachtens zur Bebaubarkeit und Tragfähigkeit

BW-A11, KG Mistelbach
- Vorlage eines Erschließungskonzeptes
- Sicherstellung der Herstellung der Verkehrserschließung und technischen Infrastruktur

BA-A11, KG Mistelbach
- Vorlage eines Erschließungskonzeptes
- Sicherstellung der Herstellung der Verkehrserschließung und technischen Infrastruktur

BW-A17, KG Mistelbach
- Vorlage eines Erschließungskonzeptes
- Sicherstellung der Herstellung der Verkehrserschließung und technischen Infrastruktur
- Erstellung eines Bebauungskonzeptes

§ 3

Die Plandarstellung ist mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 4

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist in Kraft.

Bei 4 Gegenstimmen (STR Liebminger, GR Kramer, GR Luck und GR Biswanger) genehmigt.

Zu 15.) Änderung 55, Bebauungsplan, Verordnung

Der Ortsplaner hat für dieses Änderungsverfahren nach Beratung der Stellungnahmen nachfolgende Verordnung aufbereitet.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mistelbach beschließt nach Erörterung der eingelangten in seiner Sitzung vom 24. Juni 2026 Stellungnahmen folgende

VERORDNUNG A

§ 1

Auf Grund des § 34 des NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBL. 3/2015 i.d.g.F., wird der Bebauungsplan dahingehend abgeändert, dass für die auf den hierzu gehörigen Plandarstellungen rot umrandeten Grundflächen in der Stadtgemeinde Mistelbach (Plan Nummer 10.920-26/01 VO A vom Juni 2026, Blattbezeichnungen FR-3, FR-4, FR-5, FR-6, HÖ-7, HÖ-8, HÖ-12, HÖ-13, SI-16, SI-16A, SI-18, SI-18A, MB-19, EI-20, EI-21A, EI-21B, EI-22, EI-23, EI-24, EI-25, EI-26, KE-2B, KE-28, KE-29, KE-30, KE-31, KE-32, KE-32A, KE-32B, KE-32C, KE-32D, KE-32E, KE-32F, MB-33, MB-33A, MB-34, MB-35A, MB-36, MB-37B, MB-38, MB-39, MB-40, MB-41, MB-42, MB-42B, HÜ-43, HÜ-44, MB-44C, MB-45, MB-46, MB-47, MB-48, MB-49A, HÜ-50, HÜ-51, HÜ/MB-52, MB-53, MB-55, MB-56, MB/EB-57, HÜ/PA/MB-59, HÜ/PA/LA/MB-60, LA/MB/EB-62, EB-64, EB-65, LA/PA-66, LA-67, LA-68, EB-69, EB-70, PA-71, PA-72, PA-72A, PA-73, PA-74, PA-75, PA-76, HÜ/PA-77, HÜ/PA-79,), die auf der Plandarstellung durch rote Signaturen dargestellten Einzelheiten der Bebauung festgelegt werden.

§ 2

Die Plandarstellung ist mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der GRA 2 hat in seiner Sitzung vom 2. Juni 2026 der Verordnung zugestimmt.

Vzbgm. Schamann beantragt namens des Stadtrates vom 8. Juni 2026, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bei 5 Gegenstimmen (FPÖ) genehmigt.

Zu 16.) Freigabe einer Aufschließungszone

KG Mistelbach, BB-emissionsarm-A1

Im Stadtteil Mistelbach Nord ist im Örtlichen Raumordnungsprogramm zwischen einem Bauland Wohngebiet (Saturnring) und der ÖBB-Linie S2 ein „Bauland Betriebsgebiet“ gewidmet. Im Jahr 2025 wurde für die Errichtung eines Röntgeninstitutes die Aufschließungszone teilweise freigegeben und Bebauungsbestimmungen festgelegt.

Nunmehr wird die Fläche des Röntgeninstitut erweitert (ein Verkauf dieser Fläche wurde bereits im Gemeinderatsausschuss 7 beschlossen).

Der neue Teilungsplan des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Brezovsky ZT GmbH, 2130 Mistelbach, GZ 20264A/26 vom 22. April 2026, sieht eine Teilung der Aufschließungszone in zwei Grundstücke vor. Das Trennstück 1 und das Trennstück 2 werden dem Grundstück 1097/2, KG Mistelbach, (Eigentümer Schreibvogel Immobilien GmbH) zugeschlagen. Das Grundstück 1097/1, KG Mistelbach, bleibt im Eigentum der Stadtgemeinde Mistelbach. Hier wurde eine Probebohrung für einen neuen Brunnenstandort durchgeführt. Das Ergebnis dazu ist noch ausständig. Außerdem wird der Rohrdurchlass unter der Bahnlinie S2 bis spätestens 2030 erneuert. Das Grundstück kann daher auch als Retention dienen.

Eine Erweiterung der öffentlichen Verkehrsfläche ist damit nicht notwendig. Der Grundstücksteil, welcher dem Röntgeninstitut verkauft wird, hat eine direkte Anbindung an die schon ausgewiesene öffentliche Verkehrsfläche. Das restliche gewidmete Bauland wird über eine sogenannte Fahne erschlossen.

Die Bebauungsbestimmungen werden sinngemäß zum schon freigegebenen Bauland (Grundstück Nr. 1097/2, KG Mistelbach) festgelegt.

Der Ortsplaner hat aufgrund der obigen Angaben eine Verordnung ausgearbeitet.

Der GRA 2 hat in seiner Sitzung vom 2. Juni 2026 folgenden Beschluss gefasst:
Das „Bauland-Betriebsgebiet-emissionsarm-A1“ soll freigegeben werden. Die dafür erforderliche Infrastruktur wurde bereits für die Freigabe des derzeitigen Grundstück 1097/2, KG Mistelbach, beauftragt. Die Infrastruktur wurde im Mai/Juni 2026 errichtet.

Dazu möge der Gemeinderat folgende Verordnung beschließen:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 24. Juni 2026 unter TOP 16.)
folgende Verordnung beschlossen:

VERORDNUNG
über die Freigabe einer Aufschließungszone

§ 1

Gemäß § 16 Abs. 4 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, i.d.g. Fassung, wird die im Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Mistelbach im Bereich der Grundstücke Nr. 1097/1 und 1097/4, KG Mistelbach ausgewiesene Bauland-Betriebsgebiet-emissionsarm Aufschließungszone 1 (BB-emissionsarm-A1), zur Bebauung freigegeben.

§ 2

Die vom Gemeinderat festgelegten Freigabebedingungen

- Sicherstellung der Verkehrserschließung
- Herstellung der technischen Infrastruktur

sind erfüllt.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist am darauffolgenden Tag in Kraft.

Vzbgm. Schamann beantragt namens des Stadtrates vom 8. Juni 2026, der Gemeinderat wolle der Verordnung seine Zustimmung erteilen.

Bei 8 Gegenstimmen (FPÖ, GR Brandstetter und Grüne) genehmigt.

GR Schreibvogel verlässt während der Behandlung des TOP 16.) die Sitzung.

Zu 17.) Einheitssatz der Aufschließungsabgabe, Verordnung

Im Zuge der letzten Novellierungen der NÖ Bauordnung 2014 (NÖ BO 2014) wurde auch der § 42a NÖ BO 2014 eingefügt. Diese Bestimmung sieht vor, dass eine automatische Erhöhung des Einheitssatzes für die Ermittlung der Aufschließungs-/Ergänzungsabgabe auf Basis des jeweils gültigen, von der Statistik Austria verlautbarten, Baukostenindex (Indexanpassung) möglich ist.

Fasst der Gemeinderat einen derartigen Beschluss, so erhöhen sich der Einheitssatz bzw. die Ausgleichabgaben jährlich mit Beginn eines Kalenderjahres in dem Maß, das sich aus der Veränderung des jeweils gültigen - von der Statistik Austria verlautbarten Baukostenindex - im Zeitraum vom Juni des vorvergangenen Jahres bis zum Juni des zum Zeitpunkt der Valorisierung vorangegangenen Kalenderjahres ergibt.

Der Gemeinderat kann auch festlegen, dass eine Erhöhung des Einheitssatzes bzw. der Ausgleichsabgaben erst ab Überschreitung eines vom Gemeinderat festzusetzenden Schwellenwertes eintritt.

Bei beiden Möglichkeiten ist der geänderte Betrag auf volle 10 Cent kaufmännisch zu runden und auf der Amtstafel kundzumachen. Der ungerundete, zwei Kommastellen umfassende Betrag bildet die Ausgangsbasis für die nächste Valorisierung.

Der GRA 2 hat in seiner Sitzung vom 2. Juni 2026 folgenden Beschluss gefasst:
Der Einheitssatz für die Ermittlung der Aufschließungs-/Ergänzungsabgabe soll beginnend mit dem kommenden Jahr valorisiert werden.
Dem Gemeinderat möge die notwendige Verordnung zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Vzbgm. Schamann beantragt namens des Stadtrates vom 8. Juni 2026, der Gemeinderat wolle nachfolgender Verordnung seine Zustimmung erteilen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 24. Juni 2026 unter TOP 17.) aufgrund des § 38 Abs. 6 in Verbindung mit § 42a Abs. 1 der NÖ Bauordnung 2014 LGBl. 8200 i.d.g.F. folgende Verordnung beschlossen:

VERORDNUNG

über die Festsetzung eines Einheitssatzes zur Errechnung der Aufschließungsabgabe

§ 1

Der Einheitssatz der Aufschließungsabgabe wird mit € 1.119,-- (i.W. Euro eintausend-einhundertneunzehn) festgesetzt.

§ 2

Der Einheitssatz der Aufschließungsabgabe erhöht sich jährlich mit Beginn eines jeden Kalenderjahres in dem Maß, das sich aus der Veränderung des jeweils gültigen von der

Statistik Austria verlautbarten Baukostenindex im Zeitraum vom Juni des vorangegangenen Jahres bis zum Juni des dem Zeitpunkt der Valorisierung vorangegangenen Kalenderjahres ergibt.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist am darauf-folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle bisherigen Gemeinderatsbeschlüsse über die Festsetzung des Einheitssatzes zur Berechnung der Aufschließungsabgabe ihre Wirksamkeit.

Bei 13 Gegenstimmen (SPÖ und FPÖ) genehmigt.

Wortmeldung: STR Reiskopf

GR Schreibvogel nimmt während der Beratung des TOP 17.) wieder an der Sitzung teil.

Zu 18.) Höhe der Stellplatzausgleichsabgabe für Kraftfahrzeuge und Fahrräder, Verordnung

Im Zuge der letzten Novellierungen der NÖ Bauordnung 2014 (NÖ BO 2014) wurde auch der § 42a NÖ BO 2014 eingefügt. Diese Bestimmung sieht vor, dass eine automatische Erhöhung des Einheitssatzes für die Ermittlung der Ausgleichabgaben für fehlende KFZ-/Fahrradstell-plätze auf Basis des jeweils gültigen, von der Statistik Austria verlautbarten, Baukostenindex (Indexanpassung) möglich ist.

Fasst der Gemeinderat einen derartigen Beschluss, so erhöhen sich der Einheitssatz bzw. die Ausgleichabgaben jährlich mit Beginn eines Kalenderjahres in dem Maß, das sich aus der Veränderung des jeweils gültigen - von der Statistik Austria verlautbarten Baukostenindex - im

Zeitraum vom Juni des vorvergangenen Jahres bis zum Juni des zum Zeitpunkt der Valorisierung vorangegangenen Kalenderjahres ergibt.

Der Gemeinderat kann auch festlegen, dass eine Erhöhung des Einheitssatzes bzw. der Ausgleichsabgaben erst ab Überschreitung eines vom Gemeinderat festzusetzenden Schwellenwertes eintritt.

Bei beiden Möglichkeiten ist der geänderte Betrag auf volle 10 Cent kaufmännisch zu runden und auf der Amtstafel kundzumachen. Der ungerundete, zwei Kommastellen umfassende Betrag bildet die Ausgangsbasis für die nächste Valorisierung.

Der GRA 2 hat in seiner Sitzung vom 2. Juni 2026 folgenden Beschluss gefasst:
Der Einheitssatz für die Ermittlung der Ausgleichsabgaben für fehlende KFZ-/Fahrrad-stellplätze sollen beginnend mit dem kommenden Jahr valorisiert werden.
Dem Gemeinderat möge die notwendige Verordnung zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Vzbgm. Schamann beantragt namens des Stadtrates vom 8. Juni 2026, der Gemeinderat wolle nachfolgender Verordnung seine Zustimmung erteilen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 24. Juni 2026 unter TOP 18.),
aufgrund des § 41 Abs. 3 und 5 in Verbindung mit § 42a Abs. 1 der NÖ Bauordnung 2014 LGBl. 8200 i.d.g.F. folgende Verordnung beschlossen:

VERORDNUNG

über die Höhe der Stellplatz – Ausgleichabgabe für Kraftfahrzeuge und Fahrräder

§ 1

Die Höhe der Stellplatz - Ausgleichsabgabe für Kraftfahrzeuge wird gemäß § 41 Abs. 3 NÖ BO 2014 in der Widmung Bauland/Kerngebiet mit dem Zusatz Zentrumszone (BK-Z), Bauland Kerngebiet nachhaltige Bebauung (BKN), Bauland Kerngebiet nachhaltige Bebauung mit dem Zusatz Zentrumszone (BKN-Z) mit € 23.300,-- (i.W. Euro dreiundzwanzigtausenddreihundert) und in allen anderen Widmungskategorien mit € 11.650,-- (i.W. Euro elftausendsechshundert-fünfzig) festgelegt.

§ 2

Die Höhe der Stellplatz – Ausgleichabgabe für Fahrräder wird gem. § 41 Abs. 5 NÖ BO 2014 mit € 3.030,-- (i.W. Euro dreitausenddreißig) festgelegt.

§ 3

Die Stellplatz-Ausgleichabgaben für Kraftfahrzeuge und Fahrräder erhöhen sich jährlich mit Beginn eines jeden Kalenderjahres in dem Maß, das sich aus der Veränderung des jeweils gültigen von der Statistik Austria verlautbarten Baukostenindex im Zeitraum vom Juni des vorangegangenen Jahres bis zum Juni des dem Zeitpunkt der Valorisierung vorangegangenen Kalenderjahres ergibt.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist am darauffolgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle bisherigen Gemeinderats-beschlüsse über die Festsetzung des Einheitssatzes zur Berechnung der Aufschließungsabgabe ihre Wirksamkeit.

GR Lehnert stellt den Gegenantrag, dass die Ausgleichsabgabe gemäß § 1 für Kraftfahrzeuge in der Zentrumszone auf € 30.000,-- und in allen anderen Widmungskategorien auf € 15.000,-- erhöht werden soll.
Bei der Ausgleichsabgabe gemäß § 2 für Fahrräder soll zusätzlich für die Zentrumszone ein Betrag von € 6.060,-- aufgenommen werden, in allen anderen Widmungskategorien € 3.030,--.

Der Vorsitzende bringt den Gegenantrag von GR Lehnert zur Abstimmung.

Bei 4 Pro-Stimmen (Lab und Grüne) mehrheitlich abgelehnt.

Der Vorsitzende bringt den Hauptantrag zur Abstimmung.

Bei 1 Gegenstimme (GR Brandstetter) genehmigt.

Wortmeldung: GR Lehnert

Zu 19.) Musikschulverband „Musikschule Mistelbach-Poysdorf“

Die im Gemeinderat vom 24. März 2026 beschlossene Vereinbarung gemäß § 4 NÖ Gemeindeverbandsgesetz und Satzung zur Bildung des Musikschulverbandes „Musikschule Mistelbach-Poysdorf“ wurde vom Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Innere Verwaltung, genehmigt (Kundmachung im Juni 2026) und wurde die Bildung des Gemeindeverbandes gemäß § 192 NÖ Gemeindeverbändeverordnung rückwirkend mit 1. Jänner 2026 wirksam.

Entsprechend der Satzung werden als Vertreter der Stadtgemeinde Mistelbach folgende Mandatare vorgeschlagen:

Verbandsobmann stv.
(gebunden an die Funktion des Bürgermeisters)
BGM Erich Stubenvoll

2 Vorstandsmitglieder
(gebunden an die Funktion der Kulturstadträtin bzw. -stadtrat und Vorsitzenden-Stv. des Kulturausschusses)
STR Claudia Pfeffer
GR Margit Bader

2 Prüfungsausschussmitglieder
GR Kathrin Höfer
GR Benjamin Hymer

STR Pfeffer beantragt, der Gemeinderat wolle dem Vorschlag zur Entsendung der genannten Mandatare als Vertreter der Stadtgemeinde Mistelbach im Musikschulverband „Musikschule Mistelbach-Poysdorf“ seine Zustimmung erteilen.

Bei 5 Gegenstimmen (GR Spitzbart-Kleewein, LaB und Grüne) genehmigt.

Wortmeldungen: GR Spitzbart-Kleewein und GR Brandstetter

GR Strobl J. verlässt während der Behandlung des TOP 19.) die Sitzung.

Zu 20.) Tarife

a) NÖ Landeskindergarten Zaya-Mühlbach, Bewegungsräume, Tarif für Benützung

Der NÖ Landeskindergarten Zaya-Mühlbach wurde so geplant, dass die Bewegungsräume unabhängig vom Kindergarten betreten werden können. Personen, die den Bewegungsraum außerhalb der Kindergartenzeiten nutzen, können somit den Kindergarten selbst nicht betreten. Damit ist die Möglichkeit der Vermietung des Bewegungsraumes am Abend und auch am Wochenende möglich. Bis jetzt konnte der Bewegungsraum nur von Mistelbacher Vereinen benützt werden. Da immer mehr andere Anfragen für die Benützung kommen, soll der Bewegungsraum auch von Sonstigen etc. für Turnzwecke benutzt werden können. Geburtstagsfeiern werden ausschließlich nicht genehmigt.

Der GRA 3 hat in seiner Sitzung vom 20. Mai 2026 folgenden Beschluss gefasst:
Der Bewegungsraum des NÖ Landeskindergartens Zaya-Mühlbach soll von allen für Turnzwecke benutzt werden können. Geburtstagsfeiern im Bewegungsraum werden nicht genehmigt.

Die Sachbearbeiterin soll weiters ermächtigt werden, gegebenenfalls eine Reinigungsgebühr mit dem externen Stundensatz für die eingesetzten Mitarbeiter vorzuschreiben sowie allenfalls vorweg eine Kaution einzuheben.

STR Fröhlich beantragt namens des Stadtrates vom 8. Juni 2026, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

GR Strobl J. nimmt nach der Behandlung und Abstimmung des lit a) wieder an der Sitzung teil.

b) Volksschule, Benutzung der Aula, Tarife

In der Sitzung des Gemeinderates am 21. März 2024 wurden folgende Tarife für die Benützung der Aula, gültig ab 1. Juli 2024 beschlossen:

Wintersemester: € 10,-- je angefangene Stunde
Sommersemester: € 8,-- je angefangene Stunde

Zurzeit nutzt hauptsächlich die Kantorei und der Stadtchor Mistelbach die Aula zum Proben.

In der NÖMS wird im Wintersemester € 10,50 inkl. USt und im Sommersemester € 8,16 inkl. USt pro Stunde verrechnet.

Es wird vorgeschlagen, die Tarife für die Benützung der Aula ab 1. September 2026 wie folgt anzupassen:
€ 10,50 inkl. USt pro Stunde

Der GRA 3 hat in seiner Sitzung vom 20. Mai 2026 folgenden Beschluss gefasst:
Die Tarife sollen ab 1. September 2026, wie oben angeführt, angepasst werden.

STR Fröhlich beantragt namens des Stadtrates vom 8. Juni 2026, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

c) Turnsäle, Tarife Evaluierung

In der Sporthalle, den Turnsälen in der Volksschule und in der Mittelschule sowie im Bewegungsraum des NÖ Landeskindergarten Zaya-Mühlbach kostete die Benützung eines Turnsaales pro Stunde € 7,02 inkl. USt für Vereine mit Sitz in Mistelbach und € 70,02 für alle anderen Benützer. In den Landeskindergärten Paasdorf und Eibesthal kostet der Bewegungsraum € 6,--.

In anderen Gemeinden gelten folgende Tarife:

Poysdorf

Mittelschule-Turnsaal		€	24,09
Volksschule-Turnsaal	ca.	€	20,--

Vereine und andere gleich

Sporthalle Poysbrunn gehört dem Sportverein Poysbrunn

Gänserndorf

Stadthalle	ganz	€	121,--
	1/3	€	40,--

Gänserndorfer Sportvereine erhalten eine Ermäßigung von 60 %, andere Vereine 20 %

Turnsäle		€ 21,--
Ermäßigung Sportvereine	50 %	

Korneuburg

Sporthalle	€ 107,91
Für Korneuburger Vereine	€ 53,--
Turnsaal	€ 25,--
Turnzimmer	€ 12,--

Stockerau

Halle	€ 69,--
1/3	€ 23,--
Millenniumshalle	€ 54,--
Judohalle	€ 25,--

Laa/Thaya

Mittelschule	€ 20,-- Vereine
	€ 40,-- Sonstige
Volksschule	€ 12,--

Asparn/Zaya

Mittelschule	€ 20,-- Auswärtige
	€ 15,-- Fußballvereine aus Asparn/Zaya
	€ 10,-- andere Vereine
	€ 5,-- mit Jugendförderung (z.B. Kleinkind-Turnen)

Neusiedl/Zaya

Mittelschule	€ 16,50 Vereine aus Neusiedl
	€ 27,50 Sonstige

Die Stadtgemeinde Mistelbach zahlt der Mittelschule für die Benützung eines Turnsaales pro Stunde € 13,68 inkl. USt für den Turnsaal Thomas Freund-Gasse, € 16,46 inkl. USt für den Turnsaal Gartengasse und € 9,55 inkl. USt für den Gymnastikraum.

Aufgrund der Budgetkonsolidierung müssen die Tarife angepasst werden.

Der GRA 3 hat in seiner Sitzung vom 20. Mai 2026 folgenden Beschluss gefasst:
Für die Turnsäle sollen für eine Stunde folgende Tarife gelten:

Volksschule, Thomas Freund-Gasse, Gartengasse Sporthalle ein Turnsaal

Ab 1. September 2026	€ 12,-- inkl. USt pro Stunde für Mistelbacher Vereine,
	€ 35,-- inkl. USt pro Stunde für alle anderen Benutzer
Ab 1. September 2027	€ 17,-- inkl. USt pro Stunde für Mistelbacher Vereine zzgl. Indexanpassung *)
	€ 35,-- inkl. USt pro Stunde für alle anderen Benutzer zzgl. Indexanpassung *)

Sporthalle Gesamt:

Ab 1. September 2026	€ 36,-- inkl. USt für Mistelbacher Vereine
	€ 105,-- inkl. USt für Sonstige

Ab 1. September 2027 € 51,-- inkl. USt für Mistelbacher Vereine zzgl. Indexanpassung*)
€ 105,-- inkl. USt für alle anderen Benutzer
zzgl. Indexanpassung*)

Gymnastikraum, Bewegungsräume Kindergarten:
Ab 1. September 2026 € 12,-- inkl. USt für Mistelbacher Vereine
Ab 1. September 2026 € 17,-- inkl. USt für alle anderen Benutzer

*) Die Indexierung erfolgt auf Basis eines Vergleichs des Verbraucherpreisindex vom März des laufenden Jahres mit jenem des Vorjahres. Die daraus resultierende Anpassung tritt jeweils mit 1. September des laufenden Jahres in Kraft. Die Werte werden kaufmännisch auf 0,5 auf- bzw. abgerundet. Dadurch erhalten die Vereine bereits im Frühjahr eine Information über die neuen Preise und können ihre Angebotskalkulationen entsprechend anpassen. Die erste Indexanpassung erfolgt mit 1. September 2027.

Für die Zahlung gibt es eine Deckelung in Höhe von max. € 30.000,-- pro Kalenderjahr (mit Indexanpassung) ab 2026 bei gleichbleibenden Buchungsstunden wie 2025. Sollten sich die Buchungsstunden von 2025 erhöhen, wird jede Stunde zum Vereinssatz in Rechnung gestellt.

Nach dem entsprechenden Beschluss des Gemeinderates werden die Vereine zu einem Informationstermin eingeladen.

STR Fröhlich beantragt namens des Stadtrates vom 8. Juni 2026, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

Zu 21.) Veranstaltungen

a) Stadtmuseumsarchiv, Tage der offenen Tür

Das Team des Stadtmuseumsarchivs plant für den frühen und späten Herbst 2026 zwei Tage der offenen Tür. Die genauen Daten und Details zu den Veranstaltungen werden zu einem späteren Zeitpunkt bekannt gegeben. Sie ersuchen um Zustimmung zur Durchführung der Veranstaltungen sowie um den Ausdruck von 10 Stück A1-Plakaten und die Eintragung in den Veranstaltungskalender der Stadtgemeinde Mistelbach.

Der GRA 4 hat in seiner Sitzung vom 26. Mai 2026 folgenden Beschluss gefasst:
Die Tage der offenen Tür können im Herbst 2026 durchgeführt werden. Mitarbeiterinnen der Kulturabteilung werden den Ausdruck von 10 A1-Plakaten sowie den Eintrag in den Veranstaltungskalender übernehmen.

STR Pfeffer beantragt namens des Stadtrates vom 8. Juni 2026, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

b) MiMiS Puppenveranstaltungen, Ermäßigung mit Familienland*Pass

Die Marketingservice Thomas Mikscha GmbH hat ein Angebot für eine Kooperation geschickt. Der Familienland*Pass ist eine Vorteilskarte für alle, die gerne Zeit mit Kindern verbringen. Der Pass ist seit mehr als 40 Jahren fixer Bestandteil der Serviceangebote des Landes Niederösterreich und wird von der Familienland Niederösterreich GmbH umgesetzt. Er bietet Niederösterreichs Familien Vorteile bei seinen Partnerbetrieben sowie bei Veranstaltungen. Mehr als 210.000 Inhaber:innen nutzen den Familienland*Pass in ganz Niederösterreich und auch darüber hinaus. Mit Unterstützung der Partnerbetriebe sollen Familien finanziell entlastet und zu gemeinsam verbrachter Familienzeit angeregt werden. Die Stadtgemeinde Mistelbach ist bereits mit dem Weinlandbad vertreten. Im ersten Jahr fallen Kosten in Höhe von € 300,-- und in den Folgejahren € 280,-- an.

Der GRA 4 hat in seiner Sitzung vom 26. Mai 2026 folgenden Beschluss gefasst:
Es wird nachgefragt, ob die Kosten als Filialbetrieb beim bestehenden Betrieb Weinlandbad untergebracht werden können. Es soll jedoch eine Ermäßigung bei den MiMiS Sonntag Veranstaltungen um - € 1,-- pro Familienpassmitglied und beim MiMiS Puppenspielfest - € 4,-- für die Familienkarte geben. Die Umsetzung ist nur bei einem Vorort Kauf mit Vorlage des Familienland*Passes möglich.

Zwischenzeitliche wurde geklärt, dass die Stadtgemeinde Mistelbach bereits Kooperationspartner mit dem Weinlandbad ist und es kann bei dem Eintrag von den Puppentheatertagen von einem Filialbetrieb ausgegangen werden. Daher sind erstmalige Kosten in Höhe von € 150,-- und in den folgenden Jahren dann € 140,-- zu bezahlen.

STR Pfeffer beantragt namens des Stadtrates vom 8. Juni 2026, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 728000/MR 300000127.043

Bei 5 Gegenstimmen (GR Schmatzberger, LaB und Grüne) genehmigt.

Wortmeldungen: GR Brandstetter, GR Lehnert und GR Pürkl

Zu 22.) Verträge

a) You.Best, Kündigung des Fördervertrages und Neuabschluss

Die Zahlungen für die Jugendberatungsstelle YOU.BEST, eine Einrichtung des Tender – Verein für Jugendarbeit, sollen ab dem Jahr 2027 auf 80 % reduziert werden. Dafür soll der bestehende Vertrag, genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates vom 11. Dezember 2013, unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist, mit Jahresende gekündigt und ein neuer Vertrag aufgesetzt werden. Die derzeitige Förderung beträgt wertangepasst für das Jahr 2025 € 39.200,-- 80 % davon wären € 31.360,--.

Der GRA 4 hat in seiner Sitzung vom 26. Mai 2026 folgenden Beschluss gefasst:
Der Fördervertrag, genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates vom

11. Dezember 2013, soll gekündigt werden und ein neuer Vertrag mit einer Fördersumme von € 35.000,-- ohne Indexierung in der Sitzung des Gemeinderates am 30. September 2026 beschlossen werden.
Im Voranschlag für 2027 soll ein Betrag von € 35.000,-- berücksichtigt werden.

In der Zwischenzeit konnte geklärt werden, dass auch der neue Vertrag bereits beschlussreif ist.

STR Pfeffer beantragt namens des Stadtrates vom 8. Juni 2026, der Gemeinderat wolle nachstehendem Beschlussvorschlag seine Zustimmung erteilen:
Der aktuelle Fördervertrag, genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates am 11. Dezember 2013, soll abgeändert werden. Und zwar soll die Höhe des Betrages, die seitens der Stadtgemeinde Mistelbach ausbezahlt wird, ab 2027 € 35.000-- jährlich ohne Indexierung betragen. Im Voranschlag für 2027 soll ein Betrag von € 35.000,-- berücksichtigt werden. Der alte Vertrag ist rechtzeitig zu kündigen.

Bedeckung: MR 300000125.015

GR Brandstetter stellt den Gegenantrag, ein neuer Vertrag ist abzuschließen mit den Größenordnungen, mit den Summen, die früher bestanden haben, das weiter zu belassen und indexgebunden.

Der Vorsitzende bringt den Gegenantrag von GR Brandstetter zur Abstimmung.

Bei 14 Pro-Stimmen (GR Schreibvogel, GR Höfer, GR Spitzbart-Kleewein, GR Domann, GR Schmatzberger, FPÖ, LaB und Grüne) mehrheitlich abgelehnt.

Der Vorsitzende bringt den Hauptantrag zur Abstimmung.

Bei 13 Gegenstimmen (GR Schreibvogel, GR Höfer, GR Spitzbart-Kleewein, GR Domann, GR Schmatzberger, FPÖ, LaB und GR Sperk) genehmigt.

Wortmeldungen: STR Liebminger und GR Brandstetter

b) KG Kettlasbrunn, Herrenzeile, Fußgängerbrücke Nr. 05.04.01 über Kettlasbach, Vertrag mit dem öffentlichen Wassergut

Da die Fußgängerbrücke Nr. 05.04.01 über den Kettlasbach in der KG Kettlasbrunn, Nähe Herrenzeile erneuert werden soll, wurde mit Schreiben vom 16. April 2026 beim Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Wasser, ein Ansuchen um Grundstücksbewilligung eingebracht.

Am 29. April 2026 übermittelt das Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Wasser, als Vertreter der Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung - Wasserbau) der Stadtgemeinde Mistelbach den Vertrag über die Benützung von öffentlichem Wassergut zum Zwecke der Errichtung, Erhaltung und Benützung einer Brücke Nr. 5.04.01.

Dieser Vertrag ist Grundlage für die wasserrechtliche Bewilligung der Brücke.

Der GRA 5 hat in seiner Sitzung vom 21. Mai 2026 folgenden Beschluss gefasst:
Dem Vertrag, über die Benützung von öffentlichem Wassergut zum Zwecke der Errichtung, Erhaltung und Benützung einer Brücke Nr. 5.04.01. mit der Vertragsgeberin, Republik Österreich (land- und Forstwirtschaftsverwaltung - Wasserbau), öffentliches Wassergut, vertreten durch die Landeshauptfrau von NÖ als Verwalterin des öffentlichen Wassergutes, wird zugestimmt.

STR Inhauser beantragt namens des Stadtrates vom 8. Juni 2026, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

c) KG Kettlasbrunn, Schillinggasse, Fußgängerbrücke Nr. 05.04.04 über Kettlasbach, Vertrag mit dem öffentlichen Wassergut

Da die Fußgängerbrücke Nr. 05.04.04 über den Kettlasbach in der KG Kettlasbrunn, Nähe Schillinggasse erneuert werden soll, wurde mit Schreiben vom 16. April 2026 beim Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Wasser, ein Ansuchen um Grundstücksbewilligung eingebracht.

Am 29. April 2026 übermittelt das Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Wasser, als Vertreter der Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung - Wasserbau) der Stadtgemeinde Mistelbach den Vertrag über die Benützung von öffentlichem Wassergut zum Zwecke der Errichtung, Erhaltung und Benützung einer Brücke Nr. 5.04.04.

Dieser Vertrag ist Grundlage für die wasserrechtliche Bewilligung der Brücke.

Der GRA 5 hat in seiner Sitzung vom 21. Mai 2026 folgenden Beschluss gefasst:
Dem Vertrag, über die Benützung von öffentlichem Wassergut zum Zwecke der Errichtung, Erhaltung und Benützung einer Brücke Nr. 5.04.04. mit der Vertragsgeberin, Republik Österreich (land- und Forstwirtschaftsverwaltung - Wasserbau), öffentliches Wassergut, vertreten durch die Landeshauptfrau von NÖ als Verwalterin des öffentlichen Wassergutes, wird zugestimmt.

STR Inhauser beantragt namens des Stadtrates vom 8. Juni 2026, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

d) KG Kettlasbrunn, Gst.Nr. 4324, Fußgängerbrücke Nr. 05.04.05 über Kettlasbach, Vertrag mit dem öffentlichen Wassergut

Da die Fußgängerbrücke Nr. 05.04.05 über den Kettlasbach in der KG Kettlasbrunn, Durchgang Herrenzeile (Gst.Nr. 4324) erneuert werden soll, wurde mit Schreiben vom

16. April 2026 beim Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Wasser, ein Ansuchen um Grundstücksbewilligung eingebracht.

Am 29. April 2026 übermittelt das Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Wasser, als Vertreter der Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung - Wasserbau) der Stadtgemeinde Mistelbach den Vertrag über die Benützung von öffentlichem Wassergut zum Zwecke der Errichtung, Erhaltung und Benützung einer Brücke Nr. 5.04.05.

Dieser Vertrag ist Grundlage für die wasserrechtliche Bewilligung der Brücke.

Der GRA 5 hat in seiner Sitzung vom 21. Mai 2026 folgenden Beschluss gefasst:
Dem Vertrag, über die Benützung von öffentlichem Wassergut zum Zwecke der Errichtung, Erhaltung und Benützung einer Brücke Nr. 5.04.05. mit der Vertragsgeberin, Republik Österreich (land- und Forstwirtschaftsverwaltung - Wasserbau), öffentliches Wassergut, vertreten durch die Landeshauptfrau von NÖ als Verwalterin des öffentlichen Wassergutes, wird zugestimmt.

STR Inhauser beantragt namens des Stadtrates vom 8. Juni 2026, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

e) KG Mistelbach, Errichtung von Car-Sharing Stellplätzen, P+R-Anlage Mistelbach
(A-2026-1180-01314)

Die ÖBB-Infrastruktur AG betreibt gemeinsam mit der Rail Equipment GmbH & Co KG (ÖBB Rail & Drive) bereits einen Car-Sharing-Standort in Mistelbach. Der bestehende Standort befindet sich in der Josef Dunkl-Straße 4 und weist aufgrund seiner Lage mehrere Nachteile auf. Insbesondere ist der Standort vom Bahnhof aus schwer einsehbar, nicht beleuchtet, versteckt gelegen und auf direktem Weg lediglich über eine steile Stiegenanlage erreichbar.

Im Sinne der aktuellen Park&Ride-Richtlinie beabsichtigt die ÖBB-Infrastruktur AG daher, das bestehende Car-Sharing-Angebot auf die nördliche Park&Ride-Anlage beim Bahnhof Mistelbach zu verlegen. Vorgesehen ist die Widmung von acht bestehenden PKW-Stellplätzen unmittelbar neben dem Zugang zum Personentunnel als Car-Sharing-Stellplätze.
Zu diesem Zweck wurde der Stadtgemeinde Mistelbach per Mail vom 12. Juni 2026 der Entwurf eines 2. Zusatzvertrages zum bestehenden Stammvertrag über die Planung, Realisierung, den Betrieb und die Erhaltung der Park&Ride-Anlage Mistelbach übermittelt.

Der Vertragsentwurf sieht vor, dass auf der bestehenden Park&Ride-Anlage insgesamt acht Stellplätze für Car-Sharing-Dienste zur Verfügung gestellt und entsprechend gekennzeichnet werden.

Die Planung, Beschilderung, Kennzeichnung sowie erforderliche Bodenmarkierungen erfolgen ausschließlich durch die ÖBB-Infrastruktur AG und werden von dieser zur Gänze finanziert. Der Stadtgemeinde Mistelbach entstehen durch die Einrichtung der Car-Sharing-Stellplätze keine Investitionskosten. Die Betreuung der Stellplätze erfolgt entsprechend den Bestimmungen des bestehenden Stammvertrages durch die Stadtgemeinde Mistelbach.

Ziel der Maßnahme ist die Verbesserung des multimodalen Mobilitätsangebotes am Bahnhof Mistelbach sowie die Steigerung der Attraktivität des öffentlichen Verkehrs durch eine bessere Verknüpfung mit Car-Sharing-Angeboten.

STR Reiskopf beantragt, der Gemeinderat wolle dem Abschluss des 2. Zusatzvertrages zur Einrichtung von acht Car-Sharing-Stellplätzen auf der Park&Ride-Anlage Mistelbach zwischen dem Land Niederösterreich, der Stadtgemeinde Mistelbach und der ÖBB-Infrastruktur AG entsprechend dem übermittelten Vertragsentwurf seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

Zu 23.) Annahme von Förderverträgen

a) KG Mistelbach, NÖ Wasserwirtschaftsfond - BA 117 Kanalprojekt Zaya-Mühlbach
(A-2022-1180-02903)

Mit dem Schreiben vom 9. Juni 2026 vom NÖ Wasserwirtschaftsfond wird der positive Beschluss vom 21. Mai 2026 unter der Leitung von Frau Landeshauptfrau Mag. Mikl-Leitner mitgeteilt.

Für das Kanalprojekt BA 117 Zaya-Mühlbach werden bis zur Endabrechnung die vorläufig förderbaren Gesamtinvestitionskosten in der Höhe von € 485.000,--
davon Investitionskosten Versickerung/Retention neu € 99.880,--
davon sonstige Investitionskosten € 385.120,--
bewilligt.

Die vorläufige Gesamtförderung wird im Ausmaß von € 9.988,--,
davon für ausgewiesene anteilige Investitionskosten für
Versickerung/Retention neu 10 % € 9.988,--
bis zur Endabrechnung zu den in der Beilage festgesetzten Bedingungen gewährt und zugesichert.

Die Förderungsmittel werden zur Gänze als nicht rückzahlbarer Beitrag gewährt.

Die endgültige Festlegung des Förderausmaßes und die sich aus diesem Bauabschnitt ergebenen Altannuität erfolgt nach der Kollaudierung.

STR Inhauser beantragt, der Gemeinderat wolle dem vorliegenden Fördervertrag des NÖ Wasserwirtschaftsfonds, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, mit dem Kennzeichen WA4-WWF-40204117/2 für das Kanalprojekt BA 117 Zaya-Mühlbach seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

b) KG Mistelbach, KPC – BA 117 Kanalprojekt Zaya-Mühlbach
(A-2022-1180-02903)

Mit Schreiben des Bundesministerium Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Region und Wasserwirtschaft vom 27. Mai 2026 wird der positive Beschluss der Genehmigung des Förderantrages von Mag. Norbert Totschnig, MSC mitgeteilt.

Bis zur Endabrechnung werden die vorläufig förderbaren Gesamtinvestitionskosten in Höhe von € 485.000,--,
mit einem vorläufigen Fördersatz in der Höhe von 13 %
bewilligt.

Für das Kanalprojekt BA 117 Zaya-Mühlbach wird bis zur Endabrechnung eine vorläufige Gesamtförderung im Ausmaß von € 63.050,-- in Form vom Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen ausbezahlt.

Die endgültige Festlegung des genauen Förderausmaßes erfolgt nach der Kollaudierung.

STR Inhauser beantragt, der Gemeinderat wolle dem vorliegenden Fördervertrag der Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC), Türkenstraße 9, 1090 Wien, mit dem Kennzeichen C206225 für das Kanalprojekt BA 117 Zaya-Mühlbach seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

c) KG Mistelbach, KPC – BA 16 Wasserleitungsprojekt Zaya-Mühlbach
(A-2022-1180-03293)

Mit Schreiben des Bundesministerium Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Region und Wasserwirtschaft vom 27. Mai 2026 wird der positive Beschluss der Genehmigung des Förderantrages von Mag. Norbert Totschnig, MSC mitgeteilt.

Bis zur Endabrechnung werden die vorläufig förderbaren Gesamtinvestitionskosten in Höhe von € 84.000,--,
mit einem vorläufigen Fördersatz in der Höhe von 10 %
bewilligt.

Für das Wasserleitungsprojekt BA 16 Zaya-Mühlbach wird bis zur Endabrechnung eine vorläufige Gesamtförderung im Ausmaß von € 8.400,-- in Form von Investitionszuschüssen ausbezahlt.

Die endgültige Festlegung des genauen Förderausmaßes erfolgt nach der Kollaudierung.

STR Inhauser beantragt, der Gemeinderat wolle dem vorliegenden Fördervertrag der Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC), Türkenstraße 9, 1090 Wien, mit dem Kennzeichen C206361 für das Wasserleitungsprojekt BA 16 Zaya-Mühlbach seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

Zu 24.) Benützung von öffentlichem Gut

a) KG Mistelbach, Hauptplatz 4-5, Bezirkshauptmannschaft Mistelbach, Aufstellung von 3 Fahnenmasten auf öffentlichem Gut – Gst.Nr. 5710/1

Mit Mail vom 24. März 2026 übermittelt das Planungsbüro Bmstr. Ing. Schleining das Ansuchen der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach, Hauptplatz 4-5, 2130 Mistelbach, vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Gebäude- und Liegenschaftsmanagement (LAD3), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, für das Aufstellen von 3 Fahnenmasten auf öffentlichem Gut (Grundstück Nr. 5710/1).
An der Gebäudefront der Bezirkshauptmannschaft sollen im Achsabstand von ca. 145 cm 3 Stk. Fahnenmasten mit drehbarem Ausleger für eine Fahnentuchbreite von 100 cm aufgestellt werden.

STR Inhauser beantragt namens des Stadtrates vom 28. April 2026, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.
Die Stadtgemeinde Mistelbach stimmt der Benützung von öffentlichem Gut für das Aufstellen von 3 Fahnenmasten auf dem Grundstück Nr. 5710/1 durch die Bezirkshauptmannschaft Mistelbach, Hauptplatz 4-5, 2130 Mistelbach, vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Gebäude- und Liegenschaftsmanagement (LAD3), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, zu.

Einstimmig genehmigt.

b) KG Mistelbach, Winzerschulgasse 68, Molik Corina und Seidl Markus, Pflasterung Zufahrt

Frau Carina Molik und Herr Markus Seidl haben mit Mail vom 24. März 2026 für die Sanierung ihrer Zufahrt vor ihrer Liegenschaft Winzerschulgasse 68, 2130 Mistelbach, angesucht.
Die Antragsteller bitten um Zustimmung, dass sie auf Grundstück Nr. 5710/73 der Stadtgemeinde Mistelbach die Zufahrt neu pflastern dürfen.

Der GRA 5 hat in seiner Sitzung vom 21. Mai 2026 folgenden Beschluss gefasst:
Den Antragstellern, Frau Carina Molik und Herr Markus Seidl wird die Zustimmung erteilt, dass sie auf dem Grundstück Nr. 5710/73 der Stadtgemeinde Mistelbach auf Ihre Kosten die bestehende Asphalteinfahrt neu pflastern dürfen.
Das bestehende Rigol muss jedoch erhalten bleiben.

STR Inhauser beantragt namens des Stadtrates vom 8. Juni 2026, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

c) KG Ebendorf, Schulgasse 9, Hufnagl Nina und Dietrich Stefan, Pflasterung Parkplatz

Mit Mail vom 14. April 2026 ersucht die Familie Frau Nina Hufnagl und Herr Stefan Dietrich um Pflasterung eines Autoabstellplatzes mit Rasengittersteinen vor ihrer Liegenschaft in der Schulgasse 9, 2130 Ebendorf, auf eine Länge von ca. 5,50 m und einer Breite von ca. 2,40 m.

Der GRA 5 hat in seiner Sitzung vom 21. Mai 2026 folgenden Beschluss gefasst:
Den Antragstellern, Frau Nina Hufnagl und Herr Stefan Dietrich wird die Zustimmung erteilt, dass sie vor ihrer Liegenschaft in der Schulgasse 9 auf ihre Kosten einen Autoabstellplatz mit Rasengittersteinen im Ausmaß von ca. 5,50 m und einer Breite von ca. 2,40 m herstellen dürfen.
Die bestehende Straßenbeleuchtung darf jedoch nicht versetzt werden.

STR Inhauser beantragt namens des Stadtrates vom 8. Juni 2026, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

GR Dietrich hat während der Beratung und Abstimmung des lit. c) wegen Befangenheit nicht an der Sitzung teilgenommen.

d) KG Siebenhirten, Am Waldrand 53, Szymczak Patryk, Pflasterung Zufahrt und Zuschuss

Herr Patryk Szymczak hat mit Mail vom 4. Mai 2026 für die Pflasterung seiner Grundstückzufahrt in 2130 Siebenhirten, Am Waldrand 53, auf öffentlichem Gut angesucht und bittet gleichzeitig um einen Zuschuss für die Pflasterung in der Höhe von € 12,--/m².
Die Pflasterfläche auf öffentlichem Gut beträgt ca. 30 m².

Der GRA 5 hat in seiner Sitzung vom 21. Mai 2026 folgenden Beschluss gefasst:
Dem Antragsteller, Herrn Patryk Szymczak, Am Waldrand 53, 2130 Siebenhirten, wird die Zustimmung für die Pflasterung der Grundstückseinfahrt auf öffentlichem Grund erteilt. Für die Herstellung dieser Pflasterung erhält der Antragsteller einen Zuschuss in der Höhe von € 12,--/m² (Fläche: 30 m² x € 12,--/m² = € 360,--).

STR Inhauser beantragt namens des Stadtrates vom 8. Juni 2026, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 360brutto/611001/612 000 4000/H/MR 300000018.141

Einstimmig genehmigt.

Zu 25.) Bestand- und Gestattungsverträge

a) KG Hörersdorf, Heuberger Wolfgang, unentgeltliche Benützungsvereinbarung, GST 3050/3 (Stadtgemeinde Mistelbach,Teilfl.)

Herr Wolfgang Heuberger ist Eigentümer der Liegenschaft Boentweg 15 und ersucht um Abschluss einer Benützungsvereinbarung für die südlich an seine Liegenschaft angrenzende Teilfläche von GST 3050/3 (Widmung Verkehrsfläche) in der Größe von 2 Autoabstellplätzen. Dadurch ist auch ein ungehinderter Verkehr von Einsatzfahrzeugen gewährleistet.
Herr Heuberger verpflichtet sich im Gegenzug, die an die Stellplätze angrenzende Böschung der Stadtgemeinde zu pflegen und instand zu halten. Aus Sicht von OV Christian Schmidt spricht nichts gegen den Abschluss der Vereinbarung.

Die derzeitige Geländemodellierung auf dem Grundstück entspricht in ihrer Formgebung einem vertretbaren Zustand und kann so beibehalten werden.

STR Hugl beantragt, der Gemeinderat wolle dem Abschluss einer unentgeltlichen Benützungsvereinbarung, beginnend mit 1. Juli 2026, bis auf Widerruf, für die südlich an die GST von Herrn Heuberger (138/2 und .164) angrenzende Fläche der Stadtgemeinde im Ausmaß von 2 Autoabstellplätzen seine Zustimmung erteilen.
Im Gegenzug verpflichtet sich der Bestandnehmer, die angrenzende Böschung der Stadtgemeinde zu pflegen und instand zu halten, das bestehende Niveau der Fläche wird nicht verändert.

Einstimmig genehmigt.

b) KG Mistelbach, Mietvertrag mit Mock Franz, Brennerweg GST 658/1 (Teilfl.), Garage

Herr Klaus Fröhlich, bisheriger Eigentümer der Liegenschaft Brennerweg 13 und Mieter einer der seinerzeit von Liegenschaftseigentümern am Brennerweg auf Gemeindegrund errichteten Garagen, hat bekannt gegeben, dass seine Liegenschaft verkauft wurde und der neue Eigentümer, Herr Franz Mock, die Garage ab 1. Juni 2026 anmieten möchte.

Herr Franz Mock ersucht mit Schreiben vom 28. Mai 2026 um Abschluss eines neuen Mietvertrages.

Ein neuer Mietvertrag kann zu den selben Konditionen abgeschlossen werden, wie der mit GR-Beschluss vom 30. September 2025 mit Herrn Fröhlich abgeschlossene Mietvertrag.

Sämtliche Mietverträge für die bestehenden Garagen enthalten folgenden Passus:
„Bei Beendigung des Mietverhältnisses erlischt das für die Garage eingeräumte Nutzungsrecht endgültig und ist diese unwiderruflich auf Kosten des Mieters binnen einem Monat ab Beendigung des Vertrages abzutragen und zu entfernen, es sei denn, dass noch vor Beendigung des Mietvertrages eine anderslautende Vereinbarung zustande kommt.“

Diese Regelung war bereits in den ursprünglichen Mietverträgen enthalten.

Bisher wurde bei Beendigung des Mietvertrages durch einen Mieter jedoch immer ein Mietvertrag mit dem neuen Eigentümer dieser Liegenschaft abgeschlossen.

Die bisherige Miete betrug € 25,--/Monat, indexgesichert.

STR Hugl beantragt namens des Stadtrates vom 8. Juni 2026, der Gemeinderat wolle dem Abschluss eines Mietvertrages ab 1. Juni 2026 auf ein Jahr, monatliche Miete € 26,-- inkl. USt in der gesetzlichen Höhe, wertgesichert (per April 2026, Indexwert 132,0) seine Zustimmung erteilen.
Die Vergebührungskosten sind vom Mieter zu tragen. Erfolgt 3 Monate vor Vertragsablauf keine Kündigung, verlängert sich der Mietvertrag um ein weiteres Jahr. Der Vertrag kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist jeweils mit Monatsende schriftlich gekündigt werden. Bei Beendigung des Mietvertrages erlischt das für die Garage eingeräumte Nutzungsrecht endgültig und ist diese unwiderruflich auf Kosten des Mieters abzubrechen, es sei denn, das noch vor Beendigung des Mietvertrages eine anderslautende Vereinbarung bzw. der Abschluss eines Mietvertrages mit dem neuen Eigentümer der Liegenschaft zustande kommt.

Einstimmig genehmigt.

c) KG Kettlasbrunn, Mietvertrag mit Fichtl Leopold, GST 4294/1 (Teilfl.), Holzlagerplatz

Der Mietvertrag von Herrn Fichtl Leopold endet mit 31. Dezember 2026 durch Zeitablauf. Der Mieter hat um Abschluss eines neuen Mietvertrages ersucht.

Die bisherige Miete beträgt € 18,-- pro Jahr.

Der GRA 7 hat in seiner Sitzung vom 13. Mai 2026 folgenden Beschluss gefasst:
Abschluss eines neuen Mietvertrages für eine Fläche im Ausmaß von ca. 100 m² auf die Dauer von 5 Jahren, beginnend ab 1. Jänner 2027. Der Mietvertrag endet durch Zeitablauf mit 31. Dezember 2031. Die jährliche Miete beträgt € 23,-- inkl. gesetzlicher USt.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung ist die Miete vor Gegenzeichnung des Mietvertrages durch die Stadtgemeinde Mistelbach für die gesamte Laufzeit im Vorhinein zu bezahlen.

Der Mietvertrag kann vom Mieter jederzeit beendet werden. Von der Stadtgemeinde Mistelbach kann der Mietvertrag unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten beendet werden, wenn die Fläche aus einem im öffentlichen Interesse gelegenen Grund benötigt wird.

STR Hugl beantragt namens des Stadtrates vom 8. Juni 2026, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

d) KG Kettlasbrunn, Mietvertrag mit Petru Heidemarie und Kral Thomas, GST 4294/1 (Teilfl.), Obst- und Gemüsegarten

Der Mietvertrag von Frau Heidemarie Petru und Herr Thomas Kral endet mit 31. Dezember 2026 durch Zeitablauf. Die Mieter haben um Abschluss eines neuen Mietvertrages ersucht.

Die bisherige Miete betrug € 25,-- pro Jahr.

Der GRA 7 hat in seiner Sitzung vom 13. Mai 2026 folgenden Beschluss gefasst:
Abschluss eines neuen Mietvertrages für eine Fläche im Ausmaß von ca. 170 m², beginnend ab 1. Jänner 2027. Der Mietvertrag endet durch Zeitablauf mit 31. Dezember 2031. Die jährliche Miete beträgt € 37,-- inkl. gesetzlicher USt.
Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung ist die Miete vor Gegenzeichnung des Mietvertrages durch die Stadtgemeinde Mistelbach für die gesamte Laufzeit im Vorhinein zu bezahlen.

Der Mietvertrag kann vom Mieter jederzeit beendet werden. Von der Stadtgemeinde Mistelbach kann der Mietvertrag unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten beendet werden, wenn die Fläche aus einem im öffentlichen Interesse gelegenen Grund benötigt wird.

Der Widmung entsprechend (Verkehrsfläche) ist die Errichtung einer Einfriedung oder sonstiger Baulichkeiten nicht gestattet.

STR Hugl beantragt namens des Stadtrates vom 8. Juni 2026, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

e) KG Kettlasbrunn, Mietvertrag mit Schmidt Lisa und Josef, GST 4792 (Teilfl.), Holzlagerplatz

Der Mietvertrag des Ehepaares Lisa und Josef Schmidt endet mit 30. April 2026 durch Zeitablauf, die Mieter haben um Abschluss eines neuen Mietvertrages ersucht.

Die bisherige Miete betrug € 20,-- pro Jahr.

Der GRA 7 hat in seiner Sitzung vom 13. Mai 2026 folgenden Beschluss gefasst:
Abschluss eines neuen Mietvertrages für eine Fläche im Ausmaß von ca. 100 m², beginnend ab 1. Mai 2026. Der Mietvertrag endet durch Zeitablauf mit 31. Dezember 2031. Die jährliche Miete beträgt € 26,-- inkl. gesetzlicher USt. Die Miete für das Jahr 2026 ist aliquot zu bezahlen.
Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung ist die Miete vor Gegenzeichnung des Mietvertrages durch die Stadtgemeinde Mistelbach für die gesamte Laufzeit im Vorhinein zu bezahlen.

Der Mietvertrag kann vom Mieter jederzeit beendet werden. Von der Stadtgemeinde Mistelbach kann der Mietvertrag unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten beendet werden, wenn die Fläche aus einem im öffentlichen Interesse gelegenen Grund benötigt wird.

STR Hugl beantragt namens des Stadtrates vom 8. Juni 2026, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

f) KG Kettlasbrunn, Pavlas Claudia und Bachmayer Philipp, Mietvertrag für Grundstück angrenzend an Fliederweg 7

Claudia Pavlas und Philipp Bachmayer sind Eigentümer der Liegenschaft Fliederweg 7 in Kettlasbrunn und haben auf der an ihr Grundstück angrenzenden Fläche der Stadtgemeinde Mistelbach ein mehrere Meter langes Spielgerät errichtet (Ringe, Hängeleitern), das derzeit öffentlich zugänglich ist. Das Spielgerät ist für den öffentlichen Gebrauch nicht geeignet, die Stadtgemeinde Mistelbach könnte daher im Falle eines sich ereignenden Schadens durch Benützung der Spielgeräte zur Haftung herangezogen werden.

Frau Pavlas und Herr Bachmayer haben darum ersucht, eine Lösung zu finden. Nach Rücksprache mit Frau STR Andrea Hugl könnte ein Mietvertrag abgeschlossen werden.

STR Hugl beantragt namens des Stadtrates vom 8. Juni 2026, der Gemeinderat wolle folgenden Beschluss fassen:
Abschluss eines Mietvertrages auf die Dauer von 5 Jahren, rückwirkend beginnend mit 1. Jänner 2026, für die angrenzend an die Liegenschaft Fliederweg 7 gelegene Fläche im Ausmaß von ca. 60 m², die jährliche Miete beträgt € 35,-- inkl. gesetzlicher USt. Für die Fläche ist von den Mietern auf deren Kosten ein Zaun zu errichten, der geeignet ist zu verhindern, dass die Spielgeräte von anderen Personen benutzt werden. Der Zaun muss auf Grund der Widmung (Grünland) reversibel sein und ist nach Beendigung des Mietvertrages auf Kosten der Mieter zu entfernen. Auf Grund der Widmung (Grünland) ist von den Mietern vor Behandlung des Mietvertrages im Gemeinderat mit dem Bauamt abzuklären, ob und in welcher Weise ein Zaun so errichtet werden kann, dass er der NÖ Bauordnung entspricht. Die jährliche Miete ist aus verwaltungsrechtlichen Gründen für die gesamte Vertragslaufzeit vor Mietbeginn zu entrichten.

Einstimmig genehmigt.

g) KG Eibesthal, Sandgrube, Panek Benjamin – „Waldkraft-Survival“, Mietvertrag

Herr Panek Benjamin bietet im Rahmen seiner Firma „Waldkraft-Survival“ diverse Outdooraktivitäten in Niederösterreich und in der Steiermark an. Um sein Programm zu erweitern, überlegt er, Bogenbau sowie Bogen- und Schleuderschießkurse anzubieten, vorzugsweise in der Nähe seines Wohnortes in Mistelbach.

Im Schreiben vom 2. April 2026 ersucht er die Stadtgemeinde Mistelbach um Vermietung der Sandgrube Eibesthal, um darin folgende Freizeitaktivitäten anbieten zu können: Bogenbau sowie Bogen- und Schleuderschießen, Bushcraft- und Survival-Workshops sowie Lagerfeuerabende für Familien inklusive Übernachtungen.

Herr Panek erklärt sich bereit, sich terminlich mit den bisherigen Nutzern der Sandgrube, das sind zwei Kindergärten sowie die Feuerwehr Eibesthal, abzustimmen. Als Nutzungsentgelt bietet er € 350,-- für das restliche Jahr 2026 an. Der Betrag soll dann 2027 evaluiert werden.

Der GRA 7 hat in seiner Sitzung vom 13. Mai 2026 folgenden Beschluss gefasst:
Der Vermietung der Sandgrube Eibesthal zu den dargestellten Konditionen wird zugestimmt. Der Vertrag soll vorerst auf ein Jahr befristet sein und in weiterer Folge – falls keine Probleme auftreten – längerfristig gestattet werden. Es soll auch vertraglich sichergestellt werden, dass PKW´s auf dem Sandgrubenareal und nicht in den angrenzenden Äckern geparkt werden.

STR Hugl beantragt namens des Stadtrates vom 8. Juni 2026, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

h) KG Mistelbach, Benützungsvereinbarung mit Huprich Stefan, GST 5769 (Teilfl.) und 5687/3 (Teilfl.), Holzlagerplatz

Die mit Herrn Huprich abgeschlossene unentgeltliche Benützungsvereinbarung endet durch Zeitablauf mit 31. März 2026. Herr Huprich hat um Abschluss einer neuen Benützungsvereinbarung ersucht.

Herr Huprich nutzt eine Fläche im Ausmaß von ca. 1,5 m x 3 m vis a vis seines Wohnhauses zur Lagerung von Holz und verpflichtet sich im Gegenzug die umliegende Grünfläche der Stadtgemeinde Mistelbach zu mähen.

Der GRA 7 hat in seiner Sitzung vom 13. Mai 2026 folgenden Beschluss gefasst:
Abschluss einer Benützungsvereinbarung, rückwirkend mit 1. April 2026, die Vereinbarung endet durch Zeitablauf mit 31. Dezember 2031. Die gegenständliche Fläche darf nur zur Lagerung von Holz genutzt werden, die Errichtung von Baulichkeiten ist auf Grund der Widmung (Verkehrsfläche) nicht gestattet. Die Fläche ist bei Beendigung des Vertrages geräumt und in ordnungsgemäßem Zustand zurückzustellen.

STR Hugl beantragt namens des Stadtrates vom 8. Juni 2026, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

Zu 26.) Grundverkehr

a) KG Mistelbach, Dr. Markus Schreibvogel, Verkauf, GST 1097/1 (Teilfl.) und GST 1097/8 (Teilfl.)

Mit Schreiben vom 22. Dezember 2025 teilte Herr Dr. Markus Schreibvogel mit, dass er auch das, hinter dem von ihm bereits angekauften GST 1097/2, liegende GST 1097/1 (3.697m²) der Stadtgemeinde ankaufen möchte, da sich die von ihm bereits angekaufte

Fläche laut aktueller Planung seines Bauvorhabens als nicht ausreichend herhausgestellt hat.

Das Bauamt gab dazu sinngemäß folgende Stellungnahme ab:
„Beide GST 1097/1 und GST 1097/8 sind derzeit als „Bauland- Betriebsgebiet – emissionsarme Betriebe – Aufschließungszone“ gewidmet und können bei Vereinigung auch so freigegeben werden. In diesem Fall wäre die Errichtung der Infrastruktur auf GST 1097/8, KG Mistelbach, durch die Stadtgemeinde nicht erforderlich.

Bei einer Teilung von GST 1097/1 sollte das GST 1097/8 jedenfalls die Widmung „Verkehrsfläche“ erhalten.

Gleiches gilt, wenn zusätzliche öffentliche Stellplätze benötigt werden. In dem Fall wäre mit der neuen Widmung „Verkehrsfläche -Privat“ für GST 1097/5 bereits vorgesorgt.

Es sind daher bei der Freigabe der Aufschließungszone beide Varianten möglich.“

Der Fachbereich Infrastruktur gab sinngemäß folgende Stellungnahme ab:
„GST 1097/4 darf nicht verkauft werden, da es für die Regenwasserableitung des ÖBB Durchlasses erforderlich ist.

Auf GST 1097/1 wird derzeit die Erkundungsbohrung zur Abklärung eines möglichen Brunnenstandortes für die Stadtgemeinde durchgeführt. Das entsprechende wasserrechtliche Bewilligungsprojekt wird beim Land NÖ im Februar verhandelt, anschließend wird ein 3-wöchiger Pumpversuch durchgeführt.“

Nach einer internen Besprechung mit dem Bauamt und den Fachbereichen Infrastruktur und Verkehr wurden Herrn Dr. Schreibvogel nun 2 alternative Planskizzen für den möglichen Ankauf unter Berücksichtigung der, bei der Stadtgemeinde Mistelbach verbleibenden, Fläche für den Brunnen übermittelt. Beide möglichen Fläche sind als „Bauland Betriebsgebiet-emissionsarm Aufschließungszone 1“ gewidmet.

Die anzukaufende Fläche soll in einer Besprechung und in Abstimmung mit Dr. Schreibvogel abschließend festgelegt werden. Festgelegt werden muss weiters, auf welchem GST die Zufahrt zur Praxis hergerstellt wird.

Der GRA 7 hat in seiner Sitzung vom 27. Jänner 2026 den Verkauf zum Preis von € 95,--/m² zzgl. Aufschließungskosten unter Vereinbarung eines Vor- und Wiederkaufsrechtes, alternativ auch eine Kaufpreiserhöhung, für den Fall des nicht fristgerechten Baubeginnes und Baufertigstellung grundsätzlich genehmigt.

Der STR vom 24. Februar 2026 hat dem Verkauf wie folgt zugestimmt:

„Dem Verkauf an Herrn Dr. Schreibvogel entsprechend der vorliegenden Planskizzen Skizze 1 (Teilfläche von GST 1097/1 im Ausmaß von ca. 2.135m²) oder Skizze 2 (Teilfläche von GST 1097/1 + Teilfläche von GST 1097/8 im Ausmaß von ca. 2.474 m²) zum Zwecke der Errichtung einer MRT- und Röntgenpraxis wird grundsätzlich zugestimmt, der Kaufpreis beträgt € 95,--/m² zzgl. Aufschließungskosten, sämtliche mit der Vermessung und grundbücherlichen Durchführung anfallende Kosten und Gebühren sind vom Käufer zu tragen.

Zur Absicherung der Errichtung einer Röntgen- und MRT- Praxis ist, analog zum bereits erfolgten Ankauf von GST 1097/2, ein Vor- und Wiederkaufsrecht für die Stadtgemeinde zu vereinbaren (Baubeginn 2 Jahre, Baufertigstellung nach weiteren 5 Jahren).

Behandlung im Gemeinderat kann erfolgen sobald der Teilungsplan in Endfassung vorliegt."

Zwischenzeitlich liegt der Teilungsplan in der Endfassung vor.

STR Hugl beantragt, der Gemeinderat wolle dem Verkauf gemäß Teilungsplan des DI Brezovsky, GZ 20264A/26, vom 22. April 2026, von Trennstück 1 im Ausmaß von 2.395 m² und Trennstück 2 im Ausmaß von 229 m² zu den oa. Konditionen seine Zustimmung erteilen.

Bei 8 Gegenstimmen (FPÖ, GR Brandstetter und Grüne) genehmigt.

GR Schreibvogel hat während der Beratung und Abstimmung des lit. a) wegen Befangenheit nicht an der Sitzung teilgenommen.

b) KG Lanzendorf, Rolke Erika Maria und Wilhelm, Verkauf, GST 1848/7 (Teilfl.)

Das Ehepaar Erika Maria und Wilhelm Rolke ist Eigentümer des Kellers GST .205 bzw. ist Frau Rolke Eigentümerin von Keller GST .280 sowie des schräg dahinter liegenden Ackergrundstückes GST 441 und suchten mit Schreiben vom 9. März 2026 jeweils um Ankauf einer, um die beiden Keller gelegenen, Teilfläche der Stadtgemeinde Mistelbach an.

Die Flächen sind als Grünland-Kellergasse gewidmet.

Nach Durchführung eines gemeinsamen Lokalaugenscheines vor Ort teilte Herr OV Martin Ranfler sinngemäß folgendes mit:

Einem Verkauf wird von den örtlichen Gemeindevertretern unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt (siehe übermittelte DKM-Planskizze).

- *Grenze zu GST .204 (Ollinger Johannes):*
 Soll entsprechend Planskizze Rolke als gerade Linie verlaufen

- *Grenze zu GST .206 (Familie Krickl):*
 Abstand von ca. 1 m zum benachbarten Keller ist einzuhalten, da sich dort eine gemauerte Stiege befindet, die den Zugang zur Rückseite des Kellers (Bienenstöcke) ermöglicht.

- *Grenze zu GST .185 (Familie Artner):*
 Der seitliche Zugang zur Rückseite des Kellers sowie der Bereich („Spitz") hinter dem Keller sollen im Eigentum der Gemeinde verbleiben. Andernfalls hätte Familie Artner keinen Zugang mehr zur Rückseite ihres Kellers sowie zu dem dort befindlichem Nussbaum. Zudem befindet sich hier der einzige freie Zugang zu GST 441 (Rolke Erika Maria).

Weiters ist zu berücksichtigen, dass die EZ 663 der Stadtgemeinde Mistelbach wie folgt belastet ist:

3 a 5840/2006
DIENSTBARKEIT der Duldung der Errichtung und Überspannung mit einer elektrischen Hochspannungsfreileitung samt Lichtwellenleiter sowie deren Bestand und Betrieb gem Pkt 3. Servitutsvertrag 2006-03-09 ob **GST 1848/7** für ÖBB-Infrastruktur Bau Aktiengesellschaft

Mit Schreiben vom 22. März 2026 teilte das Ehepaar Rolke mit, dass der Ankauf angrenzend von GST .280 (Rolke Erika) zurückgezogen wird, da der Eigentümer des benachbarten GST (Huber Erwin) damit nicht einverstanden ist.

Der GRA 7 hat in seiner Sitzung vom 13. Mai 2026 folgenden Beschluss gefasst:
Verkauf der an die GST .205 angrenzenden Teilflächen der Stadtgemeinde Mistelbach, entsprechend DKM-Planskizze (übermittelt von OV Ranftler), Widmung Grünland-Kellergasse. In Anlehnung an den 2025 erfolgten Verkauf an den Eigentümer der benachbarten GST .203 und .204, Herrn Johannes Ollinger, erscheint ein Kaufpreis von € 50,--/m² angemessen.

Sämtliche mit der Vermessung und grundbücherlichen Durchführung des Teilungsplanes anfallende Kosten und Gebühren sind von den Käufern zu tragen, welchen es auch obliegt, auf ihre Kosten die Freilassungserklärung für die in EZ 663 sub C- LFN einverleibte Dienstbarkeit

3 a 5840/2006
*DIENSTBARKEIT der Duldung der Errichtung und Überspannung mit einer elektrischen Hochspannungsfreileitung samt Lichtwellenleiter sowie deren Bestand und Betrieb gem Pkt 3. Servitutsvertrag 2006-03-09 ob GST **1848/7** für ÖBB-Infrastruktur Bau Aktiengesellschaft*

grundbuchsfähig unterfertigt einzuholen.
Für den Fall, dass der Kaufpreis pro Trennstück die Wertgrenze von € 2.000,-- übersteigt, ist für die grundbücherliche Durchführung des Teilungsplanes die Erstellung eines Kaufvertrages erforderlich.

STR Hugl beantragt namens des Stadtrates vom 8. Juni 2026, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

c) KG Mistelbach, Weichselbaum Katharina und Günter, Verkauf, GST 5669 (Teilfl.)

Das Ehepaar Weichselbaum Katharina und Günter ist Eigentümer von GST 586/2 (Widmung Bauland-Wohngebiet) am Differtenweg und ersucht mit Schreiben vom 25. März 2026 um Verkauf der zwischen GST 586/2 (Weichselbaum) und der Verkehrsfläche am Differtenweg gelegenen Fläche der Stadtgemeinde Mistelbach im Ausmaß von ca. 178 m² (Widmung Bauland-Wohngebiet).

Diese Fläche ist für den Anschluss von Wasser und Kanal vom Differtenweg aus erforderlich.

Der Ankauf wurde beim Lokalaugenschein vor Ort am 25. März 2026 gemeinsam mit BGM Stubenvoll, Bauamt und Infrastruktur besprochen.

Das Bauamt und die Fachbereiche Infrastruktur und Verkehr wurden am 30. März 2026 um Stellungnahmen ersucht, ob etwas gegen den Verkauf der Fläche spricht bzw. zu berücksichtigen ist.

Der GRA 7 hat in seiner Sitzung vom 13. Mai 2026 folgenden Beschluss gefasst:
Verkauf der Fläche zum Preis von € 120,--/m², sämtliche mit der Vermessung und grundbücherlichen Durchführung des Teilungsplanes anfallende Kosten und Gebühren sind von den Käufern zu zahlen.

STR Hugl beantragt namens des Stadtrates vom 8. Juni 2026, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

d) KG Hörersdorf, Schuster Alexander, Grundtausch und Grundverkauf, GST 3050/3 (Stadtgemeinde Mistelbach, Teilfl.), GST 156/2,

Mit Schreiben vom 14. August 2025 ersuchte Herr Alexander Schuster die Stadtgemeinde Mistelbach um grundbücherliche Bereinigung für seine Liegenschaft und erörterte den Sachverhalt im Schreiben als auch in der Besprechung mit BGM Stubenvoll, dem Bauamt und Abt. Grundverkehr sinngemäß wie folgt:

Im Zuge des Brückenbaus über die Mistel 2024 stellte sich heraus, dass die Einfriedungsmauer an der südlichen Grundstücksgrenze auf Gemeindegrund steht (Widmung Verkehrsfläche).
Diese Einfriedung wurde nach Informationen der Mutter von Herrn Schuster, Frau Ingeborg Schuster, etwa 1985 von ihrem zwischenzeitlich verstorbenen Ehemann, Herrn Franz Schuster, nach schweren Regenfällen errichtet, diese hatten das Grundstück überflutet und vermurt.

Zu diesem Zeitpunkt war der Boentweg ein Feldweg und es gab keine Siedlung oder angrenzende Häuser südlich/südöstlich der Liegenschaft. Laut Information des Vaters von Herrn Schuster wurde seitens der Gemeinde „grünes Licht“ für die Errichtung einer Einfriedung nach eigenem Ermessen gegeben.

Bis 2024 wurde die Grenze nicht vermessen, auch nicht beim Straßenbau des Boetweges.

Herr Schuster ersuchte zunächst um Ankauf einer Fläche im Ausmaß von 225 m² (laut Entwurf zum Teilungsplan GZ 20310/25 vom 10. April 2026) und war damit einverstanden, dass bei dieser Gelegenheit die an den hinteren Bereich seiner Liegenschaft angrenzende Verkehrsfläche der Stadtgemeinde Mistelbach vergrößert wird.

Stellungnahme des Bauamtes vom 22. August 2025:

„Aus Sicht der Stadtplanung ist der in der Natur vorzufindende Straßenraum ausreichend. Darin eingeschlossen ist auch eine Innenentwicklung und Nachverdichtung der KG Hörersdorf im Bereich Boentweg/Kirchenberg.

Neues Bauland östlich der Liegenschaft von Herrn Schuster ist nicht anzustreben, da (nach Bodenuntersuchung) die Baulandeignung hier nur eingeschränkt (Sackung des Bodens unter Wassereinfluss) gegeben ist. Damit ist aus diesem Grund kein zusätzlicher Verkehr zu erwarten.

Natürlich müssen/sollen sich die Infrastruktureinrichtungen der Stadt auch nach Verkauf auf öffentlichem Grund befinden.

Betreffend der Einfriedungs(stütz)mauer findet sich kein Hinweis im Bauakt. Was soll damit passieren, wenn der Grundstücksteil nicht verkauft wird?

Bei einer Straßenverbreiterung in Richtung Norden (aber auch bei einem Abbruch des Bestandes) müsste auf Grund des Niveauunterschiedes ein Stützbauwerk neu errichtet werden. Damit wäre eine Verbreiterung (Bedarf ist nicht erkennbar) in Richtung Süden wohl kostengünstiger.“

Der GRA 7 genehmigte den Verkauf in der Sitzung vom 7. September 2025 wie folgt:

1.) *Der Fachbereich Infrastruktur wird um Stellungnahme ersucht, ob sich unter dem Bereich der Einfriedungsmauer (Trennstücke 1 + 2 laut vorliegendem Entwurf des Teilungsplanes) Infrastruktur befindet. Falls sich Infrastruktur unter dem Bereich befindet, wird um einen Vorschlag zur Bereinigung der Einfriedungsmauer auf Gemeindegrund ersucht.*

2.) *Der GRA 5 wird ersucht, den Verkauf der Trennstücke 1 + 2 unter Berücksichtigung der vom Fachbereich Verkehr vorgeschlagenen Änderungen zu prüfen und bei Zustimmung den Verkauf freizugeben (vorausgesetzt, es befindet sich unter dem Bereich 1 + 2 keine Infrastruktur)*

3.) *Unter der Voraussetzung, dass sich unter den Trennstücken 1 + 2 keine Infrastruktur der Stadtgemeinde Mistelbach befindet stimmt der GRA 7 dem Verkauf zum Preis von € 130,--/m² zu.*

Für GST 3050/3 (Stadtgemeinde) ist in Einlagezahl 272 folgende Dienstbarkeit für die EVN grundbücherlich einverleibt:

sub C Lastenblatt
1 a 1004/1974
DIENSTBARKEIT einer Transformatorenstation und einer elektrischen Leitung auf Gst 3050/3 für NEWAG NIOGAS Aktiengesellschaft

Die für den lastenfreien Ankauf von der Stadtgemeinde erforderliche Einholung der Freilassungserklärung der EVN obliegt dem Käufer bzw. dem von ihm mit der Erstellung des Kaufvertrages beauftragten Vertragserrichter, die damit anfallenden Kosten und Gebühren sind vom Käufer zu tragen.

Im Gemeinderat kann der Verkauf beschlossen werden, wenn der Teilungsplan in Endfassung vorliegt.

Herr Schuster ersuchte auf Grund des Kaufpreises und in Anbetracht der von ihm dargelegten Historie der Errichtung der Einfriedungsmauer um nochmalige Prüfung des Sachverhaltes.

Auf Basis der Besprechung vom 15. Jänner 2026 mit Herrn Schuster, dem Bauamt sowie den Fachbereichen Infrastruktur, Verkehr und Grundverkehr, Bürgermeister Erich Stubenvoll und Frau STR Andrea Hugl, wurde von der Stadtgemeinde Mistelbach in Abstimmung mit Herrn Schuster eine neue Variante für die Teilung erarbeitet (GZ 20310/25 vom 20. April 2026), bei der teilweise getauscht und die Differenz von Herrn Schuster angekauft wird.

Der Fachbereich Verkehr gab zu dieser Variante folgende Stellungnahme ab:

- *Die westlichen Grundgrenzen bzw. die Grenzpunkte 8 und 9 wurden so verschoben, dass 12 Meter Abstand zur gegenüberliegenden Grundgrenze für die öffentliche Fläche verbleiben*

- *Grenzpunkt 10 befindet sich an der Einfriedungsmauer des Eigentümers der benachbarten Liegenschaft (Scheiner Martin)*

- *Der Grenzverlauf im Osten bietet nun mehr Sicherheit für die Wasserleitung, da in diesem Bereich der genaue Verlauf der Wasserleitung nicht feststellbar ist.*

Entsprechend Entwurf zum Teilungsplan GZ 20310/25 vom 10. April 2026 erwirbt Herr Schuster die Trennstücke 1 und 3 wie folgt:

	Fläche	**Trenn-stück**	**Widmung**	**von**	**an**	**Tausch**	**Kauf**
	214 m²	1	aktuell Verkehrsfläche Umwidmung in Bauland erforderlich	Stadtgemeinde Mistelbach	Schuster		
	2 m²	3	aktuell Verkehrsfläche Umwidmung in Bauland erforderlich	Stadtgemeinde Mistelbach	Schuster		
	gesamt 216 m²			Stadtgemeinde Mistelbach	Schuster		
	112 m²	2	aktuell Bauland Umwidmung in Verkehrsfläche erforderlich	Schuster	Stadtgemeinde Mistelbach	X	
Differenz	**104 m²**			Stadtgemeinde Mistelbach	Schuster		X

Die Bemessung des Kaufpreises sollte sich aus Sicht von Herrn Schuster nicht am aktuellen Preis der Bauplätze in Kettlasbrunn (€ 120,--/m² indexgesichert), sondern am GR-Beschluss vom 10. März 2025, mit dem der Verkauf einer Fläche an die Erbinnen der Liegenschaft Untere Laaerstraße 47, 2132 Hörersdorf, festgelegt wurde, orientieren.

Bei dieser Liegenschaft wurde im Rahmen der Vermessung für den beabsichtigten Verkauf festgestellt, dass sich die bestehende Einfriedung samt Fundament auf Gemeindegrund

befindet. Auf Basis der damaligen Information von Immobilienmakler Hugl, wonach sich der Baulandpreis damals zwischen € 55,-- und € 114,-- bewegte, wurde der Kaufpreis an die Eigentümerinnen (Zehetner Irene, Schneider Inge, Proschinger Silvia und Eder Doris) mit € 70,--/m² festgelegt.

STR Hugl beantragt namens des Stadtrates vom 28. April 2026, der Gemeinderat wolle dem Verkauf an bzw. Tausch mit Herrn Schuster entsprechend Teilungsplan Entwurf 4 GZ 20310/25 vom 10. April 2026 zum Preis von € 70,--/m² seine Zustimmung erteilen.

In den Kaufvertrag sind weiters folgende Punkte aufzunehmen:

1. Für GST 3050/3 (Stadtgemeinde Mistelbach) ist in Einlagezahl 272 folgende Dienstbarkeit für die EVN grundbücherlich einverleibt:

 sub C Lastenblatt
 1 a 1004/1974
 DIENSTBARKEIT einer Transformatorenstation und einer elektrischen Leitung auf Gst 3050/3 für NEWAG NIOGAS Aktiengesellschaft

 Die für den lastenfreien Ankauf von der Stadtgemeinde Mistelbach erforderliche Einholung der Freilassungserklärung der EVN obliegt dem Käufer bzw. dem von ihm mit der Erstellung des Kaufvertrages beauftragten Vertragserrichter, die damit anfallenden Kosten und Gebühren sind vom Käufer zu tragen.

2. Es gibt keine Aufzeichnungen über den Verlauf der Wasserleitung.

3. Die Stadtgemeinde Mistelbach ist berechtigt die Liegenschaft des Käufers im Falle eines Schadensfalles an der Wasserleitung zu begehen bzw. Reparaturarbeiten durchzuführen.

Einstimmig genehmigt.

e) KG Eibesthal, Liechtenstein Gruppe AG, Ankauf, GST 4156/2

Ortsvorsteher Matthias Schöfbeck teilte am 26. März 2026 mit, dass die Liechtenstein Gruppe AG, Bankgasse 9, 1010 Wien, das GST 4156/2 verkauft und ersuchte im örtlichen Interesse um Ankauf durch die Stadtgemeinde Mistelbach.

Das GST im Ausmaß von 259 m² ist zu ca. 1/3 als Verkehrsfläche gewidmet, die restliche Fläche hat die Widmung Grünland. Die bestehende Verkehrsfläche liegt derzeit auf dem Grund der Liechtenstein Gruppe AG und könnte mit dem Ankauf auf Gemeindegrund zu liegen kommen.

Für den Fall, dass der Ankaufspreis € 2.000,-- (ab € 7,50) übersteigt, ist die Errichtung eines Kaufvertrages erforderlich.

Der GRA 7 hat in seiner Sitzung vom 13. Mai 2026 folgenden Beschluss gefasst:
Ankauf des gesamten Grundstückes zum Preis von maximal € 1.999,99. Sämtliche mit der grundbücherlichen Durchführung des Grundstücksankaufes anfallenden Kosten und Gebühren sind von der Stadtgemeinde Mistelbach zu tragen.

STR Hugl beantragt namens des Stadtrates vom 8. Juni 2026, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 1.999,99brutto/001000/840 000 2000/H/MR 300000143.017

Einstimmig genehmigt.

f) KG Hüttendorf, Spieß Stefanie und Uhl Florian, unentgeltliche Abtretung, Änderungen der Grundstücksgrenzen von GST 3738/10, GST .288 und GST 53

Der GRA 7 hat in seiner Sitzung vom 13. Mai 2026 folgenden Beschluss gefasst:
Frau Stefanie Spieß und Herr Florian Uhl treten auf Grund der beantragten Änderung von Grundstücksgrenzen gemäß Teilungsplan der Schmidt ZT GmbH, 3400 Klosterneuburg, GZ 14987/2025/TP2, vom 11. Februar 2026, laut Bescheid des Bauamtes GZ B-2026-1180-00047, vom 10. März 2026, die zu den öffentlichen Verkehrsflächen gehörende Teilfläche 1 im Ausmaß von 50 m² und Teilfläche 2 im Ausmaß von 14 m² unentgeltlich in das öffentliche Gut ab.

STR Hugl beantragt namens des Stadtrates vom 8. Juni 2026, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bei 5 Gegenstimmen (FPÖ) genehmigt.

g) KG Mistelbach, Yalcin Mehmet, unentgeltliche Abtretung, Änderungen der Grundstücksgrenzen von GST .33, GST .34, GST 160/2 und GST 5710/71

Der GRA 7 hat in seiner Sitzung vom 13. Mai 2026 folgenden Beschluss gefasst:
Herr Yalcin Mehmet tritt auf Grund der beantragten Änderung von Grundstücksgrenzen gemäß Teilungsplan der Schmidt ZT GmbH, 3400 Klosterneuburg, GZ 15055/2025/TP1, vom 5. Februar 2026, laut Bescheid des Bauamtes GZ B-2026-1180-00054, vom 11. März 2026, die zu den öffentlichen Verkehrsflächen gehörende Teilfläche 1 im Ausmaß von 18 m² unentgeltlich in das öffentliche Gut ab.

STR Hugl beantragt namens des Stadtrates vom 8. Juni 2026, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bei 5 Gegenstimmen (FPÖ) genehmigt.

STR Mayer verlässt während der Behandlung des lit. g) die Sitzung.

h) KG Kettlasbrunn, Riepl Katrin, unentgeltliche Abtretung, Änderungen der Grundstücksgrenzen von GST 3981/7 und GST .397

Der GRA 7 hat in seiner Sitzung vom 13. Mai 2026 folgenden Beschluss gefasst:
Frau Riepl Katrin tritt auf Grund der beantragten Änderung von Grundstücksgrenzen gemäß Teilungsplan der Vermessungskanzlei DI Brezovsky, GZ 20139/24 vom 4. November 2025, laut Bescheid des Bauamtes GZ B-2026-1180- 00040, vom 11. März 2026, die zu den öffentlichen Verkehrsflächen gehörende Teilfläche GST 3981/1 im Ausmaß von 45 m² unentgeltlich in das öffentliche Gut ab.

STR Hugl namens des Stadtrates vom 8. Juni 2026 beantragt, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bei 5 Gegenstimmen (FPÖ) genehmigt.

STR Mayer nimmt nach der Abstimmung des lit. h) wieder an der Sitzung teil.

i) KG Mistelbach, Reimer Immobilien GmbH, Freilassungerklärung Pfandrecht, EZ 5663, Roseggerstraße 47-51, 2130 Mistelbach

Mit Schreiben vom 29. April 2026 ersuchte Frau Brigitte Reimer-Kemler, Reimer Immobilien GmbH, Hauptplatz 10, 2130 Mistelbach, um Zustimmung der Stadtgemeinde Mistelbach zur Freilassung des in EZ 5663 Grundbuch 15028 Mistelbach, in C-LNr 16 einverleibten Pfandrechtes zu Gunsten der Stadtgemeinde Mistelbach in Höhe von € 32.000,--.

Dieses Pfandrecht wurde im Rahmen des Projektes der Reimer Immobilien GmbH „Aufschließung Roseggerstraße“ gem. Punkt 2.3. der Grundsatzvereinbarung „Sicherstellung der Herstellung der Infrastruktur“ grundbücherlich einverleibt.

Laut Stellungnahme der Infrastruktur vom 11. Mai 2026 wurden alle in der Grundsatzvereinbarung festgelegten Leistungen von der Reimer Immobilien GmbH erfüllt.

Es spricht daher nichts gegen die Unterfertigung der Freilassungserklärung.

STR Hugl beantragt namens des Stadtrates vom 8. Juni 2026, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

j) KG Mistelbach, Ramic Mirsada, Korrektur des Grundbuchsstandes, GST .61

Mit Schreiben vom 11. Mai 2026 teilte Frau Mirsada Ramic mit, dass die öffentliche Stiege, die laut Grundbuchsstand Teil der von ihr angekauften Liegenschaft ist, von der Allgemeinheit benützt wird und der Naturstand daher zu korrigieren ist.

Die Fläche ist als Verkehrsfläche gewidmet, nach Rücksprache mit den Fachbereichen Verkehr und Infrastruktur ist die Korrektur des Grundbuchsstandes im Interesse der Stadtgemeinde Mistelbach gelegen und sollte jedenfalls durchgeführt werden.

STR Hugl beantragt namens des Stadtrates vom 8. Juni 2026, der Gemeinderat wolle folgenden Beschluss fassen:
Frau Ramic soll vorgeschlagen werden, diese Fläche unentgeltlich an die Stadtgemeinde Mistelbach abzutreten, im Gegenzug wird die Vermessung und grundbücherliche Durchführung von der Stadtgemeinde Mistelbach auf Kosten der Stadtgemeinde Mistelbach beauftragt. Die Fläche ist als Verkehrsfläche gewidmet, für den Fall, dass die grundbücherliche Durchführung nach Rücksprache mit dem BEV (Bundeseich- und Vermessungsamt) gem. §§ 13 oder 15 LiegTG durchgeführt werden kann, ist ein Abtretungsvertrag und grundbücherliche Durchführung durch einen Vertragserrichter nicht erforderlich.

Einstimmig genehmigt.

k) KG Kettlasbrunn, Änderung des Grenzverlaufes von GST 5226 (Liechtenstein Gruppe AG) und GST 5218 (Stadtgemeinde Mistelbach, öffentliches Gut)

Die Grundeigentümerin von GST 5226 (Liechtenstein Gruppe AG, Bankgasse 9, 1010 Wien) stellte bei der ASFINAG Bau Management GmbH den Antrag auf Bereinigung des Grenzverlaufes von GST 5226, da auf dem westlichen Teil dieser Liegenschaft der Güterweg der Stadtgemeinde Mistelbach liegt.

Laut Prüfung durch die ASFINAG wurde zwar bei der Grundeinlöse richtig abgelöst, jedoch war die planliche Darstellung fehlerhaft.

Am 29. Oktober 2025 fand eine Bestandaufnahme vor Ort mit dem Vermessungsbüro Schmid ZT-GmbH, einem Vertreter der Liechtenstein Gruppe AG und der Stadtgemeinde Mistelbach, vertreten durch DI Manfred Kreutzer und Christian Hollaus, statt.

Die Teilfläche des Güterweges GST 5218 soll wie folgt zugeschrieben werden:

Entsprechend dem Teilungsplan des Vermessungsbüros Schmid, GZ 15118/2025, vom 5. November 2025, soll Trennstück 1 im Ausmaß von 80 m² GST 5218 der Stadtgemeinde Mistelbach zugeschrieben werden.

Der GRA 7 hat in seiner Sitzung vom 13. Mai 2026 der oben angeführten Vorgangweise seine Zustimmung erteilt.

STR Hugl beantragt namens des Stadtrates vom 8. Juni 2026, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

Zu 27.) Feuerwehrangelegenheiten

a) Jährliche Feuerwehrmittel, Grundsatzbeschluss (Richtlinie)

In der Gemeinderatssitzung am 12. Mai 2020 wurde die Aufteilung der Jahresmittel für 2020 und der folgenden Jahre einstimmig genehmigt. Die Jahresmittel sind jährlich zu evaluieren.

Aufgrund der Budgetverhandlungen für das Jahr 2026 wurden im Herbst 2025 die Mittel um ca. 10 % reduziert.

Für die FF Mistelbach bedeutet dies eine Reduktion von derzeit € 145.375,-- auf € 130.837,50 und für die selbständigen Feuerwehren von € 60.125,-- auf € 54.112,52.

Die Ansparung für Fahrzeuge ohne USt *) soll € 60.000,-- betragen.

Im Voranschlag 2026 stehen somit für das Jahr 2026 auszuzahlende Jahresmittel in der Höhe von € 184.950,02 zur Verfügung und sollen auch in den Voranschlägen der nächsten Jahre zur Verfügung stehen.

Aufteilung

FF Mistelbach inkl. 5 Feuerwachen	€	130.837,50
4 x selbstständige Feuerwehren gesamt:	€	54.112,52
d.h. je Feuerwehr	€	*13.528,13*

Der GRA 7 hat in seiner Sitzung vom 13. Mai 2026 folgenden Beschluss gefasst:
Die Stadtgemeinde Mistelbach gibt die FF-Jahresmittel 2026 in der Höhe von € 184.950,02 zur Auszahlung durch die Finanzverwaltung an die Feuerwehren frei.
Somit erhält die Feuerwehr Mistelbach mit den 5 Feuerwachen € 130.837,50 und die 4 selbstständigen Feuerwehren je € 13.528,13.

Es soll ein neuer Grundsatzbeschluss gefasst werden, wonach die Stadtgemeinde Mistelbach den Feuerwehren laut obiger Aufteilung in Summe € 184.950,02 jährlich an Subventionsmitteln ab dem Jahr 2026 jeweils im 1. Halbjahr ausbezahlen soll.
Des Weiteren soll ab dem Jahr 2026 eine Rücklagenbildung für die Anschaffung von Feuerwehrfahrzeugen von € 60.000,-- erfolgen.

Die Vollziehung dieses Grundsatzbeschlusses (Richtlinie) obliegt nach den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung 1973 (§ 38 Abs. 1 Z. 1) dem Bürgermeister.

STR Hugl beantragt namens des Stadtrates vom 8. Juni 2026, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 184.950,02brutto/754001/164 000 3000/H/MR 300000130.022
Rücklagenbildung: 60.000/794001/164 000 3000

Einstimmig genehmigt.

Wortmeldung: GR Brandstetter

b) Feuerwehr-Fahrzeuge 2026

Die Freiwillige Feuerwehr Kettlasbrunn hat in den letzten Tagen ihr neues HLF2 erhalten. Die finanziellen Mittel wurden, gemäß GR-Beschluss, bereits 2025 ausbezahlt.

Die Freiwillige Feuerwehr Siebenhirten sollte in den nächsten Wochen ihr neues HLF1-W erhalten. Die finanziellen Mittel wurden, gemäß GR-Beschluss, bereits ausbezahlt.

Die Freiwillige Feuerwehr Mistelbach beabsichtigt für den Zug Paasdorf ein neues MTF Fahrzeug mit Kosten in der Größenordnung von ca. € 80.000,-- anzukaufen. Der Antrag für die Landesförderung wurde vom Bürgermeister in den letzten Tagen unterfertigt. Sobald die Zusage vorliegt, werden die entsprechenden Beschlüsse durchgeführt.

Im Voranschlag 2026 befanden sich € 208.000,-- auf dem Rücklagenkonto für den Ankauf von FF-Fahrzeugen.
Da für die FF-Siebenhirten diesem Rücklagenkonto € 60.000,-- entnommen wurden und aus dem Budget 2026 aufgrund der Rücklagenbildung diesem Ansatz wieder € 60.000,-- zugeführt werden, ist wieder der gleiche Kontostand gegeben.

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Zu 28.) Soziales

a) Weihnachtsaktion 2026 (Vielwert-Gutscheine)

Für die Verteilung 2026 stehen € 4.500,-- zur Verfügung.

Der GRA 8 hat in seiner Sitzung vom 27. Mai 2026 folgenden Beschluss gefasst:
Die Ausgabe von Vielwert-Gutscheinen im Wert von € 100,-- soll an SozialhilfeempfängerInnen, die per 30. September 2026 auf der Kostenträgerliste der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach aufgeführt sind, erfolgen.
Personen, die 2026 eine Gemeindehilfe erhalten, sollen von der Weihnachtsaktion ausgenommen werden.

STR Liebminger beantragt namens des Stadtrates vom 8. Juni 2026, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 4500brutto/768011/429 000 2000/H/MR 300000139.032

Bei 2 Gegenstimmen (LaB) genehmigt.

Wortmeldungen: GR Lehnert, GR Brandstetter und STR Reiskopf

b) Christmas in Mistelbach, Verwendung Spenden der Gewerbetreibenden Mistelbachs aus 2024 und 2025

Im Rahmen der Aktion "Christmas in Mistelbach 2025" wurden Spenden in Höhe von € 3.700,-- erzielt. Die Stadtgemeinde Mistelbach ist dazu ermächtigt, diesen Betrag treuhänderisch für karitative Zwecke zu verwenden.

Im Jahr 2024 erfolgte die Ausschüttung der finanziellen Zuwendungen nicht, wie es bislang üblich war, vor dem Weihnachtsfest, sondern es wurde ein Teil des Geldes für soziale Notfälle während des Jahres zurückbehalten. Nach aktuellem Stand beläuft sich der zu diesem Zeitpunkt noch verfügbare Betrag aus dem Jahr 2024 auf € 1.000,--. Dazu kommen die Spenden aus dem Jahr 2025 mit € 3.700,--.

Der GRA 8 hat in seiner Sitzung vom 27. Mai 2026 folgenden Beschluss gefasst:
Der Erlös aus Christmas in Mistelbach soll an Personen, die während des Jahres in finanzieller Notlage sind, vergeben werden.

STR Liebminger beantragt namens des Stadtrates vom 8. Juni 2026, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 4700brutto/768007/429 000 2000/H/MR 300000139.033

Einstimmig genehmigt.

Zu 29.) Abfallwirtschaft

a) GAUM Altstoffsammelvertrag und Leistungsheft, Änderung ab 2026

In der Sitzung des Gemeinderates am 16. Dezember 2025 wurde unter Punkt 31.) Verträge die Anpassung des Altstoffsammelvertrages samt Leistungsheft für das Wertstoffsammelzentrum aus dem 2016 beraten und beschlossen.

Am 9. März 2026 wurde vom Stellvertreter der Obfrau des GAUM, BGM Christian Frank, und Geschäftsführer Stefan Cerwinka, BA, zu einem Termin im Rathaus gebeten, wo mitgeteilt wurde, dass in der Vorstandssitzung des GAUM gegen die Änderungen des Altstoffsammelvertrages gestimmt wurde.
Der GAUM ist aber an einer Anpassung des Leistungsheftes sowie die Reduktion der Öffnungszeiten interessiert. Deshalb wurde vom GAUM vorgeschlagen, bei dem jährlichen Kostenersatz pro Hauptwohnsitzer einen Abschlag von € 0,50 netto vorzunehmen.

Am 14. April 2026 wurde vom Geschäftsführer des GAUM, Stefan Cerwinka, BA, per Mail mitgeteilt, dass der Verbandsvorstand des GAUM einer Reduktion des Kostenansatzes um € 0,50 netto pro Hauptwohnsitz für die Änderung der Öffnungszeiten des WSZ Mistelbach und Anpassung des Leistungsheftes beschlossen hätte.
Sollte der Gemeinderat der Reduktion zustimmen, dann wäre dies eine Kostenersparnis von ca. € 6.000,-- netto pro Jahr für die Stadtgemeinde Mistelbach.

Der GRA 9 hat in seiner Sitzung vom 28. Mai 2026 folgenden Beschluss gefasst:
Dem Vorschlag des Verbandsvorstandes des GAUM soll zugestimmt werden, was eine Kostenersparnis von ca. € 6.000,-- netto pro Jahr für die Stadtgemeinde Mistelbach wäre.

STR Mayer beantragt namens des Stadtrates vom 8. Juni 2026, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bei 5 Gegenstimmen (FPÖ) genehmigt.

b) GAUM, Änderung der Satzung des Gemeindeverbandes für Aufgaben des Umweltschutzes im Bezirk Mistelbach

Am Donnerstag, 23. April 2026, wurde vom Geschäftsführer des GAUM, Stefan Cerwinka, MA, per Mail eine Beschlussvorlage für den Gemeinderat betreffend Satzungsänderung beim GAUM übermittelt, welche in der Verbandsversammlung am 22. April 2026 beschlossen wurde.

Der Gemeindeverband für Aufgaben des Umweltschutzes im Bezirk Mistelbach beabsichtigt eine Änderung der Satzung. Da es sich bei dieser Satzungsänderung unter anderem auch um eine Änderung des Aufgabengebietes sowie des Kostenersatzes handelt, bedarf es gemäß § 4 Abs. 3 NÖ Gemeindeverbandsgesetz übereinstimmenden Willenserklärungen aller Verbandsgemeinden. Die Änderungen der Satzung liegen vor.

Die wesentlichen Eckdaten der Änderungen:

- § 2: Erweiterung um die Marktgemeinde Großengersdorf
- § 3 Abs. 5-8: diese Absätze beschreiben die Möglichkeit für Verbandsgemeinden, dem Gemeindeverband die Berechnung, Vorschreibung, Einhebung und zwangsweise Einbringung der Kanalerrichtungsabgaben, Kanalbenützungsgebühren, Wasserversorgungsabgaben, Kommunalsteuer und Grundsteuer zu übertragen. Durch den Beschluss der Satzungsänderung überträgt die Gemeinde nicht automatisch die Gebühren an den Gemeindeverband.
 Sofern eine Gemeinde Interesse an einer Übertragung dieser Gebühren an den Gemeindeverband hat, bedarf es zusätzlich einen separaten Gemeinderatsbeschluss der jeweiligen Gemeinde. Eine entsprechende Beschlussvorlage wird durch den Gemeindeverband (nachdem die Gemeinde Interesse bekundet) zur Verfügung gestellt.
- § 3 Abs. 9: das Land NÖ hat dem Verband aufgetragen, dass auch die Bildung von Verbandsvermögen in den Aufgaben verankert werden muss
- § 13 Abs. 2: beschreibt die Aufteilung des nicht gedeckten Aufwandes -> nunmehr in zwei unabhängigen Rechnungskreisen
- § 14 Abs. 4: beschreibt, wie die Abgabeneinhebung (iVm. § 3 Abs. 5-8) mit den Gemeinden abzurechnen ist
- § 15: Ergänzung des neuen Dienstrechtes sowie die Bestimmungen bei Auflösung des Gemeindeverbandes bzw. bei einem Betriebsübergang
- § 16 Abs. 6: sofern Gemeinden dem Gemeindeverband nachträglich beitreten, kann eine Beitrittsgebühr verlangt werden (wurde vom Land NÖ aufgetragen, diesen Absatz zu ergänzen)
- § 19 II. Teil: regelt, was bei einem Ausscheiden aus der Abgabeneinhebung (iVm. § 3 Abs. 5-8) zu beachten ist

Der GRA 9 hat in seiner Sitzung vom 28. Mai 2026 folgenden Beschluss gefasst:
Der Gemeinderat möge der Satzungsänderung des „Gemeindeverbandes für Aufgaben des Umweltschutzes im Bezirk Mistelbach“ entsprechend der vorliegenden Satzung mit Wirksamkeit 1. Jänner 2027 seine Zustimmung erteilen.

STR Mayer beantragt namens des Stadtrates vom 8. Juni 2026, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bei 5 Gegenstimmen (FPÖ) genehmigt.

GR Schmatzberger verlässt während der Behandlung des lit. b) die Sitzung und ist nach der Abstimmung wieder anwesend.

Zu 30.) Klimaneutrale Stadt, Bewerbung zum Kooperationsprojekt „Partnerschaft für zukunftsfähige Klein- und Mittelstädte“

Der Klima- und Energiefonds und das Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur (BMIMI) haben mit der Mission „Klimaneutrale Stadt“ einen Schwerpunkt gesetzt, der das Erreichen der Klima- und Energieziele durch Forschung, Technologie und Innovation (FTI) beschleunigen wird. Pionierstädte der Partnerschaft werden zukünftig – durch beispielgebende Umsetzungen und Governance-Maßnahmen – zeigen, wie Strategien und Maßnahmen gezielt ausgerichtet werden müssen, um Klimaneutralität, Klimawandelanpassung und Kreislaufwirtschaft in den Städten und Kommunen umzusetzen.

Gesucht werden **ambitionierte Klein- und Mittelstädte (10.000 bis 50.000 Einwohner:innen)**, die mit dem Klima- und Energiefonds eine Partnerschaft - eine öffentlich-öffentliche Kooperation (ÖÖK) - eingehen, um Klima-, Energie- und Umweltziele beschleunigt umzusetzen. Dabei muss ein integrierter Ansatz berücksichtigt werden, der unterschiedliche Dimensionen wie Klimaschutz, Klimawandelanpassung, Kreislaufwirtschaft, nachhaltige Energieversorgung, nachhaltige Mobilität, Biodiversität und Bodenschutz, Ressourcenschonung und hohe baukulturelle Qualität, Green Finance sowie sozial inklusive Transformationsprozesse und die Stärkung regionaler Wirtschaft adressiert.

Folgende 3 Ambitionsniveaus sind verpflichtend anzustreben:

Forschung und Umsetzung: Klimaneutralität, Klimawandelanpassung und Kreislaufwirtschaft in der eigenen Stadt durch **Initiierung, Begleitung und Durchführung** von zumindest **drei Forschungs- und Umsetzungsprojekten** beschleunigen.

Governance: Klimaneutralität, Klimawandelanpassung und Kreislaufwirtschaft als Querschnittsthemen in der **städtischen (und stadtregionalen) Governance etablieren** und durch innovative Ansätze wirkungsvoll in allen relevanten Bereichen – Entscheidungen, Strategien, Prozessen, Maßnahmen und Strukturen – verankern.

Lernumgebung: Klimaneutralität, Klimawandelanpassung und Kreislaufwirtschaft in der Stadt konsequent verankern und diese als **nationale und internationale Lernumgebung** für Städte, Kommunen, Bundesländer und den Bund etablieren.

Was wird finanziert?

Die Finanzierung der Städte der Pionierstadt-Partnerschaft erfolgt in Form eines Finanztransfers und beträgt **maximal € 500.000,-- pro Stadt**. Finanziert werden vor allem die Personalkosten – siehe Aufstellung „Finanzierbare Kosten“. Vorgesehen ist der/die zusätzliche Mitarbeiter/in zur Unterstützung bei der Umsetzung der Ziele lt. Klimafahrplan. Sie sollen vor allem zum Know How-Aufbau beitragen und Umsetzungsprojekte vorbereiten. Als Laufzeit sind 3 Jahre vorgesehen. Ein Zuschlag bzw. eine Finanzierung kann nur gewährt werden, wenn dadurch zusätzliche Tätigkeiten aufgenommen werden, die ohne Förderung nicht bzw. nur in geringerem Umfang ausgeübt werden.

Finanzierbare Kosten:

- Personalkosten
- Sachkosten (z.B. Büromiete, Infrastruktur, Druckkosten)
- Drittkosten
- personalrelevante Drittkosten (z.B. Personal von ausgelagerten Organisationseinheiten)
- sonstige Drittkosten begrenzt mit max. 20 % der Gesamtkosten (z.B. Beauftragungen zur Unterstützung bei Veranstaltungen, z.B. Vortragende)
- Reisekosten (z.B. Hotelkosten, Fahrtkosten)

Nicht finanzierbare Kosten: aus diesem Projekt sind Investitionskosten bei Projekten und Gemeinkosten.

Voraussetzungen für die Teilnahme an der Ausschreibung

- Klimaneutralitätsfahrplan (Klimaplan Mistelbach 2040)
- Gemeinderatsbeschluss
- Letter of Intent (LOI) Bundesland
- Beratungsgespräch mit der Förderstelle bis 8. September 2026
- Strukturplan
- Ressourcenplan

Bei der Zusammenstellung der Einreichunterlagen wird uns die Firma e7 (Erstellung des Klimaplanes) unterstützen.

Projektbeschreibung für die Bewerbung von Mistelbach für die Pionierstadt-Partnerschaft

Die geplante Pionierstadt-Partnerschaft baut unmittelbar auf den Vorarbeiten der Stadtgemeinde Mistelbach auf. In den vergangenen Jahren wurden wesentliche Grundlagen für die Transformation zur Klimaneutralität geschaffen. Dazu zählen insbesondere das Örtliche Entwicklungskonzept, das Mobilitätskonzept Mistelbach 2030+, die Aktivitäten im Rahmen von Klimabündnis und KLAR! sowie der im Jahr 2026 erarbeitete Klimaplan Mistelbach 2040. Im Rahmen mehrerer Workshops mit Politik und Verwaltung wurden die zentralen Handlungsfelder und Schlüsselmaßnahmen für die Erreichung der Klimaneutralität definiert.

Die Pionierstadt-Partnerschaft soll diese Vorarbeiten nun in konkrete Umsetzungsprojekte überführen und die erforderlichen personellen und organisatorischen Ressourcen für die Umsetzung schaffen.

Die geplante Partnerschaft orientiert sich an den drei Ambitionen der Ausschreibung.

Ambition 1 - Forschung und Umsetzung

Ziel ist die Entwicklung und Umsetzung innovativer Projekte, die einen wesentlichen Beitrag zur Klimaneutralität, Klimawandelanpassung und nachhaltigen Stadtentwicklung leisten.

Im Mittelpunkt stehen drei mögliche Projektbereiche, die im Rahmen der Pionierstadt-Partnerschaft entwickelt bzw. forciert werden sollen:

1. **Klimaneutrale Bildungsinfrastruktur – Um- bzw. Neubau Volksschule**

 Der geplante Um- bzw. Neubau der Volksschule soll als Vorzeigeprojekt für klimaneutrales und kreislauffähiges Bauen entwickelt werden. Themen sind insbesondere die Anwendung des Gebäudestandards klimaaktiv Gold, Photovoltaik, Fassaden- und Dachbegrünung, nachhaltige Baustoffe, Mobilitätsanbindung sowie innovative Lösungen zur Energieversorgung und Klimawandelanpassung.

2. **Klimafitter Hauptplatz und Stadtzentrum**

 Die geplante Umgestaltung des Hauptplatzes und angrenzender Straßenräume soll zu einem integrierten Projekt für Klimaanpassung, nachhaltige Mobilität und Aufenthaltsqualität weiterentwickelt werden. Im Fokus stehen Entsiegelung, Regenwassermanagement, Beschattung, Begrünung, Biodiversität, Parkraummanagement sowie die Attraktivierung und Integration des Umweltverbundes.

3. **Klimaneutrale Quartiersentwicklung Kasernenareal**

 Für das ehemalige Kasernenareal soll ein Modellprojekt für klimaneutrale Quartiersentwicklung vorbereitet werden. Schwerpunkte sind integrierte Energieversorgung, Mobilität, Klimawandelanpassung, Freiraumgestaltung, Bürgerbeteiligung und nachhaltige Stadtentwicklung. Die Partnerschaft soll die fachlichen Grundlagen schaffen und die Einbindung relevanter Akteurinnen und Akteure unterstützen.

Ergänzend sollen weitere Maßnahmen aus dem Klimaplan vorbereitet und beschleunigt werden, insbesondere im Bereich erneuerbare Energien, Energiegemeinschaften, kommunales Energiemanagement und klimafitte Mobilität.

Ambition 2 - Governance

Klimaneutralität soll dauerhaft als Querschnittsthema in Politik und Verwaltung verankert werden.

Geplant sind insbesondere:
- Aufbau bzw. Stärkung einer Koordinationsstelle Klima und Energie,
- Umsetzung und Weiterentwicklung des Klimaplans Mistelbach 2040,
- Einführung bzw. Erprobung eines Klimarelevanztools für politische Entscheidungen,
- Teilnahme am Programm e5 (verpflichtend gemäß Ausschreibung)
- Aufbau eines systematischen Monitorings und Berichtswesens,
- stärkere Integration von Klima- und Energieaspekten in Investitions- und Planungsprozesse.

Ambition 3 - Lernumgebung

Mistelbach soll sich als Lern- und Demonstrationsstadt für klimaneutrale Klein- und Mittelstädte positionieren.

Geplant sind insbesondere:
- Aufbau eines Klimaforums Mistelbach,
- Beteiligung von Bürger:innen, Wirtschaft und Bildungseinrichtungen,
- Erfahrungsaustausch mit anderen Pionierstädten,
- Sichtbarmachung von Good-Practice-Projekten,
- Entwicklung übertragbarer Lösungen für andere Städte und Gemeinden.

Die Stadt wird sich aktiv in den Begleitprozess des Klima- und Energiefonds einbringen und die gewonnenen Erfahrungen für andere Kommunen verfügbar machen.

Eckdaten der Finanzierung/Förderung

Die Ausschreibung sieht für Pionierstadt-Partnerschaften eine maximale Förderung (Kostenausgleich, kein Overhead) von € 500.000,-- bei einer Laufzeit von bis zu 36 Monaten vor.
Die Förderung dient insbesondere dem Aufbau zusätzlicher personeller Ressourcen (zB für Klima- und Energiekoordination, Projektentwicklung, Energiemanagement, Stadtentwicklung und/oder Klimakommunikation), der Projektentwicklung, dem Aufbau von Governance-Strukturen, Monitoring- und Beteiligungsprozessen sowie der Vorbereitung innovativer Umsetzungs- und Forschungsprojekte. Die Projektleitung muss durch die Stadt erfolgen, es ist jedoch vorgesehen, dass ein Teil der Ressourcen für externe Unterstützung verwendet wird. Dieser Anteil ist mit maximal 20 % der Kosten gedeckelt. Im Rahmen der Partnerschaft werden keine investiven Maßnahmen finanziert. Die Partnerschaft soll jedoch die Entwicklung, Priorisierung, Vorbereitung und Hebelung investiver Folgeprojekte (auch mit Förderung) ermöglichen. Dabei sollen insbesondere weitere regionale, nationale und europäische Förder- und Finanzierungsmöglichkeiten geprüft und vorbereitet werden.

Die konkrete Budgetierung und Projektstruktur werden bis zur Antragseinreichung im September 2026 ausgearbeitet.

Bei dem angestrebten Gemeinderatsbeschluss handelt es sich um einen Grundsatzbeschluss für die Teilnahme an der Pionierstadt-Partnerschaft. Die finanzielle Bedeckung der Kosten bis zu € 500.000,-- erfolgt zur Gänze durch die öffentlich-öffentliche Kooperation. Die geplante Ausgestaltung des Ressourceneinsatzes ist im Projektantrag (bis 15. September 2026) anzugeben und wird noch fachlich mit Unterstützung von e7 und der Fa. Plansinn ausgearbeitet.
Die operative Umsetzung wird erst mit dem Vertrag über die öffentlich-öffentliche Kooperation, welcher im 1. Halbjahr 2027 nach Förderzusage abzuschließen ist, bindend.

STR Mayer beantragt, der Gemeinderat wolle der grundsätzlichen Teilnahme an der Ausschreibung „Pionierstadt-Partnerschaften für zukunftsfähige Klein- und Mittelstädte“ des Klima- und Energiefonds sowie der weiteren Ausarbeitung und Einreichung eines entsprechenden Förderantrags bis September 2026 seine Zustimmung erteilen.

Bei 5 Gegenstimmen (FPÖ) genehmigt.

Wortmeldung: GR Brandstetter

Der Vorsitzende verabschiedet sich von den Zuhörerinnen und Zuhörern im Saal und vor den Bildschirmen und schließt die öffentliche Sitzung.

Gemäß § 47 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973 findet im Anschluss die nicht öffentliche Gemeinderatssitzung statt.

Hinweis: Über diese nicht öffentliche Sitzung wurde gemäß § 53 Abs. 7 NÖ Gemeindeordnung 1973 ein gesondert abgelegtes Sitzungsprotokoll aufgenommen.